

Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen

Jens Fischer

Tagungsband zum interdisziplinären Symposium
Rechtsquelle Wikipedia? Praxis – Fiktionen – Standards

Inhaltsverzeichnis

<i>Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen, Hagen</i> Einleitung zum Symposium	1
<i>Dr. Lukas Mezger, Hamburg</i> Das Konzept Wikipedia	9
<i>Tobias Lutzi LL.M., M.Jur., M.Phil., Oxford</i> <i>Dr. Lukas Mezger, Hamburg</i> Wikipedia und Rechtsvergleichung	17
<i>Prof. Dr. Barbara Völmann-Stickelbrock, Hagen</i> Wikipedia aus der Sicht des Urheberrechts	26
<i>PD Dr. Miriam Ommeln, Karlsruhe</i> Demokratisierung von Wissen: Vox populi als kollektive Selbsttäuschung und Gefahr in der Rechtsprechung	33
<i>Prof. Dr. Dr. Ino Augsberg, Kiel</i> Wiki und die starken Männer: Text – Autorität – Gesetz	53
<i>Prof. Dr. Osman Isfen, Hagen</i> Wikipedia und Offenkundigkeit von Tatsachen im Sinne des § 244 Abs. 3 S. 2 StPO	61
<i>Prof. Dr. Erik Hahn, Görlitz/Zittau</i> Wikipedia als richterliche Erkenntnisquelle?	66
<i>Prof. Dr. Joachim Strauch, Präsident OVG Thüringen a. D.</i> Wandel in der Rechtsprechung durch Wikipedia?	81
<i>Franziska Krauß, Konstanz</i> Ausländisches Recht in deutschen Zivilverfahren – Wikipedia als mögliche und zulässige Erkenntnisquelle?	100
<i>Prof. Dr. Eric Steinhauer, Hagen</i> Tagungsbericht: Rechtsquelle Wikipedia? - Symposium an der FernUniversität in Hagen	115

Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen, Hagen
Einleitung zum Symposium

Vor einem Jahr machte ich eine erstaunliche Entdeckung. Ein renommierter Rechtslehrer, nennen wir ihn Herrn X, hatte offensichtlich vor einiger Zeit als anonymer Bearbeiter von Wikipedia versucht, seine Rechtsauffassung sowie mehrere Verweise auf seine Bücher in einigen Artikeln zu platzieren. Das fiel anderen Bearbeitern auf und es kam zu einem kleinen „Editorenkrieg“ – Eintrag löschen, rückgängig machen, löschen – der damit endete, dass Herr X seine Identität enthüllen und nachgeben musste. Zum Abschluss sprach ihn sein Widerpart, der versierte Bearbeiter ASchmidt sogar noch einmal ganz direkt und (sozusagen) kollegial als "lieben Herrn Professor X" an, ob es nicht doch "etwas ... seltsam wirke“, „sein eigenes Werk in Wikipedia zu promoten". Interessant ist vielleicht, dass von den Bearbeitungen des X bis heute immerhin ein Restbestand überdauert hat. Ob dies dem fachlichen Gewicht von X oder eher dem „Gesetz des Kompromisses“ zu verdanken ist, kann natürlich niemand sagen. Als ich diese Debatte damals entdeckte, merkte ich, wie wenig ich eigentlich über Wikipedia weiß. Ich dachte nur: Dieses Lexikon unterliegt offenbar noch ganz anderen Einflüssen, als man sich bisher so gedacht hat. Und: Aha! Es gibt anscheinend durchaus effektive Qualitätskontrollen, aber die verlaufen wohl anders als an einem Lehrstuhl oder in einem juristischen Fachverlag. Die X-Episode taugte gewiss nicht zu einem allgemeinen Befund, und ist erst Recht nicht als Kritik an dem geschätzten, hochbetagten Kollegen gedacht. Es kam aber noch etwas dazu, und zusammen ergab das für uns alle einen Forschungsimpuls.

A. Wikipedia in der Rechtspraxis

Die Geschichte von Herrn X traf sich mit der Beobachtung, dass Wikipedia inzwischen einen spürbaren Platz in der Rechtspraxis einnimmt. Ich erwähne hier nur einige Auffälligkeiten:

- Gerichte setzen Fakten, die sie einem Wikipedia-Artikel entnommen haben, als „gerichtsbekannt“ voraus. Das AG Köln weiß z.B. dank Wikipedia, dass Epoxidharz gesundheitsschädlich und der Stoff Epichlorhydrin im Tierversuch krebserzeugend ist.¹

¹ *AG Köln*, Urt. v. 20.04.2011 201 – C 546/10, juris Rn. 17: „Es ist dabei gerichtsbekannt, dass Epoxidharz Komponenten enthält, die gesundheitsschädlich sind. Dabei bezieht sich das Gericht auf den Artikel der freien Enzyklopädie Wikipedia zum Thema Epoxidharz. Danach besteht die Harzkomponente aus den Stoffen Bisphenol A und Epichlorhydrin. Bisphenol A wird als endokriner Disruptor verdächtigt, das bedeutet, dass dieser Stoff wie ein Hormon wirken und so das empfindliche Gleichgewicht des Hormonsystems des

- Das LG Hamburg hat den Begriff „Fußnote“ zu definieren – kardinales Rechtshandwerk und ein Wort, das dem rechtswissenschaftlichen Umfeld nicht ganz fern sein sollte – und verweist dafür auf das Online-Lexikon.²
- Bemerkenswert ist, dass Gerichte dem Internet-Wörterbuch sogar Rechtsauskünfte entnehmen. Das VG München z.B. lehnt die Anwendbarkeit eines ausländischen Regelwerks (des UCC, eines US-amerikanischen Handelsgesetzbuchs) ab, weil dieses laut Wikipedia nur ein Entwurf, aber keine Rechtsnorm sei.³

Tatsächlich lässt sich die Wikipedia von Laien und Juristen auch wie ein Rechtswörterbuch benutzen. Das Angebot enthält zahllose Beiträge über Rechtsgebiete, Rechtsbegriffe, Rechtsprobleme und Rechtsmeinungen sowie Theorien.

Einige beispielhafte Lemmata	
Rechtsgebiete	Schuldrecht, Wechselrecht, Sozialrecht
Rechtsbegriffe	Erbaueinandersetzung, Produkthaftung, Schuldunfähigkeit
Rechtsprobleme	Korruption, Restrisiko, Provisionsabgabeverbot, Eigenbedarf, Public-private-Partnership

Menschen stören kann. Gerichtsbekannt ist ferner, dass solche endokrinen Disruptoren schon in geringsten Mengen zu Störungen im endokrinen System führen können. Der Stoff Epichlorhydrin ist laut Wikipedia weiterhin bekannt als giftig und im Tierversuch krebserzeugend. Daher steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das Wasser in der Wohnung des Beklagten im streitgegenständlichen Zeitraum als Trinkwasser nicht geeignet war und zur Körperhygiene nur bedingt geeignet war. Dies rechtfertigt eine Mietminderung von 20 % monatlich.“; anderes Beispiel: LG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 02.05.2016 – 12 O 148/15, juris Rn. 261.

² *LG Hamburg*, Urt. v. 04.08.2016 – 321 O 10/16, juris Rdn. 49 via juris. Eine Fußnote ist eine Anmerkung, Legende, Bemerkung, Quellenangabe oder weiterführende Erklärung zu einem Text oder Bildmotiv (vergl. die Definition bei Wikipedia).

³ *VG München*, Urteil vom 11.01.2017 – M 6 K 16.2447, juris Rn. 28: „Der sog. „UCC – Uniform Commercial Code“ (deutsch etwa: „Einheitliches Handelsgesetzbuch“), den der Kläger hierfür für sich in Anspruch nehmen möchte, ist per se gar keine Rechtsnorm, sondern stellt nur einen Entwurf eines für das ganze Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika geltenden vereinheitlichten Handelsrechts dar, wurde aber nicht einmal dort von allen Bundesstaaten vollständig und einheitlich übernommen (vgl. hierzu: https://de.wikipedia.org/wiki/Uniform_Commercial_Code) und kann als solcher weder in der Bundesrepublik Deutschland noch im Freistaat Bayern, und damit dem Zuständigkeitsgebiet des Beklagten als Landesrundfunkanstalt, Rechtswirkungen erzeugen.“

Rechtsmeinungen / „Theorien“

Naturrecht, Partizipatorische Demokratie,
Theorie der Verfügungsrechte, Diskurstheorie
des Rechts, Durchgriffshaftung

Die Praxisrelevanz dieser Beiträge sieht Wikipedia selbst und versieht sie mit einem Waage-Symbol als Cave-Signet.⁴

B. Analyse

Vermutet man eine Wechselbeziehung von „Wikipedia und Recht“, sollte man wenigstens zwei Perspektiven unterscheiden: die juristische, die von den Begriffen der Rechtsdogmatik und den Bedingungen der Rechtspraxis bestimmt wird (I.) und die rechtstheoretische, die auch interdisziplinäre Gesichtspunkte berücksichtigt (II.).

I. Juristische Perspektive

Aus der juristischen Perspektive zeigen sich vor allem praktische Rechtsprobleme, die der Betrieb, die Nutzung und die Anerkennung von Wikipedia mit sich bringen. Wie erwähnt, scheint die Rechtsprechung, vermutlich nicht zuletzt aus Gründen der Arbeitserleichterung, inzwischen das Internet-Wörterbuch nicht anders als den Brockhaus zu benutzen und Zweifeln an der Verlässlichkeit des Online-Wörterbuchs entgegenzutreten. Auf den Einwand, eine behördliche Entscheidung dürfe sich „nicht auf ungesicherte Quellen wie Wikipedia“ stützen, meinte jüngst das BPatG, der Verweis auf Wikipedia sei nicht zu beanstanden, wenn das Internetlexikon als „unmittelbare Quelle genannt wird“⁵. Was genau damit gemeint ist, müsste ein Prozessualist beantworten. In dem vorliegenden Fall wurde das Lexikon jedenfalls nicht nur als Urheber einer Aussage ausgewiesen, sondern auch als Autorität für die Wahrheit eines umstrittenen Sachverhalts zitiert. Es ging also nach meiner Einschätzung nicht nur um die Frage der Zitierfähigkeit, sondern auch um die Anerkennung als eine objektiv informierende Instanz, juristischer gesagt: als Institution, die über wahre Erkenntnisse verfügt.

⁴ Die Warnung ist verlinkt auf den Hinweis: „Die Nutzung der Wikipedia erfolgt auf eigene Gefahr. Das gilt auch, wenn Sie diese für rechtliche Einschätzungen nutzen. Ziehen Sie in Erwägung, sich wegen Ihres Anliegens beispielsweise an eine Beratungsstelle, an einen Rechtsanwalt oder an einen Steuerberater zu wenden. Beachten Sie, dass in vielen Rechtsangelegenheiten Fristen laufen, deren Versäumen für Sie nachteilig sein kann.“, vgl. Wikipedia Hinweis Rechtsthemen.

⁵ BPatG München, Beschl. v. 21.12.2016 – 26 W (pat) 57/16, juris Rn. 4, 7, 19.

Dagegen – gegen die Zitierfähigkeit, und erst Recht gegen die Erkenntnisfunktion von Wikipedia – erheben sich innerhalb der Rechtslehre Einwände. Zu den Kritikpunkten, die Rechtslehrer ins Feld führen, zählen:

- die unklare Autorenschaft,
- die Flüchtigkeit des Referenzierten und
- die vergleichsweise starke Manipulierbarkeit der Beiträge.

Mein Eindruck ist, dass sich die Bearbeiter von Rechtsthemen, gerade die durchsetzungsstarken, im Höchstmaß um Sachlichkeit und Neutralität bemühen. Angesichts der Streitorientierung rechtlichen Wissens und der wikipedia-typischen großen Spannweite zwischen Wissenschaft und Praxis ist es aber schwerer als anderswo, eine „neutrale Mitte“ zu bestimmen. Manche Beiträge etwa setzten den jeweiligen Rechtsbegriff in einen historischen oder einen alltagspraktischen oder einen europarechtlichen Zusammenhang, andere lassen diese Dimensionen weg und geben eine Art objektive, z.T. fast staatsbürokratisch wirkende Zustandsbeschreibung. Dies evoziert jedes Mal nach meinem Verständnis ein anderes Konzept von Neutralität und Mitte.

II. Rechtstheoretische Perspektive

Zur rechtstheoretischen Perspektive interessiert besonders: Was passiert überhaupt zwischen den Bezugspunkten „Recht“ und „Wikipedia“? Wie lässt sich die angenommene Wechselwirkung beobachten? Und was könnte sich daraus entwickeln? Aus der Sicht meines Gebiets, der Rechtsrhetorik, erlaube ich mir eingangs auf das Verhältnis zwischen Juristen und den sog. Medien aufmerksam zu machen.

1. Der alte Jurist und die Medien

a) Im bisherigen Grundverständnis eines Juristen kommt der Medien-Begriff eigentlich nur im Bereich der Unterhaltungselektronik, der modernen Kanzleiausstattung, aber sonst fast nur auf der Sachverhaltsebene der Rechtsprobleme vor, also z.B., wenn es um Datenschutz oder um lizenzrechtliche Streitigkeiten geht. Keinen Platz hat das „Medium“ im Bereich der „Methode“, bei den Denkwerkzeugen der Jurisprudenz. Hier kennt die Praxis etwas anderes: „Formen“ und „Verfahren“. Juristen denken z.B. an ein Schriftformerfordernis, nicht aber an das Medium „Schrift“, oder an ein Veröffentlichungsgebot, nicht aber das Medium „Druck“ oder bei einem elektronischen Register an ein „digitales Medium“.

b) Formen und Verfahren spielen im Recht nicht selten eine entscheidende Rolle; dennoch: Vom Grundsatz her sind sie nur ausnahmsweise erheblich. Auf der Grundlage eines rationalen Rechtsverständnisses, das wohl die heutige juristische Methode noch immer dominiert, kommt es eigentlich (und letztlich) allein auf das sog. materielle Recht an – nicht die Formen und Verfahren⁶. Fehlen ausdrückliche Ausnahmen, kann Recht unter allen denkbaren Umständen, sozusagen rein und ohne (oder in jedem) Medium, gelten.

c) Vor diesem idealen, unkörperlichen Hintergrund werden Rechtspraxis und Lehre das „Medien-“ Phänomen, wie auch die sog. neuen Medien oder Wikipedia, erst einmal nicht sehen, davon absehen, es ignorieren und, solange es irgend geht, das Neue behandeln wie das Altgewohnte. Sie folgen daher dem Prinzip: „Wikipedia existiert nicht – oder: ist ein Lexikon“. Wie auch: „Das Internet existiert nicht – oder: ist ein Markt“. Die Reflexion etwaiger Veränderungen muss daher von den Neben- und Nachbardisziplinen übernommen werden. Aus diesem Grund haben wir uns hier in Hagen getroffen.

2. Leitrhetorik, Kulturtechnik und neue Medien

Einer rhetorischen Betrachtung, wie sie hier unter Einbeziehung medientheoretischer Ansätze vorgeschlagen wird, fallen dabei durchaus Entwicklungen und Verschiebungen auf:

a) Die Rechtsrhetorik setzt voraus, dass unsere gegenwärtigen Rechtsvorstellungen von unterschiedlichen, mehr oder weniger miteinander verbundenen Ordnungskonzepten (Leitrhetoriken) bestimmt werden.⁷

aa) Der wohl älteste Bestand verkörpert repetitive Muster: Wiederholungen, Rhythmen, Lautfiguren, Ritual und wiegt damit das angsterfüllte Leben in die Kreisläufe der Natur und gemeinsamen Bräuche (Zirkuläre Ordnung).

bb) Auf diese repetitive Ordnung legt sich eine rationalistische Grammatik, aus der die Jurisprudenz ihre seinsmäßigen bzw. ontologischen Rechtskonzepte entwickelt. Die rationalistische Idee setzt voraus, dass es in der Welt Objekte gibt. Diese Objekte (Dinge, Wesenheiten, Existenzen) können von Subjekten erkannt werden, gewissermaßen mit

⁶ vgl. hierzu *Pöcker*, Stasis und Wandel in der Rechtsdogmatik, 2007, S. 31 ff.

⁷ Dazu: *Sobota*, Sachlichkeit, Rhetorische Kunst des Juristen, 1990, S. 37 ff.

einem geistigen Auge, sie lassen sich durch Worte bezeichnen und durch Aussagen in ihrem Wesen und ihren Seins-Beziehungen entweder wahr oder falsch beschreiben.⁸ Dieses Verständnis gestattet nicht nur, das einstmalige Ganze in Subjekt und Objekt zu zerlegen, sondern auch Faktum und Recht, Form und Inhalt, Gegenstand und Verfahren, Oben und Unten zu differenzieren – aber auch Pro und Contra, Mehrheit und Minderheit, Meinung und Kritik. Rationalisiertes Recht kann daher wie ein präpariertes Ding gehandhabt und unabhängig von konkreten Umständen gedacht und zugleich analysiert und reflektiert werden. Alles dies verlangt dem Einzelnen und der Gesellschaft allerdings einiges ab: ausgeprägte Sprachkompetenz, Distanz- und Abstraktionsvermögen sowie ein differenziertes, beständiges Wissen und Gelehrsamkeit. Es verlangte zumindest bislang den ausgebildeten Experten und wird so grundlegend für eine institutionell gesicherte Denk- und Funktionsweise, aber auch für den Konstruktionserfolg der westlich geprägten Jurisprudenz.

cc) Mit Neuzeit und Moderne tritt noch einmal eine andere Geistigkeit hervor; nicht neu, aber neu akzentuiert: Das dynamische Denken, zwar auf der bewährten rationalistischen Folie, aber konditional oder direkt funktional auf ein Ziel hin ausgerichtet, z.B. den Idealstaat, die kommunistische, universale Rechte, den Weltstaat.

b) In der Medientheorie assoziiert man mit bestimmten Kulturtechniken soziale und individuelle Merkmale; die Gestaltungs- und Differenzierungskompetenz, die hier „rationalistisch“ genannt wird, verbindet man mit der Kulturtechnik der Schrift. Das Alphabet, zumal das phonetische, zerlegt und schafft mit den Lettern neue Einheiten, die komplizierte Neuverknüpfungen ermöglichen. Die Schrift verbindet sich – im Gegensatz zu den Schöpfungen einer nur mündlichen Kultur – mit einem dauerhaften Grund, so dass sich Transfer, und damit Generalisierungen realisieren lassen. Diese Leistung wird mit der Erfindung des Buchdrucks immens gesteigert.⁹

3. Rationalismus in Zeiten der Digitalisierung

In der Ära der elektronischen Medien, der Digitalisierung und der sozialen Netzwerke verflüchtigt sich die Basis, die man sich objektivierend als „Medium“ oder Trägerstoff der „Information“ vorstellt.

⁸ Das ontologische Denken wurde grundlegend im *aristotelischen Organon* formuliert und von *Thomas von Aquin* auf die kirchlich-weltliche Ordnung des Mittelalters angepasst.

⁹ *Vesting*, Die Medien des Rechts: Buchdruck, 2013, S. 52 ff.

a) Im elektronischen Zeitalter hat das Subjekt nicht länger ein fest umrissenes Objekt vor Augen, sondern agiert wieder – ähnlich wie in der repetierenden, oralen Stammeskultur – innerhalb einer Ganzheit, in der die Grenzen zwischen Subjekt und Objekt, Autor und Werk zerfließen. Ein Artikel auf Wikipedia, oft hundertfach von Vielen überarbeitet, hat keinen Verfasser im tradierten Sinn und könnte eher als Prozess denn als Objekt angesehen werden. Damit kann man auch die Fragen nach der Kompetenz, der Autorität oder dem Habitus des Verfassers nicht mehr sinnvoll oder wie bislang gewohnt stellen.

b) Zu überlegen ist daher, ob mit dieser Zerstreuung des Subjekts der Einfluss von Wikipedia zu einer Entindividualisierung und Nivellierung der juristischen Meinungsträger führt. Das Stück Recht würde nicht mehr von bekannten Spielern in einigen verteilten Rollen aufgeführt, sondern wäre eher so etwas wie ein dauerhafter Flashmob, also von spontaner, unfassbarer Gegenwart. Freilich lässt sich so ein Event auch durch einige Wenige inszenieren – kulturell ein Ereignis, im Recht eine bedrohliche Vorstellung.

c) In eine andere Richtung weist die These, dass Wikipedia die juristische Meinungsbildung demokratisiert. Dabei stellt man darauf ab, dass ein Wiki vox populi zur Sprache bringt und damit Recht „vom Volk fürs Volk“ geschrieben wird.

d) In jedem Fall scheint es, dass mit dem Wiki-System der Status und die Anerkennung des Expertentums schwinden. Diese Tendenz bestätigen zahllose Buchreihen für Dummies, Internet-Foren oder Do-it-yourself-Youtube-Videos, deren Markterfolg eine umgreifende expertenskeptische Einstellung in der Bevölkerung spiegelt¹⁰. Für die Kompetenzverteilung bei der Konstruktion von Recht, wo bisher im Dreieck „Legislative, Exekutive, Judikative“ eine lehrende und reflektierende Jurisprudenz vermittelte, ist das nicht ohne Bedeutung.

e) Darüber ist nicht zu übersehen, dass Wikipedia auch durchaus traditionell-rationalistische Aspekt aufweist. Mit seinem enzyklopädischen Format und dem Vorhaben, objektive und allgemein vermittelbare Informationen zu sammeln, gelingt dem Projekt im virtuellen Raum ein enthusiastisches Bildungstück aus dem 18. Jahrhundert. Retro und zugleich Zeitgeist ist auch die offen topisch-fragmentarische Struktur. Sie ist populärer als

¹⁰ *Institut für Demoskopie Allensbach*, Interessen schlagen Fakten – eine Dokumentation des Beitrags von Prof. Dr. Renate Köcher in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung Nr. 45 vom 22. Februar 2017, www.ifd-allensbach.de (abgerufen am 22.02.2017), S. 10: 61 Prozent der Befragten schließen sich in einem Interview der folgend näher bezeichneten Position an: „Auf das Urteil von Experten gebe ich im Allgemeinen nicht viel. Diese sogenannten Experten sind meist nicht unabhängig. Deshalb kann man sich auf ihr Urteil nicht verlassen.“

die hochspezialisierte Wissenschaft und errichtet immerhin eine Gegenwelt zu den aktuellen hochsubjektiven oder rein zielorientierten Kommunikationskulturen.

Ein Gedankenspiel könnte sein, was wäre, wenn das Recht den Weg beschreiten würde, den Wikipedia im Moment vorzeichnet. Aber dafür müssen wir erst einmal klären, was es überhaupt heute mit Wikipedia und dem Recht auf sich hat.

Dr. Lukas Mezger, Hamburg

Das Konzept Wikipedia

A. Einleitung¹

Wikipedia ist allgegenwärtig – darauf hat bereits die vorstehende Einleitung deutlich hingewiesen. Gleichzeitig hat die Diskussion auf dem Hager Symposium aufgezeigt, dass ein großes Interesse an einem besseren Einblick in die Funktionsweise und das Selbstverständnis von Wikipedia selbst bei denjenigen besteht, die sich mit Wikipedia als Forschungsgegenstand befassen.

Wer das Phänomen Wikipedia wissenschaftlich untersuchen will, muss Funktion und Organisation der freien Online-Enzyklopädie verstehen. Dieser Beitrag soll dazu ein grundlegendes Verständnis aus Sicht eines Wikipedianers vermitteln. Er gibt dabei nur einen groben Überblick und kann beim Einstieg in die von Wikipedianern manchmal als „Wikipedistik“² bezeichnete Wikipedia-Forschung dienen. Auf die Beschränkungen einer solchen Innensicht³ sei hingewiesen.

B. Funktionsweise

I. Wikipedia als Enzyklopädie

Wie der Name bereits verrät, ist Wikipedia eine Enzyklopädie, also der Versuch einer umfassenden und gleichzeitig zusammengefassten Darstellung allen verfügbaren Wissens. Mit diesem Anspruch beruft sich Wikipedia unter anderem auf die *Encyclopédie*, die Jean d’Alembert und Denis Diderot 1751–1780 herausgaben und damit auf den Geist der Aufklärung. Konkretes Vorbild für die englische Sprachversion war die *Encyclopaedia Britannica*, für die deutsche der *Brockhaus*. Letzterer wurde – nicht zuletzt wegen des Erfolgs der Wikipedia – 2014 eingestellt, was dazu führt, dass im deutschsprachigen Raum nun eine Generation heranwächst, für die Wikipedia selbst die archetypische Enzyklopädie darstellt.

Mit dem Selbstverständnis als Enzyklopädie ist Wikipedia vieles *nicht*:⁴ Wikipedia ist zum Beispiel keine Quellensammlung (dafür gibt es das Schwesterprojekt⁵ *Wikisource*), keine

¹ Der Autor ist Mitglied des Präsidiums von *Wikimedia Deutschland*. Der Text stellt seine persönliche Auffassung dar.

² Wikipedia:Wikipedistik, de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Wikipedistik und ihre internationalen Schwesterseiten.

³ Für eine Sicht von außen vgl. die Beiträge auf der Konferenz „Wikipedia: Ein kritischer Standpunkt“ im Jahr 2010.

⁴ Wikipedia:Was Wikipedia nicht ist, [de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Was Wikipedia nicht ist](https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Was_Wikipedia_nicht_ist).

⁵ Dazu sogleich.

allgemeine Wissensdatenbank (hierzu dient das Schwesterprojekt *Wikidata*) und keine Plattform zur Darstellung eigener Meinungen (insbesondere kein Webspaces für Selbstdarstellungen von Personen und Unternehmen).

Epistemologisch (erkenntnistheoretisch) besonders von Bedeutung ist jedoch die im obigen Enzyklopädiebegriff enthaltene Beschränkung auf *etabliertes* Wissen. Wikipedia ist damit wie jede andere Enzyklopädie auch nach ihrem eigenen Verständnis eine so genannte Tertiärquelle: Aufgenommen werden kann nur Wissen, das bereits von anderer Seite (am besten wissenschaftlich fundiert) rezipiert wurde. Damit greift Wikipedia nicht selbst auf die Primärquelle zurück, sondern beruft sich zumindest im Idealfall ausschließlich auf reputable Sekundärquellen.

Diese der Textgattung „Enzyklopädie“ geschuldete, aber letztlich selbst auferlegte Beschränkung kann zu frustrierenden Momenten führen:⁶ Wissen, das noch nicht anderswo rezipiert wurde, kann nicht in Wikipedia aufgenommen werden. Dieser Grundsatz führt zum Fehlen so genannten nicht-encyklopädischen, insbesondere nicht verschriftlichten Wissens und damit zu einer Sicht auf die Welt durch die Brille einer westlich-akademischen Kultur. Außerdem muss sich der Leser einer Enzyklopädie von der Vorstellung einer objektiven Wahrheit verabschieden: Wenn etwas an anderer Stelle falsch geschrieben steht, steht es auch auf Wikipedia „falsch“.⁷

Neben der Enzyklopädie Wikipedia gibt es freilich eine ganze Reihe anderer freier Wissensprojekte, die auf derselben Plattform und mitunter von denselben Autoren betrieben werden, angefangen vom mehrsprachigen Wörterbuch *Wiktionary* über die bereits erwähnte Quellensammlung *Wikisource* und die Mediendatenbank *Wikimedia Commons* bis hin zum Reiseführer *Wikivoyage*.

Die größte Bedeutung unter diesen so genannten Schwesterprojekten wird mittlerweile der Freien Wissens-Datenbank *Wikidata* beigemessen, die beispielsweise Informationen wie „Hagen ist eine Stadt in Nordrhein-Westfalen und Sitz einer Universität“ in maschinenlesbarer und damit für Suchmaschinen, künstliche-Intelligenz-Software und computergestützte Sprachassistenten zugänglicher Form enthält.

⁶ Literarisch verarbeitet *Saint-Exupéry* dieses Motiv im 15. Kapitel von *Der kleine Prinz* in der Begegnung des Prinzen mit einem Geographen, der sich weigert, den Bericht des vor ihm stehenden „Forschers“ ohne weitere Prüfung in seinen Atlanten aufzunehmen.

⁷ Instruktiv *Roth*, An Open Letter to Wikipedia, *The New Yorker*, 6.9.2012, newyorker.com/books/page-turner/an-open-letter-to-wikipedia.

II. Wikipedia als Wiki

Der erste Unterschied zwischen Wikipedia und „herkömmlichen“ Enzyklopädien ist der, dass Wikipedia, wie der Name schon verrät, ein Wiki ist. Ein Wiki ist kurz ausgedrückt eine Website, die jederzeit⁸ online bearbeitet werden kann. Das erste Wiki wurde 1994 von *Ward Cunningham* geschaffen; heute gibt es im Internet unzählige Wikis mit den unterschiedlichsten Verwendungszwecken.

Die Eigenschaft von Wikipedia als Wiki bedeutet, dass jedermann die verfügbaren Einträge frei bearbeiten oder nach Belieben neue hinzufügen kann. Mit der Zeit hat sich dabei eine Gemeinschaft aus regelmäßig beitragenden Nutzern entwickelt, die Wikipedia-Community, deren Mitglieder sich als „Wikipedianer“ bezeichnen.⁹ Grundsätzlich kann gleichwohl jedermann jeden Artikel frei bearbeiten, selbst ohne sich dazu ein Benutzerkonto anlegen zu müssen. Die Schaltfläche mit der Bezeichnung „Bearbeiten“ über jedem Eintrag wird dennoch häufig übersehen – man mag sie als unsichtbarste Schaltfläche der Welt bezeichnen.

III. Wikipedia als Freie Inhalte

Die Wiki-Software, auf deren Grundlage Wikipedia betrieben wird, heißt „Mediawiki“ und wurde maßgeblich von dem ehrenamtlichen Softwareentwickler und Wikipedia-Autoren *Magnus Manske* geschaffen. Sie ist heute die technische Grundlage für mehrere Millionen Wikipedia-Einträge in nahezu dreihundert Sprachen – in jeder Minute kommen Dutzende Bearbeitungen hinzu. Alle Änderungen sind über die Versionsgeschichte jederzeit einsehbar und können so von der Autorengemeinschaft überwacht und gegebenenfalls auch jederzeit wieder rückgängig gemacht werden.

Die zweite Besonderheit von Wikipedia gegenüber herkömmlichen Enzyklopädien ist, dass alle dort verfügbaren Inhalte frei nachnutzbar sind. Das bedeutet grob gesagt, dass die beitragenden Autoren weitgehend auf ihre urheberrechtlichen Nutzungsrechte verzichten. Genau genommen erlauben sie jedermann die Nutzung der Inhalte unter der so genannten Creative-Commons-Lizenz „Namensnennung – gleiche Bedingungen“ (CC BY-SA 3.0). Damit ist Wikipedia eines der wichtigsten Beispiele für Freie Inhalte („Open Content“), ein auf der Grundlage Freier Software („Open Source“) entwickeltes Konzept. Für viele Autoren ist es ein wesentlicher Teil ihrer Motivation, zu einem Projekt beizutragen, das jedermann frei zugänglich und frei von kommerziellen Interessen ist.

⁸ „Wiki“ ist das hawaiische Wort für „schnell“.

⁹ Siehe unten C.

Durch die Verwendung einer Creative Commons-Lizenz, die nur die Weitergabe „unter gleichen Bedingungen“ erlaubt, folgt Wikipedia außerdem dem so genannten „Copyleft“-Modell: Um zu verhindern, dass Dritte mit Wikipedia-Inhalten durch eigenes Zutun selbst schutzfähige und „unfreie“ Inhalte schaffen, ist die Weiternutzung nur zulässig, wenn Bearbeitungen wiederum unter einer freien Lizenz veröffentlicht werden.¹⁰

Wikipedia steht damit jedenfalls der Möglichkeit offen gegenüber, dass sämtliche Inhalte auch von kommerziellen Anbietern wie zum Beispiel von Suchmaschinen verwendet werden. Zumindest theoretisch ist auch ein „Fork“, also die Abspaltung eines Konkurrenzprojekts unter Freier Lizenz möglich. Sogar vollkommen ohne urheberrechtliche Beschränkungen kommt das Schwesterprojekt *Wikidata* aus; die dort verfügbaren Daten sind aufgrund einer CC0-Lizenzierung vollkommen frei nachnutzbar.

C. Die ehrenamtlichen Autoren

Die eigentliche *conditio sine qua non* von Wikipedia ist schließlich die bereits erwähnte ehrenamtliche Autorengemeinschaft. Wikipedia-Autoren legen neue Artikel an, erweitern und redigieren sie und entscheiden gemeinsam über die Löschung irrelevanter oder den eigenen Qualitätsstandards nicht entsprechender Inhalte. Dies geschieht nach selbst gesetzten Regeln.¹¹ Zur Gemeinschaft gehören außerdem ehrenamtliche Fotografen und Softwareentwickler, die Einträge bebildern beziehungsweise die Mediawiki-Plattform programmieren.

Die Motivation, zu Wikipedia beizutragen, ist unterschiedlich: Manche Wikipedianer frönen ganz einfach einem besonderen eigenen Interesse, indem sie zum Beispiel Artikel über Flugzeugtypen oder Schmetterlingsarten erstellen und erweitern. Andere zieht eher der altruistische Gedanke an, zu einem Projekt mit hohem gesellschaftlichen Nutzen beitragen und daran teilhaben zu können. Denn, wenn man so will, erledigen Wikipedianer die Hausaufgaben der Menschheit. Auch eine gewisse Freude am Schließen von Lücken, und am Aufspüren und Beheben von Fehlern trägt sicher mitunter zur Motivation bei.

Wikipedia macht sich damit das „cognitive surplus“¹² der Menschen zu Nutze, also die nicht von einem Arbeitgeber in Anspruch genommene Aufmerksamkeit und das Wissen ihrer Nutzer. Im deutschen Sprachraum gibt es etwa 6.000 Wikipedianer, die fünf oder mehr Bearbeitungen im Monat tätigen. Die meisten von ihnen sind Männer¹³ mit

¹⁰ Für urheberrechtliche Laien ist dieses Erfordernis schwer verständlich und wird in der Praxis häufig nicht befolgt; vgl. jüngst *Wagner*, MMR 2017, 216.

¹¹ Wikipedia:Richtlinien, de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Richtlinien.

¹² *Shirky*, Cognitive Surplus. How Technology Makes Consumers into Collaborators, Penguin 2011.

¹³ Vgl. Gender Gap, meta.wikimedia.org/wiki/Gender_gap.

universitärer Bildung¹⁴. Seit einigen Jahren sinkt die Zahl der Autoren der deutschsprachigen Wikipedia leicht, aber stetig;¹⁵ bislang ist es nicht gelungen, diesen Trend umzukehren und neue Demographien als Autoren zu erschließen.

Es gibt nämlich grundsätzlich keine bezahlten Autoren. Sämtliche Wikipedia-Inhalte werden ausschließlich von den Nutzern in ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Autoren erstellt. Es existiert keine professionelle Redaktion; so genanntes bezahltes Schreiben, zum Beispiel durch PR-Agenturen, die im Auftrag ihrer Kunden Einträge bearbeiten, ist verpönt und strengen Regeln¹⁶ unterworfen.

Wikipedia-Autoren agieren wie dargestellt auf der Grundlage ihrer persönlichen Interessen und Präferenzen handeln dabei teils autonom, teils gemeinschaftlich. Das häufig bemühte Bild vom „Schwarm“ trifft daher nur teilweise zu.¹⁷ Teilweise ist die Community in losen „Redaktionen“¹⁸ und „Projekten“¹⁹ organisiert, in denen versucht wird, bestimmte Themen oder Probleme gemeinsam anzugehen.

Es gibt auch keine Hierarchien im eigentlichen Sinne.²⁰ Die an dieser Stelle häufig genannten Administratoren haben nur insofern besondere Rechte, als sie auf erweiterte Funktionen innerhalb der Software zugreifen können. Ihre Befugnisse sind auf das Löschen von Artikeln oder die Sperre von Störern beschränkt. Administratoren können insbesondere keine inhaltlichen Entscheidungen fällen, also nicht darüber befinden, ob eine bestimmte Information oder Formulierung in einen Artikel aufgenommen wird oder nicht.

Konflikte werden im Konsens gelöst, nur manchmal finden Abstimmungen über allgemeine Richtlinien statt, die aber aufgrund der extrem niedrigen relativen Beteiligung kaum als demokratisch bezeichnet werden können. Ungelöst ist nach wie vor auch ein Problem, das häufig in anonymen Online-Gemeinschaften anzutreffen ist: Der Umgangston der Autoren untereinander ist häufig rau. Nicht selten meiden Autoren ein besonders umstrittenes Themenfeld oder verlassen Wikipedia insgesamt, weil in den schriftlich geführten Debatten die Regel²¹ verletzt wird, dass persönliche Angriffe zu unterlassen sind.

¹⁴ Vgl. *Lutzi*, Wikipedia und Wissenschaft, in: *Wikimedia Deutschland* (Hrsg.), *Alles über Wikipedia*, Hoffmann & Campe 2011, 247.

¹⁵ stats.wikimedia.org/EN/SummaryDE.htm.

¹⁶ [Wikipedia:Interessenkonflikt](https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Interessenkonflikt), de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Interessenkonflikt.

¹⁷ [Anders Miriam Ommeln \(unten, XX\)](#).

¹⁸ [Wikipedia:Redaktionen](https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Redaktionen), de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Redaktionen; vgl. [Lutzi/Mezger \(unten, XX\)](#).

¹⁹ [Wikipedia:WikiProjekte](https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:WikiProjekte), de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:WikiProjekte.

²⁰ A.A. *Stegbauer/Bauer*, Macht und Autorität im offenen Enzyklopädieprojekt Wikipedia, in: *Jäckel/Mai* (Hrsg.), *Medienmacht und Gesellschaft. Zum Wandel öffentlicher Kommunikation*. Campus 2008, S. 241–264.

²¹ [Wikipedia:Keine persönlichen Angriffe](https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Keine_persönlichen_Angriffe), [de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Keine persönlichen Angriffe](https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Keine_persönlichen_Angriffe).

Dass dieses System dennoch funktioniert, gibt Soziologen Rätsel auf: Wikipedia funktioniert nur in der Praxis, nicht in der Theorie.²²

D. Die Wikimedia-Bewegung

I. Die Communities

Schließlich soll noch ein Schlaglicht auf die auch als „Wikiversum“ bezeichnete Wikimedia-Bewegung²³ als Organisation hinter Wikipedia geworfen werden.

Wie bereits erwähnt stehen die zehntausenden ehrenamtlichen Autoren auf der ganzen Welt im Mittelpunkt des Wikiversums: Die Communities sind die *raison d'être* für Wikimedia. Sie erstellen und verwalten sämtliche Inhalte und legen die dafür geltenden Regeln autonom fest.

II. Wikimedia-Organisationen

Hervorzuheben ist aber nochmals, dass es nicht *eine* einheitliche Freiwilligen-Community gibt: Die Autorengemeinschaft jeder Wikipedia-Sprachversion ist eigenständig und wiederum von den Communities der verschiedenen Schwesterprojekte abzugrenzen. Gleichwohl gibt es freilich Überlappungen, wenn zum Beispiel ein Wikipedia-Autor auch in anderen Projekten aktiv ist, wenn er Fotos auf Wikimedia Commons hochlädt oder Datensätze auf Wikidata kuratiert und auf diesen Projekten mitdiskutiert.

Die all diese Communities vereinende Bewegung nennt sich Wikimedia. Als Trägerorganisation wurde 2003 die *Wikimedia Foundation* geschaffen. Sie ist eine gemeinnützige Kapitalgesellschaft mit Sitz in San Francisco und betreibt die Server, auf der Wikipedia und ihre Schwesterprojekte gehostet werden und hält die Markenrechte an Projektnamen und -logos. Außerdem entwickelt sie die Mediawiki-Software professionell weiter und fördert Initiativen der Ehrenamtlichen und die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen.

Die Vision der *Wikimedia Foundation* wird häufig als – hoch gestecktes – Ziel der gesamten Wikimedia-Bewegung gesehen: „Stell dir eine Welt vor, in der jeder einzelne Mensch freien Anteil an der Gesamtheit des Wissens hat.“

²² Die Formulierung geht auf *Owen* zurück, en.wikiquote.org/wiki/Wikipedia; vgl. *Stegbauer* (Hrsg.), *Wikipedia. Das Rätsel der Kooperation*, VS Verlag für Sozialwissenschaften 2009; grundlegend *Jemelniak*, *Common Knowledge? An Ethnography of Wikipedia*, Stanford University Press 2014.

²³ Eine Übersicht findet sich auf wikimedia.org.

Auf lokaler Ebene existieren dazu Länderorganisationen, deren älteste und mit Abstand größte der gemeinnützige Verein *Wikimedia Deutschland* ist. Außerdem gibt es organisierte Gruppen, die spezielle Themen verfolgen, wie zum Beispiel die Unterstützung einzelner Schwesterprojekte oder die Erschließung bestimmter Fachgebiete.

Wie bereits betont erstellen die hauptamtlichen Mitarbeiter der genannten Wikimedia-Organisationen keinerlei Inhalte – denn das stünde dem Verbot bezahlten Schreibens entgegen und würde außerdem die medienrechtliche Haftungsprivilegierung der *Wikimedia Foundation* unterminieren.²⁴

III. Partner

Als Bewegung, die sich das Ziel gesetzt hat, Wissen zu sammeln, zugänglich zu machen und zu verbreiten, sind Kultur- und Gedächtnisinstitutionen wie Museen, Archive und Bibliotheken natürliche Partner von Wikimedia.

Entsprechende Zusammenarbeit geschieht auf vielen Ebenen. So hat das deutsche Bundesarchiv zum Beispiel tausende Fotos aus seinem Bestand gespendet, mit denen Wikipedia-Artikel zur deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts bebildert werden und die Deutsche Nationalbibliothek nutzt Wikipedia, um ihren Katalog mit Autoreninformationen anzureichern und Fehler wie falsche Lebensdaten aufzuspüren.

Schließlich bemüht sich die Wikimedia-Bewegung auch um Unterstützung von staatlicher Seite, zum Beispiel um die Reform des Urheberrechts wie die Schaffung einer europaweit geltenden Panoramafreiheit (bis heute ist es anders als in Deutschland in einigen EU-Ländern verboten, ohne Erlaubnis des Urhebers öffentlich ausgestellte Kunst oder Bauwerke zu fotografieren) oder um mehr Anerkennung für das so genannte digitale Ehrenamt.

E. Schluss

Das mittlerweile siebzehn Jahre alte Projekt Wikipedia ist aus dem alltäglichen Leben nicht mehr wegzudenken. Dennoch ist seine dargestellte Funktionsweise und Struktur der breiten Öffentlichkeit immer noch nicht bekannt. Die Hager Tagung war daher eine gute Gelegenheit, für ein besseres Verständnis von Wikipedia zu werben und einige der Herausforderungen zu diskutieren, vor denen Wikipedia steht.

²⁴ Die Länderorganisationen haften dagegen nicht für Wikipedia-Inhalte, *Dilling*, ZUM 2013, 380, 387 m.w.N.

Denn wenn Wikipedia ihrer gesellschaftlichen Rolle weiterhin gerecht werden soll, muss sie mehr Menschen dazu motivieren, sich zu beteiligen. Nur so kann eine ausreichend hohe Qualität der Inhalte sichergestellt werden. Gerade im Bereich juristischer Themen gibt es noch viel zu tun.

Tobias Lutzi LL.M/MJur/MPhil, Oxford
Dr. Lukas Mezger, Hamburg
Wikipedia und Rechtsvergleichung

A. Einleitung

Das im vorherigen Beitrag vorgestellte ‚Konzept Wikipedia‘ bietet neben einem riesigen Potential unbestreitbar auch beachtliche Herausforderungen, nicht zuletzt für die fachlich korrekte Darstellung komplexer Inhalte. Viele davon werden in diesem Band noch zur Sprache kommen.

Der vorliegende Beitrag setzt sich mit einer dieser Herausforderungen auseinander, die auf den ersten Blick – jedenfalls des rechtswissenschaftlich vorbelasteten Lesers – fast banal erscheinen dürfte, die Autoren aber gleichwohl schon zahllose Nächte und tausende Worte der Diskussion gekostet hat – und dabei eine sehr grundlegende Frage betrifft.

Im Kern geht es um das Spannungsverhältnis zwischen zwei widerstreitenden Paradigmen. Einerseits beruht der Erfolg von Wikipedia unbestreitbar auf den Ideen von Schwarmintelligenz und organischer Zusammenarbeit, die häufig als sogenanntes ‚Wiki-Prinzip‘ zusammengefasst werden.¹ Eines der Grundprinzipien von Wikipedia lautet: ‚[E]s gibt keinen Chefredakteur oder eine vergleichbare Instanz. [...] Jeder Teilnehmer ist gleichzeitig Autor und Redakteur.‘² Zwischen den einzelnen Autoren besteht also grundsätzlich keine Hierarchie.³

Andererseits gibt es bei über zwei Millionen Artikeln allein in der deutschsprachigen Wikipedia einen unbestreitbaren Bedarf an Koordination. Er ist umso größer, je mehr es nicht nur darum geht, leicht überprüfbare und grundsätzlich jedermann zugängliche Fakten wie die Größe einer Stadt, die Lebensdaten einer Künstlerin oder die Länge eines Films abzubilden, sondern abstrakte, zum Beispiel juristische Regeln und Begriffe dargestellt werden sollen. In diesen Fällen erfordert regelmäßig nicht nur das Schreiben des Artikels selbst, sondern auch seine Struktur und Einbettung in den übrigen Artikelbestand eine große Fachkenntnis und gegebenenfalls gar eine wissenschaftliche Ausbildung, über die auf jedem Gebiet naturgemäß nur wenige Autoren verfügen.

¹ *Danowski/Jansson/Voß*, Wikipedia: Kreative Anarchie für den freien Informations- und Wissensaustausch, in: Drossou/Krempf/Poltermann (Hrsg.), Die wunderbare Wissensvermehrung, 2006, S. 159, 160.

² Wikipedia: Grundprinzipien, de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Grundprinzipien.

³ Wie *Christian Stegbauer* (unten, XX) und *Ulrich Wackenbarth* (unten, XX) noch weiter ausführen, gibt es zwar durchaus verschiedene Benutzerrollen und unterschiedlichen Rechten, diese betreffen aber zumeist die Zusammenarbeit in der Community, nicht die Arbeit an den Artikeln; ein Administrator hat bei einer inhaltlichen Frage kein größeres Mitspracherecht als andere Autoren.

Wer etwa einen Artikel über den „Vertrag“ schreiben möchte, muss nicht nur die Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolgen eines Vertrags kennen, sondern auch verstehen, welche Typen von Verträgen mit dem Begriff gemeint sind, von welchen anderen Rechtsinstituten er abzugrenzen ist und wie diese auf Wikipedia dargestellt und kategorisiert werden. Das gilt insbesondere in einem Lexikon, das dazu dient, Begriffe zu erklären und nach diesen Begriffen (man spricht von „Lemmata“) geordnet ist. Dieses grundlegende Spannungsverhältnis zwischen organischer Zusammenarbeit einerseits und zwingendem Bedarf nach Koordination andererseits lässt sich an kaum einem Beispiel besser beschreiben als am Problem der Rechtsvergleichung und ihrer Implikationen für Wikipedia.⁴

B. Anforderungen der vergleichenden Rechtswissenschaft an Wikipedia

I. Ausgangspunkt der Rechtsvergleichung

Zentraler Ausgangspunkt der vergleichenden Rechtswissenschaft, die sich im Europa des 19. Jahrhunderts in Folge der Herausbildung dezidiert nationaler Rechtsordnungen entwickelte,⁵ ist die Erkenntnis, dass nationale Gesetzgeber souverän und nationale Rechtssysteme autonom sind.⁶ Zwischen diesen Systemen kann es bei positivistischer Betrachtung⁷ *a priori* trotz etwaiger gemeinsamer Rechtstraditionen keine gemeinsamen Rechtsinstitute, -normen oder -regeln, sondern allenfalls Funktionsäquivalente geben. Bei Rechtsinstituten, die wie der Vertrag⁸ in mehreren Rechtssystemen den gleichen Namen tragen, handelt es sich um Homonyme oder Polyseme, also Worte, die wie „Bank“ oder „Steuer“ für mehrere Begriffe stehen.

Zwar nimmt mit dem Bedeutungsgewinn inter- und supranationalen Rechts auch die Anzahl von Rechtsinstituten zu, die nicht einer bestimmten, nationalen Rechtsordnung entstammen, diese verstärken das Bedürfnis nach trennscharfer Abgrenzung aber

⁴ Siehe dazu auch bereits *Lutzi*, Die Enzyklopädie und der Elfenbeinturm – wie Wikipedia und Wissenschaft zueinander finden können, in: Wikimedia Deutschland e.V. (Hrsg.), Alles über Wikipedia und die Menschen hinter der größten Enzyklopädie der Welt, Hoffmann und Campe 2011, S. 247, S. 253–257.

⁵ Vgl. *Zweigert/Kötz*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, S. 1–4, S. 49–61.

⁶ *Zweigert/Kötz* (o. Fn. 5), 13 f; *Bobek*, Comparative Reasoning in European Supreme Courts, S. 214 f. Siehe auch schon *Radbruch*, Über die Methode der Rechtsvergleichung, Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2 (1905/06), 422; *Lepaulle*, The Function of Comparative Law, Harvard Law Review XXXV (1921/22), S. 838, S. 855 f.

⁷ Dazu kritisch *Coendet*, Rechtsvergleichende Argumentation, 2012, S. 27–29.

⁸ Vgl. z.B. § 311 Abs. 1 dt. BGB; § 861 öst. ABGB; Art. 1 schweiz. OR; ferner die Wortlautübersetzungen in zahllosen anderen Rechtsordnungen in *contract*, *contrat*, *contratto* oder *contratto*.

regelmäßig noch;⁹ denn supranationale Rechtsinstitute sind ihrerseits von nationalen Rechtsinstituten abzugrenzen und auch die nationale Umsetzung von Harmonisierungsmaßnahmen (z.B. durch EU-Richtlinien) schafft lediglich neues, nicht zwingend identisches nationales Recht.

Es bleibt daher dabei, dass es kein allgemeines Rechtsinstitut „Vertrag“, sondern den „Vertrag im deutschen Recht“, den „Vertrag im französischen Recht“ und den „Vertrag im englischen Recht“ gibt.

Der tatsächliche Regelungsgegenstand derartiger Rechtsinstitute ist häufig freilich identisch, weshalb die wissenschaftlich unbestrittene Abgrenzung in der Praxis oft keine besondere Rolle spielt. Für die fachlich korrekte Darstellung in einer Enzyklopädie ist ihre Beachtung gleichwohl zwingend. Zudem bestehen auch zwischen Rechtsinstituten, die in zahlreichen Rechtsordnungen eine sehr ähnliche Funktion erfüllen, mitunter erhebliche Unterschiede. So erfasst der „Vertrag“ im englischen *common law* etwa nicht die Überlassung einer Sache ohne Gegenleistung,¹⁰ die im deutschen Recht ohne Weiteres als Schenkungsversprechen „vertraglich“ zu qualifizieren ist.¹¹

Gleiches gilt für Rechtsinstitute aus anderen Rechtsgebieten, die auf den ersten Blick vollkommen identisch erscheinen, sich bei näherer Betrachtung aber erheblich unterscheiden und mitunter gar gänzlich untere Lebenssachverhalte erfassen: So ist der „Mord“ nach § 211 des deutschen StGB ein besonderer Fall des Totschlags,¹² „Mord“ nach § 75 des österreichischen StGB dagegen der Grund- bzw. Einheitstatbestand;¹³ in manchen Rechtsordnungen mag sich der Tatbestand mit dem des deutschen Delikts nicht einmal überschneiden.

⁹ Vgl. *Schwartze*, Die Rechtsvergleichung, in: Riesenhuber (Hrsg.), Europäische Methodenlehre, 3. Aufl. 2015, Rn. 1–4, 43–45.

¹⁰ Vgl. *Hürten*, Das Erfordernis der Gegenleistung (consideration) im englischen Vertragsrecht, 2004, 87–92; ferner *Peell/Treitel*, The Law of Contract, 14. Aufl. 2015, Rn. 3–002; Treitel, in: Chitty on Contracts, 32. Aufl. 2015, Vol. 1, Rn. 4–002.

¹¹ Vgl. nur *Koch*, in Münchener Kommentar zum BGB, 7. Aufl. 2016, § 516 Rn 2. Zum Rechtsvergleich ausführlich *Hürten* oben Fn. 10, S. 272–283.

¹² So jedenfalls die ganz herrschende Meinung in der Literatur, die in § 211 StGB eine Qualifikation von § 212 sieht, vgl. *Kühl*, in: Lackner/Kühl, StGB, vor § 211 Rn. 22; *Neumann*, in: NomosKommentar StGB, vor § 211 Rn. 154; die Rechtsprechung geht demgegenüber traditionell von zwei nebeneinanderstehende Delikten aus (vgl. nur *BGHSt* 50, 1, 5 f).

¹³ *Moos*, in: Höpfel/Ratz, Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl. 2002, vor § 75 Rn. 1, § 75 Rn. 1.

Ebenso erfüllt der „Bundespräsident“ im deutschen Recht als Staatsoberhaupt¹⁴ eine gänzlich andere Funktion als der „Bundespräsident“ der Schweiz, der der schweizerischen Regierung¹⁵ vorsitzt.¹⁶

II. Folgen für die vergleichende Darstellung von Rechtsbegriffen

Ungeachtet der Autonomie nationaler Rechtsinstitute besteht – gerade bei Homonymie, aber auch sonst bei Funktionsäquivalenz – ein Bedarf, diese Institute einander gegenüberzustellen und zu vergleichen – aus wissenschaftlicher Sicht ebenso wie aus enzyklopädischer. Dabei ist indes zweierlei zu beachten.

Erstens kann ein Rechtsvergleich nur unter einem neutralen, rechtsvergleichenden Oberbegriff stattfinden; dieser kann nicht ohne Weiteres dem deutschen Recht entnommen werden. Ein Rechtsvergleich unter dem Titel „Mord“ etwa dürfte angesichts der vielen unterschiedlichen Ausgestaltungen des Delikts in nationalen Rechtsordnungen auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen; stattdessen bietet sich der deutlich deskriptivere Begriff „Tötungsdelikt“ an. Gleiches gilt für den Begriff „Staatsoberhaupt“, der dann unter anderem den deutschen und österreichischen Bundespräsidenten, nicht aber den schweizerischen Bundespräsidenten erfasst.¹⁷

Zweitens kann ein Vergleich nur auf Grundlage der Erkenntnisse der rechtsvergleichenden Forschung stattfinden. Zwar ist die Verallgemeinerung von scheinbar offensichtlichen Gemeinsamkeiten und Unterschieden oft verlockend, wissenschaftlichen Standards genügt sie in der Regel aber nicht. So ist ein Schenkungsversprechen wie erwähnt¹⁸ im englischen Recht zwar kein Vertrag, weil es an der erforderlichen Gegenleistung (*consideration*) fehlt, dennoch stehen auch dort Wege zur Verfügung, einem solchen Versprechen vertragliche Bindungswirkung zu verleihen.¹⁹ Diese Unterschiede herauszuarbeiten und zu systematisieren ist Kernaufgabe der Rechtsvergleichung.

III. Bedeutung für Wikipedia

Dies hat aus zwei Gründen weitreichende Folgen für Wikipedia.

¹⁴ Vgl. *Herzog*, in: Maunz/Dürig, GG, Art 54 Rn 3.

¹⁵ Deren Bezeichnung als Bundesrat bildet ein weiteres Homonym zu einem deutschen Verfassungsorgan.

¹⁶ Art. 176 Abs. 1 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

¹⁷ Die schweizerische Verfassung kennt kein Staatsoberhaupt.

¹⁸ Oben, unter B.I.

¹⁹ In der Praxis erfolgt dies zumeist durch Beurkundung in Form eines *deed* (vgl. *Hürten* oben Fn. 10, S. 89 f., 235 f.).

Zum einen stellt sich das Problem des richtigen Umgangs mit Rechtsbegriffen auf Wikipedia ständig. Bereits in der Einleitung des Artikels über die Stadt Hagen müssen etwa nicht nur die Begriffe „kreisfreie Großstadt“ und „Landschaftsverband“ richtig verwendet und verlinkt werden, sondern zum Beispiel auch der Begriff „Ortsschild“ – auf dem nämlich seit 2012 der Namenszusatz²⁰ „Stadt der FernUniversität“ zu lesen ist – denn ein Ortsschild oder – korrekt – eine Ortstafel ist ein Begriff, dessen Bedeutung im deutschen Recht geregelt ist²¹ und die schon im österreichischen oder schweizerischen Recht eine ganz andere sein kann.

Was in diesem Fall kleinlich klingen mag, kann zum Beispiel im Bereich der Biographien lebender Personen gewaltige Bedeutung erlangen, wenn die beschriebene Person etwa einer bestimmten Straftat bezichtigt wird, die in der maßgeblichen Rechtsordnung einen anderen Tatbestand hat, als gemeinhin angenommen wird. Auch außerhalb jedes juristischen Kontextes müssen Rechtsbegriffe daher wissenschaftlich korrekt dargestellt, systematisiert und verwendet werden.

Zum anderen folgt Wikipedia dem Grundsatz „Keine Theoriefindung“. Danach dürfen nur belegbare Informationen aufgenommen werden. Als Belege sind für Wikipedia ausschließlich Sekundärquellen relevant, denn als Enzyklopädie ist sie eine so genannte Tertiärquelle: „Die Wikipedia bildet bekanntes Wissen ab. Sie dient der Theoriedarstellung, nicht der Theoriefindung [...] oder Theorieetablierung.“²²

Aus diesem Grund können Aussagen auf Wikipedia nicht durch Primärquellen belegt werden, zu denen auch nationale Rechtsvorschriften oder einzelne Gerichtsentscheidungen zu zählen sind.²³ Wikipedia-Autoren dürfen nicht eigenständig nationale Vorschriften zum Tatbestand des Diebstahls vergleichen, sondern müssen sich streng nach dem veröffentlichten Erkenntnisstand der nationalen Rechtswissenschaft einerseits und der Rechtsvergleichung andererseits richten.

In der Praxis funktioniert das jedoch längst nicht immer reibungsfrei.²⁴

In jedem Fall kann ein Wikipedia-Artikel immer nur entweder ein konkretes nationales Rechtsinstitut oder aber einen Rechtsvergleich behandeln.²⁵ Im erstgenannten Fall muss das

²⁰ S. § 13 Abs. 3 GO NRW.

²¹ S. Anlage 3 zur StVO, Zeichen 310, 311.

²² Wikipedia:Keine Theoriefindung, de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Keine_Theoriefindung.

²³ Wikipedia:Redaktion Recht/Richtlinien, de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Redaktion_Recht/Richtlinien, Ziff. 5.1.

²⁴ S. unten C.

²⁵ Wikipedia:Redaktion Recht/Richtlinien, de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Redaktion_Recht/Richtlinien, Ziff. 3.

Artikelstichwort (das Lemma) klarstellen, auf welche Rechtsordnung sich die Darstellung bezieht.²⁶

Die Erkenntnisse der Rechtsvergleichung verbieten es zum Beispiel, einen Artikel zu dem Stichwort „Mord“ anzulegen, der nebeneinander die Mordmerkmale des deutschen § 211 StGB, die Definition des englischen „malice aforethought“, die amerikanische Kriminalstatistik und den Kodex Hammurabi behandelt.²⁷

Der Eintrag „Mord“ ist stattdessen heute (der Versuch einer) rechtsvergleichenden Darstellung des Mordbegriffs, der außerdem auf die einzelnen Lemmata „Mord (Deutschland)“, „Mord (Österreich)“, „Mord (Schweiz)“, „Mord (England and Wales)“ und „Mord (Vereinigte Staaten)“ verweist. (Für andere Rechtsordnungen existieren in der deutschsprachigen Wikipedia derzeit noch keine so genannten Länderberichte.) Daneben existiert ein allgemeiner rechtsvergleichender Artikel, der weder Mord, noch Totschlag, sondern „Tötungsdelikt“ heißt und damit den in der vergleichenden Strafrechtswissenschaft korrekten Oberbegriff²⁸ verwendet.

Im Fall „Bundespräsident“ ist unter dem Lemma lediglich eine so genannte Begriffsklärungsseite zu finden, die auf die einzelnen Darstellungen zum deutschen, österreichischen und Schweizer Recht verweist.

C. Umsetzung in der Praxis

Die oben beschriebene Trennung und entsprechende Lemmatisierung unterschiedlicher nationaler und rechtsvergleichender Artikel wird in der deutschsprachigen Wikipedia erst seit Ende 2012 systematisch durchgesetzt: Damals gründeten juristisch ausgebildete und interessierte Wikipedianer, darunter die *Autoren*, die „Redaktion Recht“, die sich dem Themenfeld Recht systematisch widmen und Problemfälle besprechen soll.²⁹

Wie eingangs erwähnt gibt es auf Wikipedia jedoch keine klaren Aufgabenverteilungen zwischen den Autoren. Die Entscheidung der Redaktion Recht konnte daher nur im Einvernehmen mit den übrigen Autoren durchgesetzt werden. Das führt in der Praxis zu

²⁶ Wikipedia:Redaktion Recht/Richtlinien, de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Redaktion_Recht/Richtlinien, Ziff. 3.2.

²⁷ Dies war bis Mitte 2011 noch der Fall.

²⁸ *Rasch*, Tötungsdelikte, nicht-fahrlässige, in: Elster/Sieverts/Schneider (Hrsg.), Handwörterbuch der Kriminologie, 2. Aufl. 1979, S. 353–398; vgl. *Wolfgang/Zahn/Weinreb*, Homicide, in: Kadish (Hrsg.), Encyclopedia of Crime and Justice, 1. Aufl. 1983, S. 849–865.

²⁹ Portal:Recht/Redaktionstreffen, de.wikipedia.org/wiki/Portal:Recht/Redaktionstreffen.

ganz unterschiedlichen Herausforderungen: Erstens gibt es in manchen Rechtsmaterien kaum rechtsvergleichende Literatur. Eine fachliche Aussage ohne rezipierte Grundlage ist jedoch wie erwähnt „Theoriefindung“, also in einer Enzyklopädie grundsätzlich verboten. Kann man also zum Beispiel die Provinzen, in die das Königreich Thailand aufgeteilt ist, als „Gebietskörperschaften“ klassifizieren? Oder was ist stattdessen der richtige Oberbegriff für das, was wir in Deutschland so und etwa die französischen Kollegen als „*collectivité territoriale*“ bezeichnen?³⁰ Bei der Suche nach einer Antwort auf diese Fragen stößt man auf das interessante Problem, dass eine vergleichende Verwaltungswissenschaft kaum existiert.³¹ Die daraus eigentlich folgende Konsequenz, mangels zitierfähiger Quellen zu vielen alltäglichen Themen einfach zu schweigen, ist jedoch in hohem Maße unbefriedigend.

Zweitens gibt es auf Wikipedia eine große Zahl anderer Fachredaktionen – und weil das Recht so viele Lebensbereiche berührt, muss fast jeder von ihnen von der Sinnhaftigkeit einer rechtsvergleichenden Systematik überzeugt werden. Beispielsweise gab es mit auf das Thema „Jagd“ spezialisierten Wikipedianern³² eine Auseinandersetzung darüber, in welcher Beziehung das deutsche Jagdrecht zum englischem – es heißt tatsächlich so – „law of country sports“³³ und zum – auch darüber gibt es einen Artikel – namibianischen „wildlife law“³⁴ steht.

Die Redaktion Chemie³⁵, deren Artikel einen im Vergleich besonders hohen wissenschaftlichen Standard aufweisen,³⁶ wollte sich nicht unbedingt erklären lassen, wie die Rechtsbegriffe des Schweizer Chemikaliengesetzes von denen seiner gleichnamigen deutschen Schwester zu trennen sind – und wie sich das Rotterdamer Übereinkommen über den Handel mit gefährlichen Chemikalien³⁷ darauf auswirkt.

³⁰ Vgl. aus der Politikwissenschaft und ohne rechtsvergleichende Bezüge *Rausch*, Gebietskörperschaft, in: Nohlen/Schultze (Hrsg.), *Lexikon der Politikwissenschaft*, 2010, S. 292; *Schmidt*, Wörterbuch zur Politik, 2010, S. 281.

³¹ Siehe aber *Nehl*, Administrative law, in: Smits (Hrsg.), *Elgar Encyclopedia of Comparative Law*, 1. Aufl. 2006, S. 18–32 m. v. w. N.

³² Portal:Jagd, de.wikipedia.org/wiki/Portal:Jagd.

³³ *Parkes/Thornley*, Fair Game, The Law of Country Sports and the Protection of Wildlife, 4. Aufl. 1997; rechtsvergleichend *Flaute*, Jagdrecht in Großbritannien, 2002.

³⁴ Vgl. *Hinz*, „Waidgerechtigkeit“ versus afrikanische Tradition. Deutsches Jagdrecht in Namibia?, in: Voigt/Sack (Hrsg.), *Kolonialisierung des Rechts. Zur kolonialen Rechts- und Verwaltungsordnung*, 2001, S. 337–350.

³⁵ Wikipedia:Redaktion Chemie, de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Redaktion_Chemie.

³⁶ 2016 wurde die Redaktion Chemie der deutschsprachigen Wikipedia mit dem „Preis für Journalisten und Schriftsteller“ der Gesellschaft Deutscher Chemiker ausgezeichnet.

³⁷ In Deutschland G v. 28.8.2000, BGBl. II, 1058; vgl. *Borchmann*, NJW 2002, 338.

Wikipedia-Artikel sind nämlich drittens ähnlich einer Bibliotheksklassifikation in so genannte Kategorien einsortiert,³⁸ mit deren Hilfe man unter anderem in Erfahrung bringen kann, welche Rechtsbegriffe welchem Rechtsgebiet zugeordnet werden. Und auch die verschiedenen rechtlichen Kategorienbäume müssen die Autonomie nationaler Rechtsordnungen reflektieren,³⁹ denn zum Beispiel kann das Recht des Bergbaus in einem Staat eher privatrechtlich und in einem anderen eher öffentlich-rechtlich ausgestaltet sein.⁴⁰ Noch nicht gelöst ist ein viertes Problem: Wie ist mit Rechtsgebieten umzugehen, die als Querschnittsmaterien ausschließlich über einen Lebenssachverhalt definiert sind, wie zum Beispiel das Internetrecht?⁴¹

Wer bei all den unterschiedlichen Fachredaktionen innerhalb der Wikipedia um Verständnis für die Grundsätze der Rechtsvergleichung werben will, die selbst unter Juristen wohl eher als Orchideenfach gilt und gleichzeitig in der Wikipedia durch die entsprechende Lemmatisierung eine so hohe Sichtbarkeit hat, der braucht einen langen Atem – ein Teil dieser Diskussionen dauert bis heute an. Zugegebenermaßen ist es auf den ersten Blick schwer zu vermitteln, warum es in der Wikipedia keinen richtigen Artikel zu einem so alltäglichen Begriff wie „Mord“ geben kann – wo doch jeder Tatort-Zuschauer zu wissen meint, was sich dahinter verbirgt.

D. Schlussfolgerungen

An diesen Schwierigkeiten zeigen sich die Grenzen des Wiki-Prinzips. Sie werden vor allem dort erreicht, wo die Artikelarbeit hohe Anforderungen an Fachkunde und Systemverständnis stellen. Das trifft für den Bereich der Rechtswissenschaft generell und für das in diesem Beitrag beschriebene Problem des Umgangs mit der Autonomie von Rechtssystemen im Besonderen zu.

Die Lösung kann jedoch nicht in einer echten Autoren-Hierarchie und redaktioneller Kontrolle bestehen. Einerseits haben entsprechende Vorschläge innerhalb der Community nie eine Mehrheit gefunden. Andererseits würden damit die absoluten Grundpfeiler des Projekts unterminiert. Wikipedia ist gerade keine klassische Enzyklopädie mit einer festen

³⁸ Wikipedia:Kategorien, de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Kategorien.

³⁹ Wikipedia:Redaktion Recht/Richtlinien, de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Redaktion_Recht/Richtlinien, Ziff. 3.

⁴⁰ Vgl. Kühne, Die rechtsvergleichende und internationalrechtliche Dimension des Bergrechts, in: Basedow/Drobnič/Ellger u. a. (Hrsg.), *Aufbruch nach Europa, 75 Jahre Max-Planck-Institut für Privatrecht*, 2001, S. 363–377.

⁴¹ Vgl. grundsätzlich Easterbrook, *Cyberspace and the Law of the Horse*, University of Chicago Legal Forum 1996, 207.

Gruppe von Bearbeitern, sondern ein Projekt *sui generis*, das ganz bewusst auf Selbstregulierung und Schwarmintelligenz setzt – und damit bekanntermaßen sehr erfolgreich ist.

Für eine nachhaltige Lösung des Konflikts erscheinen vielmehr folgende Eckpunkte vielversprechend:

Insbesondere fachfremde Autoren müssen im konstruktiven Dialog vom Bedarf nach einem rechtswissenschaftlich korrekten Umgang mit Rechtsbegriffen auch in nicht-juristischen Kontexten überzeugt werden.

Ziel muss die freiwillige Koordination sowie die Schaffung von praktisch umsetzbaren Grundregeln und Richtlinien sein.

Schließlich würde es ganz unbestreitbar nicht nur dem Fachbereich Recht guttun, wenn sich an Wikipedia eine größere Zahl an ausgebildeten Juristen beteiligen würde.⁴²

Zu diesem letzten Punkt mag die Hagener Tagung einen wertvollen Beitrag geleistet haben.

⁴² Wikipedia:Beteiligen, de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Beteiligen.

Prof. Dr. Barbara Völzmann-Stickelbrock, Hagen
Wikipedia aus der Sicht des Urheberrechts

I. Einführung

Wenn es um urheberrechtliche Fragen geht, stehen zumeist Unterlassungsansprüche des Urhebers des Werkes gegen den vermeintlichen Urheberrechtsverletzer im Raum. Die Übernahme bzw. Verarbeitung vorbestehender Textbeiträge ist im Internet ein verbreitetes Phänomen und sie wirft zahlreiche Fragen aus dem gesamten Spektrum des Gewerblichen Rechtsschutzes auf. Nach einem kleinen „Skandal“ im Jahre 2005, als bekannt wurde, dass etliche hundert Einträge in der Wikipedia offenbar aus DDR-Lexika stammten,¹ sind aber größere Schlagzeilen ausgeblieben. Mit Urheberrechtsverletzungen seitens „der Wikipedia“, d. h. der Wikimedia Foundation, als Betreiberin haben sich die Gerichte gleichwohl nur selten auseinanderzusetzen. Exemplarisch zu nennen ist hier etwa der Fall der in Wikipedia veröffentlichten Abbildungen von Briefmarken mit Motiven Loriots, gegen die sich die Tochter von Bülow erfolgreich zur Wehr gesetzt hat. Obwohl die Wikimedia Foundation ihren Sitz in Kalifornien hat, bejahte das LG Berlin nach § 32 ZPO seine internationale Zuständigkeit unter Verweis auf die Möglichkeit, die Internetseite bestimmungsgemäß auch in der Bundesrepublik Deutschland abzurufen.² Zuletzt wurde die Wikimedia Foundation USA ebenfalls durch das LG Berlin zur Unterlassung des Öffentlich-Zugänglich-Machens von Reproduktionsfotografien aufgrund des Lichtbildschutzes des § 72 UrhG verurteilt.³ Während im ersten Fall der US-Konzern den Beschluss akzeptierte und die Löschung der Bilder veranlasste, sind im aktuellen Fall aus 2016 die Bilder weiterhin abrufbar. Wikimedia hat Berufung zum KG eingelegt und verweist im Übrigen auf US-amerikanisches *Case Law*, wonach reine Reproduktionsfotografien nicht urheberrechtsschutzfähig seien.⁴ Feststehen dürfte aber nach den Stellungnahmen aus Rechtsprechung und Literatur, dass die Wikimedia Foundation als Host-Provider anzusehen ist und damit als Störerin für Inhalte der deutschen Wikipedia haftet, soweit urheberrechtlich geschütztes Material ohne Zustimmung des Rechtsinhabers entnommen und in Wikipedia eingestellt worden ist.⁵

¹ <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Wikipedia-im-Kampf-der-Weltanschauungen-Update-152450.html>.

² LG Berlin, NJOZ 2012, 982.

³ LG Berlin, MMR 2016, 838.

⁴ Lerach, jurisPR-WettbR 11/2016, Anm. 3.

⁵ LG Berlin, MMR 2016, 838, 842; OLG Stuttgart, CR 2014, 393 Rn. 152; umf. Strang, Freie Verwendung von Abbildungen gemeinfreier Werke? ZGE/IPJ Band 1 (2009), S. 167-219.

Insgesamt herrscht aber der Eindruck vor, dass die von Wikipedia vorgenommene Selbstregulierung durchaus ein funktionierendes System darstellt, um Urheber- und Persönlichkeitsrechtsschutz in der Wikipedia zu gewährleisten.⁶

Von Bedeutung für die Frage der Verwendung von Wikipedia als Quelle juristischer Informationen durch Gerichte, Rechtsanwälte, Studierende etc. ist aber nicht die Position von Wikipedia als **Täter**, sondern vielmehr als **Opfer** einer Urheberrechtsverletzung. Aus der Sicht des Nutzers formuliert, lautet die entscheidende Fragestellung: In welcher Weise darf Inhalt aus der Wikipedia entnommen und weiterverwendet werden, ohne dass hierbei Urheberrechte verletzt werden? Um hierauf eine Antwort zu liefern, muss man sich mit zahlreichen urheberrechtlichen Grundüberlegungen auseinandersetzen und klären, was denn das urheberrechtlich geschützte Werk überhaupt ist, wer als der Urheber anzusehen ist und welche Rechte überhaupt betroffen sein können.

II. Grundlagen

Das Urheberrecht als ein dem Eigentum vergleichbares absolutes Recht schützt den Urheber gem. § 11 UrhG in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werks. Es ist also bildlich gesehen eine Münze mit zwei Seiten. Auf der einen Seite stehen die Urheberpersönlichkeitsrechte, die den Urheber in seiner Beziehung zum Werk schützen, vorrangig durch das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 UrhG) und den Entstellungsschutz (§ 14 UrhG). Die andere Seite bilden die Verwertungsrechte; hier stehen die materiellen Interessen des Urhebers im Vordergrund. Der Urheber soll den wirtschaftlichen Nutzen aus dem von ihm geschaffenen Werk ziehen können. Dabei unterscheidet man wiederum zwischen der Verwertung des Werkes in körperlicher Form auf der einen Seite. Diese umfasst insbesondere das Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), das Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG) und das Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG). Auf der anderen Seite steht das ausschließliche Recht, das Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben. Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere die öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG. Dieses Verwertungsrecht wurde im Zuge der Umsetzung der *Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft* (Urheberrechtsrichtlinie) im 1.

⁶ Dazu *Dilling*, Persönlichkeitsschutz durch Selbstregulierung in der Wikipedia, ZUM 2013, 380 ff.

Korb der Urheberrechtsnovelle im September 2003⁷ in das UrhG eingefügt, speziell um Publikationen im Internet zu erfassen.

Die Veröffentlichung von urheberrechtlich geschütztem Material auf Wikipedia ist ein Fall des § 19a UrhG, also eine öffentliche Zugänglichmachung.⁸ Auch bei im Internet öffentlich zugänglich gemachten Werken besteht mithin grundsätzlich Urheberrechtsschutz.

Weiterhin bedeutsam ist, dass das Urheberrecht nach § 29 UrhG grundsätzlich unübertragbar ist. Zulässig ist nur die Einräumung von Nutzungsrechten, und zwar in der Form, dass die Verwertung des Rechtes einem Dritten, etwa einem Verlag oder Filmproduzenten ausschließlich, auch unter Ausschluss des Urhebers übertragen wird (§ 31 Abs. 3 UrhG) oder aber einfache Nutzungsrechte an eine beliebige Zahl von Personen eingeräumt werden, die das Werk nebeneinander nutzen dürfen (§ 31 Abs. 2 UrhG). Das UrhG kennt den Begriff der Lizenz selbst nicht. Faktisch ist die Einräumung einer Lizenz aber eine Nutzungsrechtseinräumung im Sinne des § 31 UrhG, bei der dann im Einzelfall geprüft werden muss, ob es sich um eine einfache oder eine ausschließliche Lizenz handelt.

III. Lizenzierung in Wikipedia

Für Wikipedia gilt, dass Texte bis Mitte 2009 nur unter der *GNU Free Documentation License/1.3* lizenziert wurden, von der keine deutschsprachige Fassung existiert.⁹ Dies hat zum einen immer wieder Auslegungsprobleme verursacht, zum anderen stellte sich heraus, dass sich die ursprünglich für die Softwareentwicklung vorgesehene Lizenz auch konstruktiv für große Autorenschaften nicht sehr gut eignete. Seit Mitte 2009 unterstehen nach den Nutzungsbedingungen der Wikimedia Foundation alle Texte in der deutschsprachigen Wikipedia der *Creative-Commons-Attribution-ShareAlike*-Lizenz, mit den Kriterien der Namensnennung, d. h. es müssen angemessene Urheber- und Rechteangaben gemacht, ein Link zur Lizenz beigefügt und angegeben werden, ob Änderungen vorgenommen wurden und der Weitergabe unter gleichen Bedingungen, d. h. wenn das Material verändert oder anderweitig direkt darauf aufgebaut wird, darf der neue Beitrag nur unter derselben Lizenz wie das Original verbreitet werden. Aus Kompatibilitätsgründen unterstehen bestehende Texte weiterhin auch der GFDL.

⁷ BGBl. I 2003, 1774.

⁸ LG Stuttgart, CR 2016, R127.

⁹ Näher hierzu *Völmann-Stickelbrock*, Auswirkungen des Widerrufs einer GNU-Lizenz auf Dritte, in: Leible (Hrsg.), *Der Schutz des Geistigen Eigentums im Internet*, 2012, S. 47 ff.

Weiternutzer dürfen aus den genannten Lizenzen eine wählen, unter der sie Wikipedia-Text weiterverwenden.¹⁰

Der Art nach handelt es sich in beiden Fällen um eine unentgeltliche Lizenzierung des Contents an die Allgemeinheit und damit um eine Ausnahme von dem Grundsatz der angemessenen Beteiligung des Urhebers an der Verwertung seiner Rechte. Ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist eine solche Form der Lizenzierung durch das Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern vom 22. März 2002, das sog. neue Urhebervertragsrecht.¹¹ Hier wurde bei der Normierung eines Anspruchs auf angemessene Vergütung gerade für den Bereich von Open-Source- und Open-Content-Lizenzen in der sog. *Linux-Klausel* mit § 32 Abs. 3 S. 3 UrhG eine solche unentgeltliche Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts für jedermann vorgesehen.

IV. Urheberschaft in Wikipedia

Typisch für die Erstellung von Content auf Wikipedia ist, dass die Artikel nicht von einem einzelnen User erstellt werden, sondern viele unterschiedliche Autoren an der Content-Erstellung mitwirken. Idealtypisch wird auf diese Weise jeder *user-generated content* von anderen Usern überarbeitet und korrigiert.¹² Das hat zur Folge, dass alle dem deutschen UrhG bekannten Formen der Mehrautorenschaft in der einen oder anderen Ausprägung zum Tragen kommen können: sowohl die Miturheberschaft nach § 8 UrhG, die Werkverbindung nach § 9 UrhG als auch die Bearbeitung nach § 3 UrhG.

Um eine Miturheberschaft bejahen zu können, müssen die Beiträge der einzelnen Nutzer eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG darstellen. Wie problematisch das im Einzelfall ist, zeigt sich exemplarisch etwa bei der Verantwortlichkeit des Wikipedia-Artikels zum Thema Logik. Über die Hälfte des Textes stammte von einem einzelnen User, ein Viertel von einem anderen und etwas über zehn Prozent von einem Dritten. Fünf weitere Wikipedia-Nutzer trugen ein bis zwei Prozent zu dem Artikel bei, während die restlichen 24 User, die an dem Artikel beteiligt waren, meist nur ein einzelnes Wort ergänzt hatten.¹³ Dass ein einzelnes Wort nicht ausreichen kann, um eine geistige Schöpfung zu bejahen, versteht sich von selbst. Umgekehrt darf man wohl davon ausgehen, dass die drei Hauptautoren, die gemeinsam 85% des Contents geschaffen haben, ihre

¹⁰ https://wikimediafoundation.org/wiki/Terms_of_Use/de.

¹¹ BGBl I 2002, 1155.

¹² Zur Funktionsweise von Wikis umfassend *Grobe-Einsler*, User-Generated Content, 2016, S. 45 ff., 193 ff., m. w. N.

¹³ Beispiel bei *Stegbauer*, Wikipedia – Das Rätsel der Kooperation, 2009, S. 103; *Grobe-Einsler*, User-Generated Content, 2016, S. 194.

Individualität in den Artikel eingebracht haben. Ob aber die Kleinbeiträge wirklich auch dem Text eine persönliche Note des Autors verliehen haben, ist doch eher zweifelhaft. Man kommt folglich nicht umhin, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob ein urheberrechtsschutzfähiges Werk vorliegt.

Um die Miturheberschaft von der Werkverbindung abzugrenzen, kommt es darauf an, ob die einzelnen Beiträge des Gesamtwerkes in Form des Wikipedia-Artikels gesondert verwertbar sind.¹⁴ Dass wird man in aller Regel verneinen können, sodass eine Miturheberschaft näherliegt als eine Verbindung einzelner Werke.

Um die Miturheberschaft von der Bearbeitung abzugrenzen, kommt es auf die Gemeinschaftlichkeit der Werkerstellung an, da eine Miturheberschaft nur so lange möglich ist, wie ein Werk noch nicht vollendet ist.¹⁵ Da die Erstellung der Wiki-Einträge in aller Regel ohne Absprache der Autoren zeitlich nacheinander erfolgt, geht die Literatur wohl überwiegend von Bearbeitungen aus.¹⁶ Das hat zur Folge, dass jede Bearbeitung eines Werkes, die eine persönliche geistige Schöpfung des Bearbeiters darstellt, unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk als neues selbstständiges Werk geschützt wird.

Aus meiner Sicht spricht aber vieles für die Annahme einer grundsätzlich auch sukzessiv möglichen Miturheberschaft. Denn die Editierungen sind gewollter Teil der Werkschöpfung selbst, die einen fortlaufenden Prozess darstellt. Dieser Gesamtidee der Erschaffung von möglichst fehlerfreien Werken durch die stetige Verbesserung einer großen Gemeinschaft ordnen sich letztlich auch die einzelnen Autoren unter.¹⁷ Insofern ist der Entstehungsprozess vergleichbar mit der Entwicklung von Open-Source-Software, für die diese Frage – Miturheberschaft oder Bearbeitung – bereits seit Längerem kontrovers diskutiert wird.¹⁸

V. Schutz der Wikipedia als Datenbank(werk)

¹⁴ *BGH*, GRUR 2003, 234 – Staatsbibliothek; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, 4. Aufl. 2014, § 8 Rn. 1, 7.

¹⁵ *Meyer*, Miturheberschaft bei freier Software, 2011, S. 25.

¹⁶ *Klingebl*, Rechtsprobleme des Web 2.0, 2015, S. 320 f.; *Thum*, in: Wandtke/Bullinger, UrhG, 4. Aufl. 2014, § 8 Rn. 63, im Ergebnis, wenn auch mit anderer Begründung gegen eine Miturheberschaft auch *Wirtz*, in: Fromm/Nordemann, UrhG, 11. Aufl. 2014, § 8 Rn. 7.

¹⁷ So auch *Grobe-Einsler*, User-Generated Content, 2016, S. 199, mit dem zutreffenden Hinweis darauf, dass die Miturheberschaft letztlich auch eher der Ideologie der Wikipedia entspricht. Siehe hierzu auch *Stegbauer*, Wikipedia – Das Rätsel der Kooperation, 2009, S. 102.

¹⁸ Umfassend dazu *Meyer*, Miturheberschaft bei freier Software, 2011; *ders.*, CR 2011, 560 ff.

Neben der Betrachtung des einzelnen Artikels geht es aber natürlich auch um die Frage eines urheberrechtlichen Schutzes der Wikipedia in Gänze. Dass es sich um eine Datenbank handelt, ist nicht zweifelhaft. Die einzelnen Artikel können aufgrund ihrer Eigenständigkeit als unabhängige Elemente angesehen werden, auf die durch die Nutzung der Suchfunktion gesondert mit elektronischen Mitteln zugegriffen werden kann.¹⁹ Dennoch wird der Charakter als Datenbankwerk verneint, da es an der persönlichen geistigen Schöpfung bei der Auswahl und Anordnung der Elemente fehlt.²⁰ Denn die Enzyklopädie ist ohne eine ursprüngliche Gesamtkonzeption gewachsen und die Artikel wurden von den Usern gestartet, wenn die jeweiligen Themen für relevant gehalten wurden.²¹

Auch wenn man einen Werkcharakter verneint, kommt aber ein Schutz des Datenbankherstellers nach §§ 87a ff. UrhG in Betracht.²² Diese Regelungen wurden gerade zum Schutz elektronischer Datenbanken in Umsetzung der Datenbankrichtlinie 96/9/EG zum 1.1.1998 in das UrhG eingefügt. Dieses Leistungsschutzrecht *sui generis* dient – eigentlich für das deutsche Urheberrecht als Kreativschutz untypisch – dem Schutz einer in quantitativer oder qualitativer Hinsicht wesentlichen Investition in die Datenbank vor einer Ausbeutung durch Entnahme wesentlicher Teile. Datenbankhersteller und damit Anspruchsberechtigter ist in diesen Fällen regelmäßig nicht der einzelne User, sondern der Plattform-Betreiber, also die Wikimedia Foundation, weil diese die Rahmenbedingungen für die Datenbank geschaffen hat.

VI. Fazit

Festzuhalten ist für die Nutzung von Texten aus der Wikipedia, dass aufgrund der unentgeltlichen Nutzungsrechtsübertragung Verwertungsrechte der Urheber bei Verwendung der Artikel durch Dritte praktisch keine Rolle spielen. Anders ist dies aber für das auch bei Open-Content-Lizenzen fortbestehende Urheberpersönlichkeitsrecht der

¹⁹ Zu diesem Erfordernis *EuGH*, GRUR 2005, 254, 255 – Fixtures Fußballspielpläne II.

²⁰ *Klingebiel*, Rechtsprobleme des Web 2.0, 2015, S. 330; *Grobe-Einsler*, User-Generated Content, 2016, S. 200.

²¹ *Metzger*, in: *Leible/Ohly/Zech*, Wissen-Märkte-geistiges Eigentum, 2010, S. 79, 86.

²² *Thum/Hermes*, in: *Wandtke/Bullinger*, UrhG, 4. Aufl. 2014, § 87a Rn. 94; *Vogel*, in: *Schricker/Loewenheim*, UrhG, 4. Aufl. 2010, § 87a Rn. 28.

Urheber der Artikel zu bewerten.²³ Veränderungen von Texten oder deren Wiedergabe in einem unerwünschten Kontext können das Urheberpersönlichkeitsrecht verletzen und Unterlassungs-, Beseitigungs- und im Einzelfall auch Schadensersatzansprüche des Betroffenen aus § 97 UrhG auslösen.

Soweit es um die Durchsetzung derartiger Rechte seitens der Autoren in der Wikipedia geht, ergeben sich aber gerade für die regelmäßig in Mehrautorenschaft entstandenen Artikel erhebliche praktische Probleme. Soweit Miturheberschaft vorliegt, scheitern Ansprüche daran, dass oft nicht alle Miturheber benannt werden können. Das ist aber erforderlich, da nach § 8 Abs. 2 S. 3 UrhG zwar jeder Miturheber berechtigt ist, Ansprüche aus Verletzungen des gemeinsamen Urheberrechts geltend zu machen, er kann jedoch nur Leistung an alle Miturheber verlangen.²⁴

Als Ausweg wird in der Literatur in Zusammenhang mit der Wikipedia vertreten, dass sich die anonyme Mitarbeit als stillschweigender Anteilsverzicht nach § 8 Abs. 4 UrhG oder zumindest als konkludente Einwilligung in die Geschäftsführung durch andere User darstellen könnte.²⁵ Dieser Lösungsansatz erscheint aber als sehr problematisch. Auch wenn es innerhalb der Wikipedia ein System zur Überprüfung der Artikel durch „erfahrene“ Nutzer gibt, stellt diese doch in der Zuweisung von Befugnissen keine so klare hierarchische Struktur dar, dass man bestimmten Usern die Position von Geschäftsführern für andere User zusprechen kann.²⁶

Es bleibt daher zu konstatieren, dass die Regelungen des UrhG auf dezentrale Urheberrechtskollektive nicht zugeschnitten sind. Ähnliche und weitergehende Fragen stellen sich nicht nur für Wikis, sondern auch für Blogs, Web-Foren, soziale Netzwerke und andere Erscheinungsformen des Web 2.0, auf denen sich *user-generated content* findet. Der Gesetzgeber ist daher aufgerufen, die Frage der Mehrautorenschaft im UrhG zeitgemäßer zu regeln, als dies bislang in den rudimentären Regelungen der §§ 8 f. UrhG der Fall ist.

²³ So auch *Marquardt*, in: *Wandtke/Bullinger, UrhG*, 4. Aufl. 2014, § 4 Rn. 18; *Jaeger/Metzger*, MMR 2003, 431, 435.

²⁴ Es ist daher sicher kein Zufall, dass sich die wenigen Entscheidungen, die sich zu Rechtsverletzungen in Wikipedia – wenn auch aus dem umgekehrten Blickwinkel – finden lassen, fast immer auf Abbildungen und nicht auf Texte beziehen.

²⁵ *Thum*, in: *Wandtke/Bullinger, UrhG*, 4. Aufl. 2014, § 8 Rn. 63; zust. *Klingebiel*, *Rechtsprobleme des Web 2.0*, 2015, S. 325.

²⁶ So auch *Grobe-Einsler*, *User-Generated Content*, 2016, S. 201.

PD Dr. Miriam Ommeln, Karlsruhe

Demokratisierung von Wissen: Vox populi als kollektive Selbsttäuschung und Gefahr in der Rechtsprechung.

I. Einführung

Mit der Vorreiterrolle des Technikprodukts *Linux*, einem freien Multiplattform-Mehrbenutzer-Betriebssystem, ging eine kulturelle Bewegung einher, die sich das Prinzip der informationellen Freiheit und die Selbstbestimmung konsequent auf ihre Fahne schrieb und sie durch ihr *Open-Source* Prinzip verbreitete. Dieser Denkansatz hat sich innerhalb kürzester Zeit (ca. 15 Jahren) zu einer machtvollen kulturellen Bewegung entwickelt, die nicht nur als ein immenser Innovationsmotor der IT-Forschungsentwicklung fungiert, sondern sich als wirtschaftlicher Machtfaktor, – als einzige echte Konkurrentin zur *Microsoft Inc.* –, etablieren konnte. Die Open-Source Produkte haben darüber hinaus gesellschaftspolitische Relevanz, da sie aus Gründen der Staatssicherheit und des Datenschutzes auf den regierungseigenen Computern laufen. Weitere wichtige gesellschaftliche Veränderungen und Debatten, die u. a. durch die Open-Source Bewegung ausgelöst wurden, betreffen die Copyright-Rechte bzw. die Copyleft-Lizenzen (z. B. GPL), die nicht nur tief in das Autorentum, den Journalismus oder in das Patentwesen hineinwirken, sondern sie reichen bis hin zur Notwendigkeit der EU, die fehlende Hoheitsgewalt des Staates im immateriellen Internet durch eine modifizierte Gesetzgebung und eine informationstechnische Verfassung neu zu regeln. Man kann die Schwierigkeiten und Implikationen einer neuen, modernen Staatslegitimation ohne weiteres erahnen; und dabei die zukünftigen Entwicklungschancen und -risiken der Demokratie kaum ab- und überschätzen. Die Technikfolgen dieser technischen Entwicklung sind eindrucksvoll und zeigen die enge Verzahnung von Technik und Kultur. Doch sind damit die Betrachtungen über die Technikfolgen einer Open-Source Kultur schon abgeschlossen? Nein.

Im Zuge der allgemeinen Aufweichung des Gedankens vom Schutz der Privatsphäre durch Technik (RFID, Smart Environment, Neuro-Chip-Implantate etc.) und der Gesetzgebung, sowie des Wesens des Urheberrechts haben einige Staaten und die Wirtschaft, unter Verweis auf den wirtschaftlichen Erfolg und mehr noch auf die riesige Resonanz der Open-Source Bewegung in der Bevölkerung bzw. der User, ein kostengünstiges Instrument zum *Wissensmanagement* und zur allgemeinen Daten- bzw. Informationssammlung entdeckt. Dieses Bestreben kulminiert in dem Schlagwort „User Generated Content“. Die Internet-Enzyklopädie *Wikipedia* ist die prominenteste Vertreterin dieser technischen Realisierung. *Google* ist bereits ebenfalls in den global-konkurrierenden Wissenswettbewerb eingestiegen

und hat im Dezember 2007 eine eigene Plattform „*knol*“ angekündigt¹; eine eigene Internet-Enzyklopädie, die in der Netz-Gemeinschaft auch mit *Googlopedia* bezeichnet wird. Die generellen Auseinandersetzungen um „User Generated Content“ und die konkrete Aufspaltung von Wikipedia, bzw. die Differenzen zwischen den beiden Gründern Jimmy Wales und Larry Sanger², führen zu der kriminalistischen Frage des „*Cui Bono?*“ – Wem nützt Wikipedia?

Welche zwei Seiten hat Wiki-Wissen? Besitzt Wiki-Wissen eine subtile Überwachungsfunktion und übt damit eine soziale Kontrolle aus? Wiki-Wissen ist mehr als ein reines Funktionsprinzip – es ist eine *Methode*. Jede Art von Wissensmanagement impliziert eine soziale Infrastruktur und einen Steuerungsprozess. Die Produktion von Wissen und die Wissensansammlung selbst folgen bestimmten Intentionen und haben somit Methode.

Welche regulativen und (un)erwünschten Folgen zieht die Wikipedia-Methode nach sich? Führt die gängige Sprechweise von kollektiver Intelligenz, untermauert mit Beispielen aus der Statistik, tatsächlich zu einer schlüssigen Argumentationslinie? Ist die Sichtweise des Computerpioniers Jaron Lanier berechtigt, der von einem „digitale Kollektivismus“ oder auch einem „digitalen Maoismus“ spricht? Warum hat trotz einer vermeintlichen Open-Source-Vorgehensweise Wikipedia nicht viel mit Linux gemeinsam?

Der zu klärende Fragenkomplex des „User Generated Content“ bewegt sich im Themenumfeld von Staatsaufbau, Wissen als Machtmittel und der allgemeinen Frage nach der *Vox populi*, in deren Namen nicht nur Recht gesprochen wird, sondern die zur Rechtfertigung der Volksherrschaft und der öffentlichen Meinung herangezogen wird. Das Argument der Schwarmintelligenz (z. B. J. Surowiecki) spielt in diesem soziotechnischen Kontext die Hauptrolle. Die Aufgabenregulierung des Staates zwischen Technik freisetzendem und Technikfolgen begrenzendem Recht sowie der neuen Funktion der Technikgestaltung gerät in einen konfligierenden Wertekonflikt, denn „neben den Rechten auf Information stehen die Rechte an Information“.³ Der Spagat zwischen Vermassung,

¹ Am 13. Dezember 2007 erfolgte dies in „The Official Google Blog“: Encouraging people to contribute knowledge, unter: <<http://googleblog.blogspot.com/2007/12/encouraging-people-to-contribute.html>>.

² Larry Sanger, ein ausgebildeter Philosoph, gründete mit anderen Qualitätskriterien als *Wikipedia* die freie Online-Enzyklopädie *Citizendium*. Auf der Open-Source Konferenz *Wizards of OS₄* in Berlin verkündete er sie 2006 zum ersten Mal, nachdem er 2002 aus dem Wikipedia-Projekt ausgeschieden war. Nach einer Pilotphase wurde *Citizendium* im März 2007 freigeschaltet.

³ *Garstka*, Datenschutz und Informationsfreiheit – Zwei Bausteine für ein Informationsgesetzbuch. In: Informationsfreiheit und Datenschutz, Internationales Symposium Potsdam 1999, (Hg.) Alcatel SEL Stiftungsreihe 33, Stuttgart 2000, S. 81. Und vergleiche: *Roßnagel*, Rechtliche Gestaltung der Informationstechnik – Aufgaben und Chancen auf dem Weg in eine zivile Informationsgesellschaft. In:

Nivellierungstendenzen, der Gefahr des *Social Engineerings* und der hehren Absicht einer echten und pluralistischen Wissensgenerierung, die zu einer kreativen und innovativen Spitzenforschung beitragen helfen soll, lässt sich exemplarisch auf die verkürzte Frageformel bringen: Die Wikipedia-Methode: Masse vor Klasse?

II. Ein historischer Aspekt

Politische Partizipation und Organisation der jeweiligen Bürger ist von jeher mit Bildung und Wissen verknüpft. So wurde beispielsweise, nach der Erfindung des Buchdrucks, in der Zeit der Aufklärung der Austausch von Wissen verstärkt zum Desiderat und zum Politikum. Einer der führenden französischen Aufklärer, der die Fackel der europäischen Aufklärung vorantrug, war der Philosoph Denis Diderot, der zusammen mit dem bekannten Physiker und Philosoph Jean le Rond d'Alembert, das gigantische Unternehmen einer methodischen *Enzyklopädie* anging, dessen Umfang bis dahin seines gleichen suchte. – Ähnliches gilt für das Unternehmen Wikipedia. – Gegen dieses unabhängige Denken wurde seitens der Behörden des Ancient Regimes mit Gefängnisstrafe, Verboten und politischer Willkür vorgegangen, sodass d'Alembert seine offizielle Mitherausgeberschaft aufgab. Es war Kaiserin Katharina die Große, die um die Bedeutung der Enzyklopädie wusste, Diderot „politisches Asyl“ an ihrem Hofe anbot und das Unternehmen großzügig finanzierte.⁴ Der methodische Versuch dieser einmaligen Enzyklopädie lag in dem Wert, weiterführende

Rechtliche Gestaltung der Informationstechnik, Fachtagung Darmstadt 1996, (Hg.) Alcatel SEL Stiftungsreihe 22, Stuttgart 1996.

Anm.: Die Generierung, Verwaltung und Nutzung von Informationen und Wissen ist kein herrschaftsfreier Diskurs, sondern ein Wettkampf um die Aushandlung von Realitäten und Wahrheiten: So parierte die Europäische Union (EU) unter dem Vorsitz des EU-Ratspräsidenten J.-C. Juncker und des Kommissionspräsidenten J.M. Barroso, auf französische Initiative hin, unter Federführung von J. Chirac und G. Schröder, das Projekt der Online-Bibliothek von Google mit einem eigenen Projekt einer Europäischen Digitalbibliothek; aus Sorge, dass die europäische Kulturgeschichte durch die Monopolstellung von Google selektiert und zu kurz kommen könnte. Entsprechend pries Chirac das Projekt in einer Fernsehansprache zum Nationalfeiertag am 14. Juli 2005. In Deutschland wird die Digitalisierung maßgeblich von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) unterstützt. Bei Interesse passend dazu, der Präsidenten der französischen Nationalbibliothek (von 2002-2007) *Jeanneney* mit seiner „kleinen Kampfschrift“ (S.7.): *Quand Google défie l'Europe*, Paris 2005. Dt.: *Googles Herausforderung*, Berlin 2006.

⁴ Anm. 1: *Diderot* schrieb am 3.10.1762 an Sophie Volland: „Man bietet mir vollkommene Freiheit an, Schutz, Ehren, Geld, Würden, in einem Wort alles, was Menschen, die mit ihrem Vaterland unzufrieden sind und die sich mit ihren Freunden wenig verbunden fühlen, in die Versuchung geraten läßt, ihrer Heimat ade zu sagen und sich auf und davon zu machen. [...]. Nun, was sagen Sie dazu? In Frankreich, dem Land der Höflichkeit, der Wissenschaften, der Künste, des guten Geschmacks, der Philosophie verfolgt man uns; und tief aus den barbarischen, eisigen Gegenden des Nordens reicht man uns die Hand? Wenn man diese Tatsache in der Geschichte festhält, was werden unsere Nachfahren darüber denken?“ *Diderot: Briefe an Sophie*, (Hg.) Hans Magnus Enzensberger, aus dem Französischen von Gudrun Hohl, Frankfurt, 1989, S. 242 f.

Anm. 2: Es war wiederum Katharina die Große, die den Wert von echten Kulturleistungen erkannte, und den von Friedrich dem Großen aufgrund seines Aussehens verschmähten, großen Mathematiker Leonhard Euler schätzte, und an ihren Hof holte.

Querverweise zu erstellen, ein Qualitätsmerkmal, das in den nachfolgenden so genannten Konversationslexika weitgehend fehlte. Dieses kann erst heute mit Wikipedia wieder einen durchschlagenden Erfolg verbuchen: durch die Möglichkeit der Hypertext-Technologie. Die Motivation für diese von ihnen selbst ausgesuchte Arbeit und freiwillige Aufgabe bestand für Diderot in seinen folgenden aufklärerischen Worten: „[...] diese Kenntnisse den Menschen darzulegen, mit denen wir zusammenleben, [...] damit die Arbeit der vergangenen Jahrhunderte nicht nutzlos gewesen sei; damit unsere Enkel nicht nur gebildeter, sondern zugleich auch tugendhafter und glücklicher werden, [...]“⁵ Diese zugleich individuell orientierte wie auch soziale Zielsetzung ist im Allgemeinen allen Forschern und Communities gemeinsam, wie etwa denen, die freiwillig bei Wikipedia oder in der Open-Source Bewegung mitarbeiten.

Die implizit ausgeprägte Verbindung von Technologie und Wissenschaft mit Politik, bzw. Demokratisierung weist auf eine paradoxe anthropologische Grundstruktur hin: Die kulturbringenden Siege der Technik waren erstaunlicherweise bisher für die Gesamtheit der Bürger und Völker keinerlei Ansporn, ihr Bestreben und Handeln in Richtung von Rationalität sowie Verständnis gepaart mit Toleranz zu verwenden, kurz gesagt: in Richtung Humanität zu lenken. Kann Wikipedia eventuell durch ihre vielseitige Vernetzungsstruktur der vielen Verlinkungen und meinungsoffenen Diskussionsforen dem erstmals entgegenwirken? Kann Wikipedia zudem dasselbe Schicksal ereilen, wie z. B. Diderot's und d'Alembert's Enzyklopädie?

III. Das Problem der Vermassung und des Social Engineering

Die Siege der Technik beruhten bisher zumeist auf Leistungen von Einzelnen. Die übrige Bevölkerung war lediglich Nutznießer oder modern ausgedrückt: Konsument, bestenfalls fleißiger Bienenarbeiter, wie z. B. beim Erbauen der Pyramiden. Ebenso sind die großen Kulturleistungen zumeist das Werk Einzelner. Kann nun im IT-Zeitalter das Fehlen einer staatlichen, materiellen Hoheitsgewalt im virtuellen globalen Netz und die neuartige, unkomplizierte Möglichkeit der Versammlung und Meinungsfreiheit einer zwar *ungeahnt großen Anzahl von informationsvernetzten* Weltbürgern dazu beitragen, aufklärend zu wirken – diesen Anspruch erheben Enzyklopädien per se – oder gar im Sinne einer besseren Welt zu agieren?

⁵ *Diderot*: Enzyklopädie. Philosophische und politische Texte aus der >Encyclopédie< sowie Prospekt und Ankündigung der letzten Bände, München 1969, vgl. S. 79.

Dies bedeutet zugleich für den Bürger, sich gegenüber gewissen Machtansprüchen durchzusetzen. Dies scheint für kleine Edit-Wars ebenso zu gelten wie für große Machtansprüche, die in der Datensammelleidenschaft und der Profiling-Auswertung von Bürgern kulminieren, die von Seiten der Macht, sprich der Staatsführungen und der Wirtschaft, herrühren. Schon immer reizte es Menschen, insbesondere Machtinhaber, zu wissen, was andere denken, sie zu steuern, usw., um die eigene Machtposition auszubauen und möglichst lange zu erhalten. Das Volk dumm zu halten, ist zwar nicht rühmlich, aber es garantiert fast den eigenen Ruhm. Bertholt Brecht schlägt bei so viel Misstrauen der Regierung vor, ob es „nicht doch einfacher wäre, die Regierung löste das Volk auf und wählte ein anderes?“⁶ In der Tat ist das in den kommenden Zeiten von RFID und transhumanoider Robotik nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Brecht ist der Überzeugung, dass sich die „herrschenden Klassen im modernen Staat bei ihren Unternehmungen recht durchschnittlicher Leute bedienen“. Selbst auf dem Gebiet der Ökonomie und des Militärs ist keine „besondere Begabung vonnöten. [...] überdurchschnittliche Intelligenz wird nur verwendet, indem er sie ausbeutet. [...] Die politischen Geschäfte lassen sich durch Leute besorgen, die noch erheblich dümmer als sie selber sind. [...] Solche Leute erwecken den Anschein von Größe durch den Umfang der Unternehmungen. Dabei müssen sie gerade durch diesen Umfang nicht besonders tüchtig sein, denn er bedeutet doch nur, dass eben ein riesiger Haufen von intelligenten Leuten aufgeboden wurde, so dass *diese* [v. Verfasser „diese“ als Verallgemeinerung von Unternehmungen verwendet, im Originaltext: „die Krisen und Kriege“] zur Ausstellung der Intelligenz der Gesamtbevölkerung werden.“⁷ Brechts Charakterisierung trifft insofern auch auf Wikipedia zu, dass es sich bei ihr um eine riesige Anzahl von durchschnittlichen Mitarbeitern handelt und ihrem Gemeinschaftsprojekt den Anschein von Größe verliehen wird, obwohl es sich dabei möglicherweise nur um die Quantität an hineingesteckter Arbeit handeln könnte.

Hinzu kommt die reelle Gefahr der Manipulation und der gezielten Meinungssteuerung. Mitarbeiter einer ungebundenen Community, deren Motivation von Freiwilligkeit und Reputation und dem Faktor Spaß geprägt ist, neigen besonders zur Zusammenarbeit, wenn sie sich öffentlich einer Sache verpflichtet fühlen oder sich für sie eingesetzt haben, zumal wenn sie mit anderen *ähnliche* Interessen und Anschauungen teilen. Die soziale Bestätigung innerhalb einer Community fördert die Feedbackschleife zur weiteren

⁶ Vgl. Brecht: Die Lösung, 1953. In: Ders.: Gedichte VII, Buckower Elegien. In Sammlungen nicht enthaltene Gedichte und Lieder aus Stücken, Frankfurt a. M., 1964, S. 9.

⁷ Brecht: Der aufhaltsame Aufstieg des Arturo Ui, Berlin, 1980, vgl. S. 131.

Zusammenarbeit. Diese grundlegenden Tendenzen der menschlichen Natur machen sich Strategen aller Couleur zunutze, wie der Hacker Kevin Mitnick dies am Beispiel der wichtigen Thematik des *Social Engineerings* eindrucksvoll demonstriert.⁸ Durch die anonyme, jedoch lose verbundene Gruppen-Struktur im Netz, was durchaus positiv ist, kann wegen deren Unbedarftheit und Gutgläubigkeit gerade aufgrund der hohen unübersichtlichen Teilnehmerzahl die Anfälligkeit und Möglichkeit, zum Opfer eines Manipulationsangriffs oder der dezent gesteuerten Surveillance zu werden, noch immens gesteigert werden. Der Community oder Teilen davon droht die Gefahr des Risikofaktors Mensch, genauer definiert, der Risikofaktor: *Vermassung*. Die Funktionsweise der globalisierten Netzstruktur, eigentlich ein Segen für alle User, kann sich im Falle der Wikipedia-Community zum Problem der Massen verkehren. Vermag an dieser Stelle das gängige Argument der Schwarmintelligenz dagegen zu halten? Kann der Schwarm sogenannte ‚Maulwürfe‘ und ‚Agents provocateurs‘ mundtot bzw. aktionsunfähig machen? Was die ‚Maulwurfagenten‘ betrifft, so sei auf die Niedergänge bisheriger Weltreiche verwiesen, wie z. B. auf das Römische Imperium, das Germanen in seine militärischen Reihen integrierte.

IV. Schwarmintelligenz, Version 08/15 – und wieder kein neues Argument

Das Argument der Schwarmintelligenz ist, meiner Ansicht nach, nicht mehr als alter Wein in neuen Schläuchen: Durch den Journalisten James Surowiecki und seinem Buch „Die Weisheit der Massen“⁹ wird die Metapher vom *Wiki-Superhirn*, das durch dezentralisierte, autonome, sich selbstorganisierende Einheiten funktioniert, genährt. Die Schwarmintelligenz, bzw. die kollektive Intelligenz simuliert hiernach eine zielgerichtete Selbstoptimierung, da die Summation der Teile ein Ganzes ergeben soll, das mehr als die Summe seiner Teile ist. Dieses Phänomen wird gerne mit dem Begriff der Emergenz bezeichnet. Als emergente Eigenschaften bezeichnet man solche, die dem „System als Ganzen zukommen, *nicht jedoch dessen Bestandteile*.“ Achim Stephan und Ansgar Beckermann charakterisieren sie u. a. durch ihre *Unvorhersagbarkeit*.¹⁰ Das bedeutet, dass

⁸ *Mitnick*: Die Kunst der Täuschung, übersetzt aus dem amerikanischen Englisch von Jürgen Dubau, Heidelberg 2003-2006, insb. S. 284 ff.

⁹ *Surowiecki*, Die Weisheit der Vielen, aus dem Amerikanischen übersetzt von Gerhard Beckmann, München, 2005.

¹⁰ *Stephan/Beckermann*, Emergenz. In: Information Philosophie, Nr. 3, 1994, S. 47. *Zoglauer*, Geist und Gehirn, Göttingen 1998, S. 32 f.

Anm.: Obwohl es keine einheitliche formale Theorie emergenter Eigenschaften gibt, stimmen Geistes- und Naturwissenschaftler in ihrer Merkmalsbestimmung des Phänomens Emergenz im Wesentlichen überein, z.B. *Stein*, Emergenz in der Softwareentwicklung – bereits verwirklicht oder Chance?, 2004, S. 10, abgerufen unter: <<http://emergenz.hpfc.de/>>.

der Systemzustand neu auftauchende Qualitätsmerkmale herausbilden kann, die nicht durch eine reine Aufsummierung der Einzeleigenschaften und ihrer Beziehungen zustande kommen. Kann man in diesem Sinne bei Wikipedia tatsächlich von einer neuen, qualitativen Eigenschaft in diesem Kontext von einer Schwarm-Intelligenz sprechen, die den Teilen, also den Individual-Intelligenzen nicht zukommt? Oder hat man nicht vielmehr eine Aufsummierung von ein und demselben Merkmal, dem der *Intelligenz*, das eine *quantitative* Änderung ergeben kann? Bedeutet doch Aufsummierung nicht nur eine *positive*, sondern ebenso eine mögliche *negative* Addition.

Die Charakterisierung der Emergenz durch die *Nicht-Determiniertheit* des Systems, also der Nicht-Vorhersagbarkeit des Systemverhaltens über einen längeren Zeitraum hinweg, beinhaltet eine Nicht-Kenntnis über eine mögliche *Abnahme oder Zunahme* der ‚Schwarmintelligenz‘. Der oftmals postulierte Anspruch oder die Hoffnung auf eine Intelligenzsteigerung ist von daher nicht haltbar – und entspricht möglicherweise einem Ausdruck einer hintergründigen Instrumentalisierung von Wirtschafts- oder Machtinteressen?

Emergenz ist nicht nur ein System- und Komplexitätsphänomen, sondern das Ergebnis eines *Transformationsprozesses*. Der Begriff der Emergenz wird verständlicher, wenn man nach den „Transformationsregeln“¹¹ fragt. Genau genommen kann man nicht direkt von einer Regel sprechen, da diese den spontanen, selbstorganisierenden Charakter des Emergenzphänomens an sich unterläuft; dennoch wird das wichtige Anliegen dahinter, die Frage nach der Handhabung, dadurch deutlich. Gemeinsam ist den unterschiedlichen Theorien zu Emergenzphänomenen, dass sie Begrifflichkeiten wie „Ordner“ oder „Attraktor“ verwenden, um die weitere Entwicklung nach einem spontanen Verhalten zu erklären. Das heißt nicht, dass „vorhergesagt werden kann, welcher neue Zustand durch den Ordner hervorgerufen wird.“ Hermann Haken, der die *Synergetik* entwickelte, spricht beispielsweise davon, dass der „*Ordner* das Individuum zwingt sich dieser Ordnung anzupassen; der Ordner *versklavt* die Individuen. Da der Ordner nicht von Anfang an existiert, sondern sich spontan aus dem Verhalten der Individuen ergeben hat, bezeichnet er die Versklavung als einen *Phasenübergang*. Während der Selbstorganisation kann es passieren, dass mehrere Systemzustände nach dem Phasenübergang gleich wahrscheinlich sind. In dieser Situation entscheidet der Zufall, welcher Zustand sich nach dem Phasenübergang ergibt.“¹²

¹¹ Esser, Soziologie, Bd. 2, Frankfurt 2000, S. 13.

¹² Haken, Synergetik. Die Lehre vom Zusammenwirken, Frankfurt 1991, S. 109ff.

Unabhängig von interdisziplinären Theorienübertragungen, die oftmals in einen Fehlschluss münden, d. h. in einer Verwechslung mit einem moralischen Argument, zeigt allerdings ein Blick in die Geisteswissenschaften, genauer in die Philosophie, z. B. auf eine frühe ‚Emergenztheorie‘ und auf *den* Satz von Aristoteles, der fachübergreifend immer wieder zitiert wird, dass ‚das Ganze mehr als die Summe ihre Teile ergibt‘, dass hier ähnliche ‚Ordner‘ implizit agieren: In ihrem Kontext bezieht der Satz sich auf die (Teile der) Buchstaben, die das Ganze des Alphabets bzw. die Schrift mitsamt ihrer Ausdrucksmöglichkeiten ergeben.¹³ Die ‚Regeln‘ und ‚Ordner‘ stellen die Buchstabenabfolgen der unterschiedlichen Sprachkonventionen dar, da ansonsten, ohne ‚Versklavung‘, nur ein nichtssagender ‚Haufen‘ von Buchstaben die Folge wäre.

Das Untersuchungsfeld der Emergenz ist eine sehr komplexe und bis heute nicht eindeutig geklärte Fachfrage der Philosophie – ebenso wie der Naturwissenschaften und der Informatik. Zum Beispiel lautet das Fazit von Sebastian Stein dementsprechend: „Die *Bewältigung* von Emergenz in der Softwareentwicklung findet bereits heute statt. Hierbei handelt es sich primär um eine Optimierung und Weiterentwicklung von bereits bekannten Verfahren und Mitteln. Im zweiten Bereich der *Gestaltung* von Emergenz in der Softwareentwicklung ließen sich kaum angewandte Konzepte identifizieren.“¹⁴ So wird der Begriff Schwarmintelligenz im Kontext mit Wikipedia zu einer *Metapher*. Die moderne und schwammige Metapher der Schwarmintelligenz, die auf einer ganzen Menge ungeklärter Voraussetzung basiert, muss heute als Klammer für verschiedenartigste Gebiete erhalten. Verhaltens- und Denkmuster sowie die Interpretationen von Forschungsergebnissen befinden sich geradezu in der „Umfesselung“ der Schwarmintelligenz und des Netzwerkdenkens – seien es IT-Netzwerke, Nervensysteme, oder die Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

Allen gemeinsam ist der gern gemachte, beispielhafte Erfolgsverweis ins Tierreich, z. B. auf Ameisenkolonien, Bienenvölker, Fischschwärmen usw. Schon Friedrich Nietzsche wies darauf hin, dass Ameisen ihren Weg nur bei oberflächlicher Beurteilung instinktiv zu finden scheinen, und man bei strengerer Prüfung wahrnimmt, dass auch die Ameisen sich irren und vergreifen. Einen sicheren Instinkt gibt es nicht, vielmehr werden jedesmal *einzelne* durch Schaden und Ausprobieren klug und von diesen strömt die Klugheit langsam

Stein, Emergenz in der Softwareentwicklung – bereits verwirklicht oder Chance?, a. a. O., insb. S. 7-20.

¹³ Anm.: bei *Aristoteles* lautet es korrekt: „Das was aus Bestandteilen so zusammengesetzt ist, dass es ein einheitliches Ganzes bildet, nicht nach Art eines Haufen, sondern wie eine Silbe, das ist offenbar mehr als bloß die Summe seiner Bestandteile.“ (Metaphysik, VII. Buch (Z), 1041 b 10).

¹⁴ a. a. O., S. 77.

auf die Maßregeln ganzer Völker und Zeiten über (vgl. I 951 (189))¹⁵. Wer einmal einen Bienenschwarm bei der Verteidigung seines Bienenstocks durch einen honigplündernden Bären beobachtet hat, wird bemerkt haben, wie desorganisiert und hilflos der Schwarm vorgeht, und sich damit jede Chance zum Sieg nimmt – die er durchaus bei einem gezielten, strategisch-punktuellen Angriff gehabt hätte – und damit der Vernichtung zusteuert. Solche Beobachtungen lassen u. a. große Bedenken an dem Argument der Schwarmintelligenz aufkommen. Bienenschwärme eignen sich schlecht für Guerilla-Kämpfe – im Gegensatz zu Menschen. Wenn also zwei das gleiche tun, ist es noch lange nicht dasselbe, und zwar deshalb, weil sie eben nun mal verschieden sind; und nicht gleichartig. Deswegen möchte ich mich hier auf einen einzigen Aspekt beschränken, ganz simpel auf die Menschen, d. h. auf einen Menschenschwarm. In Anlehnung an das globale, dezentralisierte Netz möchte ich eine riesige Masse an Menschen betrachten, die sich insofern aus sich selbst organisierenden Einheiten zusammensetzt, da sie die kulturell unterschiedlichen Völker der Erde bzw. die Menschheit allgemein repräsentiert. Diese Gedankenvorlage korrespondiert dem allgemeinen Schwarmgedanken, bzw. dem Bienenvolk, dem Ameisenvolk usw. – eben als ein Volk, mit dem Unterschied, dass dieses auf langjährige, d. h. auf jahrtausendjährige Erfahrungswerte zugreifen kann.

In Referenz zu dem bereits erwähnten Buch von James Surowiecki soll der statistische Versuch von Francis Galton angeführt werden, der immer wieder in ähnlich abgeänderter Fassung als starkes Argument für die Intelligenz der Masse angeführt wird.¹⁶ Das geschätzte Gewicht eines Ochsen wurde von dem gemittelten Schätzwert der Menge genauer bestimmt, als die Schätzung eines Einzelnen es vermochte. Diese Erkenntnis nannte Galton laut Überlieferung ‚Vox populi‘ – das bedeutet ‚die Stimme des Volkes‘. Nun, den Statistikkennner überrascht dieses Ergebnis wohl nicht all zu sehr, da die Varianz der einzelnen Werte zumeist höher ist als die mögliche Abweichung des Durchschnittswertes. Auf dieser Basis stellt die *Interpretation* des Ergebnisses als eine ‚intelligente Masse‘ noch lange keinen Beweis dar. Auf weitere statistische Interpretationen und Paradoxien werde ich später noch kommen.

Interessanter ist zunächst einmal die Frage, was mit *Vox populi*, also der Stimme des Volkes, gemeint sein kann, die als Rechtfertigung der Volksherrschaft und der öffentlichen Meinung herangezogen wird. Die nicht aus dem Kontext gerissene Redewendung lautet

¹⁵ Anm.: Zitiert wird nach *Schlechte*, Friedrich Nietzsche, Werk in drei Bänden (I-III), München 1956.

¹⁶ Wie beispielsweise eben hier, a. a. O., vgl. S. 7 ff; Beispiel: Günter Jauchs Publikumsjoker in der Sendung *Wer wird Millionär?*

ursprünglich bei Hesiod: „Nie nämlich verliert sich ganz ein Gerücht, das viele Menschen verbreiten; ja es ist selbst eine Art von Gott.“¹⁷ Die üblicherweise verkürzte Zitatweise *Vox populi, vox Dei* – die Stimme des Volkes ist die Stimme Gottes – ist schon von alters her kritisch betrachtet und bekämpft worden. Aufschlussreich ist der Bedeutungsinhalt von ‚*Vox populi*‘ in unserer Rechtsordnung, da unsere Rechtskultur ihren Ursprung im römischen Recht hat: Recht wird im *Namen des Volkes* gesprochen, das die Rechtsprechung *zu Recht* an Fachkundige – was mehr bedeutet als reine Vertreter des Volkes zu sein – delegiert hat. Das bedeutet in unserer Rechtsauffassung ebenso, dass Werte gerichtet und geordnet werden.

Hier spielt das Wissen mit hinein, dass der Mensch nicht, wie die Bienen, genetisch auf den Staat programmiert ist, sowie, dass der bloße Appell an die Vernunft und Mündigkeit der Menschen ein fruchtloses Unterfangen ist. Nietzsche konstatiert zu Recht, dass „alles, was der Mensch im Dienste des Staates tut, wider seine Natur ist.“ (vgl. II 313-135). Und deshalb fordert er: „so wenig Staat wie möglich!“ (vgl. I 1132). Dies wäre also ganz im Sinne einer vernetzten globalen Community bzw. entspricht den kollaborativen, dezentralisierten Ansätzen der Schwarmtheorien, ebenso von Wikipedia und der allgemein freiheitlich gesinnten Open-Source-Bewegung¹⁸. Aus dem jahrtausendalten anthropologischen Dilemma von individueller und massengesellschaftlicher Verwirklichung rettet nur eine Idee, die beflügelt, die eine staatstragende Funktion erfüllen kann. Diese Grundsätze gelten in analog übertragbarer Form ebenso für andere ideenträgende Projekt wie *Wikipedia* und *Linux* – wie Linus Torvalds oder Eric Raymond – stets betonen, oder besonders deutlich: für den *Chaos Computer Club*, der diesbezüglich die längste Tradition seit der PC-Ära aufweisen kann.

V. Die Sache mit der Statistik – mathematische Ungereimtheiten?

Und dennoch, es bleibt die Angewiesenheit der Masse auf den Einzelnen und vice versa bestehen. Diese Feststellung wird technisch u. a. veranschaulicht durch die „Kollaborativen Technologien, die darauf basieren, dass sie die System-Aktionen der Anwender quasi

¹⁷ *Hesiod*: Werke und Tage, Griechisch/ Deutsch, Hg. und übersetzt von Otto Schönberger, Stuttgart, 1996, [760-765].

¹⁸ Siehe z. B.: *Stallman*, *Free Software, Free Society: selected essays*, (Hg.) Joshua Gay, GNU Press, 2002. Oder: <<http://fsf.org>>. Anm.: Enthält auch das bekannte *The GNU Manifesto*; *Ommeln*, *Hacking Chinese Food*. In: *Linux-Magazin*, Die Zeitschrift für Linux-Professionals, 2/2007. Oder: <<http://www.linux-magazin.de/Ausgaben/2007/02/Hacking-Chinese-Food>>; *Raymond*, *The Cathedral and the Bazaar*, O'Reilly, 1999. Oder: <<http://catb.org/~esr/writings/>>; *Grassmuck*. *Freie Software, Zwischen Privat- und Gemeineigentum*, 2004. Unter: <<http://freie-software.bpb.de>>. *Moody*, *Die Software-Rebellen, die Erfolgsstory von Linus Torvalds und Linux*, Landsberg/ Lech, 2001.

mitschreiben und für die Verhaltenssteuerung anderer Mitarbeiter verwenden“. In der *Bioinformatik* kommen bei der Berechnung von Ameisenkolonien, Partikelschwärmen, künstlichen neuronalen Netzen usw. (meta-)heuristische *Optimierungsverfahren* zur Anwendung. Da es für diese Probleme und Prozesse keine exakten Lösungsverfahren gibt, werden unter Ausnutzung von Hypothesen und Simulationen wahrscheinliche Lösungen und wahrscheinlich scheinende Lösungswege gesucht. Diese Verfahren besitzen (einen expliziten) Modellcharakter. Statistische Verfahren sind andererseits Näherungsverfahren, die, ohne auf nähere Einzelheiten eingehen zu können, viele Überraschungen und Paradoxien aufweisen können. Nicht umsonst sagt man landläufig, dass sie Interpretationssache seien. Interessant ist auch, was in der ‚Bibel‘, dem Standardwerk der Mathematiker und Physiker steht, dem *Bronstein*¹⁹. Aus diesem Nachschlagewerk wird folgende Passagen zitiert: „Die Probleme der mathematischen Statistik bestehen darin, aufgrund von Kenntnissen über gewisse Eigenschaften einer *Teilmenge* von Elementen, die einer gewissen Gesamtmenge entnommen sind, etwas über die entsprechenden Eigenschaften der Gesamtmenge auszusagen. [...]. An der Gesamtmenge interessiert ein gewisses Merkmal, welches zufallsbedingt ist und quantitativer oder qualitativer Natur sein kann. [...]. Viele Vorgänge in der Natur, der Technik, der Ökonomie und anderen Bereichen unterliegen dem Zufall, d. h., *es ist nicht möglich vorherzusagen, welchen Ausgang der Vorgang nimmt*. Es zeigt sich jedoch, daß man auch über solche Vorgänge quantitative Aussagen machen kann, wenn man nur eine genügende Anzahl davon unter gleichbleibenden Bedingungen beobachtet hat. [...] *Von besonderer Bedeutung ist die Menge der möglichen einander ausschließenden Ausgänge eines Versuchs*. [...]. *Ein allgemeines Kriterium, welches zu entscheiden gestattet, wann eine Stichprobe als klein oder groß anzusehen ist, gibt es nicht*.“²⁰

Dabei gilt das *Gesetz der Starken Zahlen*, das vereinfacht besagt, dass die relative Häufigkeit des zufälligen Ereignisses sich bei steigender Versuchszahl einem festen Wert annähert. Man hat versucht, den Begriff der Wahrscheinlichkeit eines zufälligen Ereignisses als Grenzwert der relativen Häufigkeit zu definieren. Das führte jedoch zu erkenntnistheoretischen und mathematischen Schwierigkeiten, die nicht überwunden werden konnten. In der modernen Theorie versucht man nicht, den Begriff der Wahrscheinlichkeit zu definieren, sondern man betrachtet ihn als einen Grundbegriff, der gewissen Axiome genügt.“²¹ Das alles bedeutet, dass die Wissenschaftler im 21.

¹⁹ Anm.: Eigentlich *Bronstein-Semendjajew*. Üblicherweise spricht der Insider lediglich vom Bronstein.

²⁰ *Bronstein/Semendjajew*, Taschenbuch der Mathematik, Frankfurt a. M., 22. Aufl., 1985, S. 677, 654, 680. Anm.: Alle kursiven Markierungen v. V.

²¹ Ebd., S. 657.

Jahrhundert nicht wirklich wissen, was Wahrscheinlichkeit an sich ist und ob sie überhaupt existiert.

Bereits diese kurzen Erläuterungen weisen auf die Schwierigkeiten hin, wie stark Wahrscheinlichkeitsrechnungen, trotz ihrer beeindruckenden Erfolge, von der Empirie abhängig sind. Aufgrund dieser vorgebrachten Vielschichtigkeit muss wohl selbst James Surowiecki in seinem Buch „Die Weisheit der Massen“ indirekt eingestehen, dass nicht alle Gruppen weise sind. An dieser Stelle soll ein wichtiges, konkretes Beispiel aus der Wahrscheinlichkeitsrechnung für die Widersprüchlichkeit und Dehnbarkeit von Interpretationsmöglichkeiten angeführt werden: Penrose liefert mit seinem Satz von der „*Macht einer resoluten Minderheit*“ einen eindrucksvollen statistischen Beweis dafür, dass „eine kleine resolute Minderheit in einer indifferenten Bevölkerung großen Einfluss ausüben kann“, wie jedermann leicht in dem Lehrbuch von Arthur Engel selbst nachrechnen kann.²² Je nach Perspektive kann man in unserem Kontext unterschiedlich argumentieren: Die Wikipedianer könnten im Vergleich zu der Gesamtbevölkerung, die in diesem Falle als indifferent angenommen wird, genau die resolute Minderheit darstellen, die Wissen erfolgreich generieren kann. Es könnten aber auch die Wikipedianer innerhalb der Wikipedia-Gemeinschaft gemeint sein, die sich mit ihren Beiträgen erfolgreich durchsetzen und somit die Trendsetter-Gruppe bilden, weil die „indifferente“ Gruppe diejenige ist, die die weniger überzeugenden Argumente besitzt. Es könnte aber auch genauso gut so sein, dass sich die erfolgreichen Wikipedianer innerhalb der Wikipedia-Gemeinschaft mit ihren Beiträgen nur deshalb haben durchsetzen können, weil die „indifferente“ Gruppe von denjenigen gebildet wird, die sich von der (besagten) erfolgreichen „resoluten Minderheit“ aus irgendwelchen Gründen – trotz besseren Wissens und besserer Argumente – hat ‚unterbuttern‘ lassen. Die Entscheidung darüber, ob die „resolute Minderheit“ von und in Wikipedia, einem vermeintlich neutralen, objektiven Terrain, weil dem reinen Wissen und dessen Generierung verpflichtet, tatsächlich ein Ergebnis von vernunft- und verstandesgesteuertem Handeln ist oder nicht, obliegt der Empirie. Diese belegt u. a. eine Vielzahl von Edit-Wars und einem damit verbundenen Weggang von enttäuschten Fachleuten.²³ Der Zerfall bzw. die Spaltung von Wikipedia

²² Engel, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik, Bd. I, Stuttgart 1981, S. 131.

²³ Zum Profil der Wikipedia-Autoren gibt es soziologische Wikipedia-interne statistische und fremde Erhebungen neueren und älteren Datums. So kann man sich selber eine Meinung über die Auswahl der Kriterien und deren Interpretation bilden. Die Kleinheit der Stichproben wird teils zurecht als Mangel von den Umfrage-Initiatoren zugegeben. Es lässt sich jedoch insgesamt deutlich erkennen, dass die Wikipedia-Autoren eine *nicht-repräsentative* Gruppe der Bevölkerung bilden. Durch die Einseitigkeit des Wissensinteresses, das durch das Fehlen, bzw. die Unterrepräsentanz mancher Bevölkerungsgruppen augenscheinlich wird, geht nicht nur Wissen verloren, sondern auch eine notwendige Korrektur, – wenn Fachfremde sich deren Themen annehmen, bzw. diese gar nicht erst in die Enzyklopädie aufnehmen.

durch die beiden Gründer und ihren auseinander differierenden Zielvorstellungen spricht eine deutliche Sprache. Mit der fundamental wichtigen Feststellung von Penrose – die wohl allen Politikern bzw. Machtmenschen zumindest instinktiv vertraut ist – fällt es schwer dem Argument der Schwarmintelligenz hier zu folgen. Daran ändert, meiner Meinung nach auch das relativ gute Abschneiden von Wikipedia bei einer von *Nature* durchgeführten, jedoch umstrittenen Studie nicht viel, die *Wikipedia* mit der *Encyclopaedia Britannica* auf Fehler in den Artikeln hin verglich.²⁴ Es bleiben u. a. die Fragen nach den Kriterien und Vergleichsmaßstäben und vor allem nach der Verhältnismäßigkeit bestehen; sowie wann und ob man der Masse, dem Schwarm, bei Entscheidungsfragen, z. B. in *kurzen* Zeitspannen, vertrauen kann oder nicht.

VI. Entwicklungswege zur Mediokrität oder zur Meritokratie?

Vor allem die Ingenieure und Naturwissenschaftler unter uns wissen, dass ein System immer nur so gut wie das schwächste Glied in der Kette ist; das trifft sowohl in der Theorie als auch in der Praxis zu. Mit dem Sozialtheoretiker Gustave le Bon lässt sich somit sagen, dass „die Masse dümmer ist als der Dümme in der Masse.“

Optimierungsverfahren, wie sie beispielsweise in der Verteilten Künstlichen Intelligenz (VKI), Künstlichen neuronalen Netzen und Partikelschwärmen usw. eingesetzt werden, verfolgen das technische Ziel der *Systemstabilisierung* durch Robustheit, Flexibilität und Selbstorganisation, also einer fehlertoleranten Informationsverarbeitung. Anders formuliert: Für einen (biologischen) Schwarm, der dem Vorbild der Natur entnommen wurde, gilt als höchste Devise das *Überleben*. Der Gedanke der Schwarmintelligenz, die emergent, d. h. aufgrund des Zusammenspiels und der Kommunikation nicht nur intelligente, sondern

Die Interpretationsschwierigkeit von Statistiken soll hier an einem markanten Beispiel vorgeführt werden: So lautet die Begründung dafür, dass über die Hälfte der Autoren (meist männlich und um die 30 Jahre alt) keine Beziehung führen: „Der Grund hierfür dürfte darin liegen, dass eine Tätigkeit als Wikipedia-Autor sehr zeitraubend ist.“ Abgesehen davon, dass es schon interessant ist zu sehen, dass man die Notwendigkeit verspürt diese Tatsache zu interpretieren, und dass, ohne sich auf Fakten oder Umfrageergebnisse zu stützen, könnte man ebenso gut interpretieren, dass dieser Umstand der Beziehungslosigkeit mit einem nicht-repräsentativen sozialen Verhalten einhergehen könnte. Hier wäre eventuell ein psychologisches Profiling aufschlussreicher, das u. a. die Auswirkungen auf die Erstellung einer neutralen, objektiven Enzyklopädie untersucht. Siehe: *Christoph Bichlmeier*: „Wer sucht, der findet - oder auch nicht.“, 2006, S. 147. Unter: <<http://www.phil.uni-passau.de/fileadmin/dokumente/lehrstuehle/frenz/online-tutorien/TutSuch/ch12s02.html>>. Sowie ältere und neuere Versionen auf: Wikimedia Foundation Inc.: *Wikipedia:Wikipedistik/Soziologie/Erhebungen*, 2006. Unter <<http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Wikipedia:Wikipedistik/Soziologie/Erhebungen&oldid=21444893>>.

²⁴ *Nature* 438, 15. Dezember 2005, unter <<http://www.nature.com>>. Im darauffolgenden März folgt eine Stellungnahme von Britannica und Diskussion beider Parteien zu den Ergebnissen, siehe ebd. Ebenfalls interessant die Kritik von Larry Sanger: *Who Says we Know, On the New Politics of Knowledge*, Kap. III, 2007, unter: <http://edge.org/3rd_culture/sanger07/sanger07_index.html>.

sogar neue, noch intelligentere Verhaltensweisen entwickeln können soll, hat das ursprüngliche Konzept beinahe vergessen gemacht. Die Vorhersage der Schwarm- und Systementwicklung wird daher *a priori* mit einer unzulässigen Annahme, nämlich dem Gedanken und den Parametern der *Vernunft* und dem des *Wissenskonsenses* verknüpft. Dieser Wissenskonsens garantiert aber erstens kein optimales Ergebnis, zumal er einen einheitlichen Konsens suggeriert, jedoch eigentlich eine Aggregats-Vielfalt ist; und zweitens ebenso wenig, dass er auf einer vernünftigen und intelligenten Basis zustande gekommen ist. Die Krönung einer postulierten Erhöhung und irgendwie gearteten Potenzierung aller Partikelteile dieses Konglomerats ist eine weitere *Modellannahme* – aber kein echtes Ergebnis.

In der Regel produziert ein Mittelmaß bestenfalls Mittelmaß. Die Tatsache, dass Arten und Kulturen aussterben können, ist keine oder eine gegenteilige Referenz für die Intelligenz eines Kollektivs. Und was noch schwerer wiegt: *Grundsätzlich kann man über wissenschaftliche und rechtliche Wahrheit nicht mit einem Mehrheitsvotum oder statistischen Verfahren entscheiden.* Die Historie belehrt auch hier wieder eindrucksvoll – ohne weitere Worte, wie die Beispiele von Galilei oder Einstein zeigen – über die *Vox populi*.

Wenn die Demokratisierung von Wissen so verstanden wird, dass konsensbasierte Entscheidungsfindungen, zum *Sinn* und *Ziel* einer Gesellschaft erhoben werden – an die Stelle des frei denkenden, selbstverantwortlichen Bürgers –, dann muss man – wie immer – die kriminalistische Frage nach dem *cui bono?* anführen. Wem nützt der verkündete Paradigmenwechsel und die Rede von der Schwarmintelligenz? Gerade in einer Demokratie, die sich zunehmend zur Mediendemokratie entwickelt, besteht die Gefahr der Funktionalisierung *auf diesem Wege dorthin*, der durch eine passende ‚Beschilderung‘ und einen ‚Überbau‘ ausgewiesen sein muss. Die *Vox populi* suggeriert Individualität und Einstimmigkeit und gleicht doch mehr einem alles gleichmachenden, allesfressenden gefräßigen Ungeheuer.

Das Paradebeispiel eines Erfolgsmodells für den Einsatz von kollaborativen Technologien ist die Open-Source Bewegung, genauer gesagt Linux, die den denkerischen Stein lawinenartig ins Rollen brachte. Linux, als sich selbst organisierendes Basar-Model, wie von Eric Raymond in „Die Kathedrale und der Basar“ beschrieben, funktioniert durch die strenge Regulierung des Basar-Wächters, der die einzelnen Stände kontrolliert. Man spricht in analoger Weise vom Maintainer eines Software-Projekts, der die dezentralisierten Projekte und ihre Entwicklung koordiniert. Trotz aller unterschiedlichen Interpretationen und Akzentuierungen der unzähligen Autoren über das wirkliche Funktionieren der Open-

Source-Methode, insbesondere über das Linus Law, den Delphi-Effekt, die Reputationstheorie usw. sind sich dennoch die meisten darüber einig, dass der rigorose Verhaltens-Codex und die charismatische Integrationsfähigkeit; besser gesagt, die geradezu ‚diktatorisch‘ anmutende Entscheidungsgewalt des jeweiligen Maintainers zum dauerhaften Gelingen der Projekte maßgeblich beiträgt. Man darf auch nicht übersehen, dass Eric Raymond in seiner Schrift „The Magic Cauldron“²⁵ Kriterien für eine Grenzziehung und eine sinnvolle Nutzung von Closed Source versus Open Source angibt. Er ist darüber hinaus als Wirtschaftsberater in dieser Sache tätig. *Flames* in Mailing-Listen und das real auftretende *Forking*, d. h. das Abspalten eigener Versionen aus einem laufenden Open-Source-Projekt, zeigt anthropologische Konstanten des Menschen wie Neid, Geltungs-, Gestaltungs- und Machtansprüche, aber auch die Fähigkeit und Neigung zum eigenständigen Denken, das heißt: Der Gedanke der Schwarmintelligenz und des Kollektivs bietet keinen ‚warmen Platz‘ zum Ausruhen. Er eignet sich vielmehr höchstens als Utopie. Der von der Open-Source Bewegung favorisierte Gedanke des Patronats bzw. der Patronage mündet daher in eine *Art der Meritokratie*²⁶ und stellt sich damit entgegengesetzt zum Free-Encyclopaedia Movement dar, wie bei Wikipedia anfänglich praktiziert, da durch die mangelnden Qualitätskontrollmechanismen auf eine *Mediokrität* zugesteuert wird, woran selbst die nun leicht modifizierte Vorgehensweise bisher nicht viel ändern konnte. Ein junges Gegenbeispiel einer Free-Online Enzyklopädie ist z. B. das Forking-Projekt Citizendium, das von Anfang an auf das Wissen von Fachleuten setzt – *wie Linux dies implizit ebenso tat und tut*²⁷ – und nicht auf eine Wissens-, Moden-, Tages- und Meinungsvielfalt von (zumeist anonymen) Amateuren und Profis zugleich, sprich des ‚Schwarms‘, der Masse.

Ein Teil des Faszinosums an der Masse allgemein, selbst die Negativ-Faszination, beruht sicherlich darauf, dass jeder Einzelne irgendeiner Gruppe angehört, und zwar als Aktivum und als Passivum, als Beitragender und als Beobachtender zugleich. Hinzu kommt eine empirische Beobachtung, die man nicht außer Acht lassen sollte, da sie in den meisten Fällen zutrifft und z. B. von August von Kotzebue formuliert wird: „Der Mensch ist mit nichts auf der Welt zufrieden, ausgenommen mit seinem eigenen Verstande; desto weniger er hat, desto zufriedener.“²⁸ Diese führt in der Regel bei einem Mischmasch an Wissensstandards und Fähigkeiten zu einer Vergrößerung und Vereinfachung u. a. der Probleme, Methoden, des Geistes(stils) und der Kommunikation. Überspitzt formuliert

²⁵ Siehe unter: <<http://catb.org/~esr/writings/>>

²⁶ Genaueres dazu siehe und zu der Relevanz Friedrich Nietzsches für die Open-Source Bewegung: *Ommeln, Cui bono? – Fragmentarisierung von Information*. In: SIGINT 09, Proceedings, (Hg.) Chaos Computer Club (CCC), 2009. Oder: <<https://events.ccc.de/sigint/2009/Fahrplan/events/3182.en.html>>.

²⁷ Denn wie viele Nichtfachleute können konkret zur Soft- und Hardwareentwicklung beitragen?

²⁸ August von Kotzebue: Schauspiel, Frankfurt a. M. 1972, S. 136.

kann die ‚Freiheit des Gedankens‘ den Denker ‚in Ketten legen‘. Dies gilt im Kontext des Wissenserwerbs und aus Sicht der Denker, die von der Masse ‚hinuntergezogen‘ werden, während sich die Masse in der Regel selten in ‚höhere Regionen hinaufziehen‘ lässt. Wenn Free-Online-Enzyklopädien als ultimatives Ziel u. a. die Verlässlichkeit deklarieren, muss man hinterfragen, inwiefern Verlässlichkeit von Wissen mit eventuellen Halbwahrheiten zusammenpasst bzw. wie und mit welchen Maßstäben der Begriff *Verlässlichkeit* ausgelegt wird. Wiederum im konkreten, nun im *rechtswissenschaftlichen Kontext* betrachtet, folgt daraus: Mehr noch denn Urheberrechtsfragen drängen sich meines Erachtens aus philosophischer Warte die *Haftungsfragen* in den Fokus des rechtswissenschaftlichen Hinterfragens und Begründens mitsamt den dahinterstehenden Begrifflichkeiten und deren Implikationen für das Selbstverständnis und Ideal der Rechtsprechung. Wie ist es etwa mit dem Begriffsverständnis von *Verantwortung* bestellt oder dem des *Vertrauens*, einer immens wichtigen Währung, die für politische Systeme als auch für Wirtschaftssysteme von überlebenswichtiger Bedeutung ist, wenn das dominierende Nachschlagewerk Wikipedia fast die komplette Verantwortung respektive die Haftung von sich weg auf den Nutzer schiebt? Im Impressum der Wikimedia Foundation Inc. ist unter dem Absatz „Haftung für Inhalte“ nachfolgend weiterhin zu lesen: „Auf Grund der offenen Struktur der Wikipedia und der häufigen Änderungen ihrer Inhalte ist es möglich, dass Sie hier auf unrichtige, unvollständige, veraltete, widersprüchliche, in falschem Zusammenhang stehende oder verkürzte Angaben treffen. [...]. Es kann deshalb keine Verantwortung für Schäden übernommen werden, die durch das Vertrauen auf die Inhalte dieser Website oder deren Gebrauch entstehen.“²⁹ Falls es nun im Laufe der Zeit und der schleichenden Gewöhnung dazu kommen sollte, dass eine derart strukturierte Enzyklopädie aus Kosten- oder Zeitgründen als uneingeschränkte richterliche Erkenntnisquelle in die Rechtsprechung Eingang und ihren Niederschlag findet, dann wäre wohl folgende Abwandlung naheliegend und folgeschwer: „[...] es ist möglich, dass man auf unrichtige, unvollständige, veraltete, widersprüchliche, in falschem Zusammenhang stehende oder verkürzte Angaben trifft“, die in die Urteilsprüche der Justitia einfließen. Eine zukünftige Selbstverständlichkeit? Die (derzeit noch) vorherrschenden Ansprüche des moralischen Empfindens und die Erwartungshaltung an die Rechtsprechung bzw. an die gefällten Urteile sind keine mathematisch ermittelten Approximationen oder Annäherungen jeglicher Art an die ‚Wahrheit‘, sondern dass sie jeweils differenziert, vertrauenswürdig, verlässlich, kontextsensibel und fallbezogen ermittelt wurden, – und keine pauschalisierten

²⁹ Wikimedia Foundation Inc.: Wikipedia: Impressum. <<https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Impressum>>.

„Pi mal Daumen“-Urteile darstellen.³⁰ Falls sich dereinst die derzeit noch vorherrschende gesellschaftliche Haltung gegenüber der *Menschenwürde* und dem *Wert des einzelnen Individuums* ändern sollte, würde unser westliches Rechtswesen als Ganzes in Frage gestellt werden, was beispielsweise bei einem Wechsel der religiösen Anschauungen, etwa in einem Kastensystem, zutreffend wäre oder bei einem Wechsel des Bezugssystems, wie man es bei einer Technisierungsrichtung antreffen kann, die die Urteilsfindung an Computer bzw. an eine so genannte ‚Künstliche Intelligenz‘ delegieren und automatisieren lassen möchte, da diese vermeintlich intelligenter und objektiver als Menschen seien; – aber auch weitsichtiger?

Die Wertschätzung und Legitimation der Gerichtsbarkeit und der Jurisprudenz hängen wesentlich von der Art und Weise der Urteilsfindung und dem Fundament der Begründung ab. Und beiderlei werden im tiefsten Grunde aus dem jeweiligen individuellen und gesellschaftlichen Selbstverständnis bzw. aus dem *Menschenbild* schlechthin gewonnen. Der Dichter Honoré de Balzac spricht diesbezüglich – das Verkünden von ‚Wahrheit‘ ein Vorrecht der Narren und Dichter? – eine tiefgründige und mehrschichtige Grundproblematik von menschlichen Gesellschaften und Demokratisierungsprozessen, unverblümt aus: „Die Gleichheit der Menschen mag ein *Recht* sein, aber keine Macht der Welt kann sie zu einer *Tatsache* machen.“³¹

VII. Schlussfolgerungen

Abstrakter und allgemein festgehalten gilt: Wird die beflügelnde, tragende Idee eines Projekts zur Routine, wird sie zur (mittelmäßigen) Selbstverständlichkeit und sinkt dann weiter ab, im besten Falle bis zur Mittelmäßigkeit. – Dieses Schicksal könnte auch Wikipedia in einigen Jahrzehnten bevorstehen.

Kehrt man zum Gedanken der Aufklärung zurück, gelten nach wie vor und heute mehr denn je die berühmten, immer noch modern klingenden Zeilen von Immanuel Kant: „Habe Mut, dich deines *eigenen* Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung. Faulheit und Feigheit sind die Ursachen, warum ein so großer Theil der Menschen, [...] dennoch gerne zeitlebens unmündig bleiben; [...].“³² In Weiterführung dieser Gedanken

³⁰ Wikipedia selbst verweist implizit auch hinsichtlich dieses Punktes auf ihre beschränkte Anwendbarkeit: „Die enzyklopädischen Artikel der Wikipedia dienen des Weiteren der allgemeinen Bildung und Weiterbildung, nicht der Beratung im Falle individueller Anliegen.“ Womit sie sich nicht in die kompetente Lage versetzt sieht, zutreffende individuelle Beurteilungen zu treffen und Schlussfolgerungen zu ziehen. (ebd., Impressum, a. a. O.)

³¹ „L'égalité peut être un *droit*, mais aucune puissance humaine ne saurait la convertir en *fait*.“ Originalzitat siehe S. 49. In: La Duchesse de Langeais, deuxième épisode de l'Histoire des Treize, fait partie des Scènes de la vie parisienne, Éditions Rencontre, Lausanne 1968.

³² *Immanuel Kant: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?*, In: Kant's gesammelte Schriften, (Hg.) Königlich Preußische Akademie der Wissenschaften, Werke VIII, Berlin/Leipzig, 1923, S. 35.

kann man für Wikipedia und entsprechende ‚User Generated Contents‘ konstatieren, dass das Argument der Schwarmintelligenz, bzw. der Vermassung durchaus ein nicht zu unterschätzendes, subtiles Gefahrenpotential gerade für die ausgerufene moderne *Wissensgesellschaft* enthält, wie Rufmord, Geschichts- und Wissenschaftsfälschung, theologische und politische Propaganda, virales Marketing und manipulierende PR der Wirtschaftskonzerne. Die Löschdiskussionen zeigen deutlich die Emotionalität und verbissene Entschlossenheit im Vorgehen mancher Autoren. Demokratisches Wissen und geistige Kulturgüter, Wissenschaft und die Ermöglichung exzellenter und schnellerer Forschungsergebnisse, selbst ein mögliches Wirtschaftswachstum kann und wird durch solche Unparteilichkeit hintertrieben und *ad absurdum* geführt. Jaron Lanier verweist mit recht auf die reelle Gefahr, dass Wikipedia und andere kollaborative Technologien, tatsächlich von der Masse, vom Mob „überraunt“ werden könnte. Er nennt dieses Phänomen „*Digitalen Kollektivismus*“ oder auch „*Digitalen Maoismus*“, wenn totalitäre Wertvorstellungen und Ideologien sich durchsetzen können.³³

Die allgemeine Denkfaulheit und den unproduktiven Konformismus der Masse prangert besonders Friedrich Nietzsche massiv an, indem er nicht nur, wie meist üblich, psychologische und empirische Beobachtungen heranzieht, sondern darüber hinaus auf Egalisierungsmechanismen auf ‚wissenschaftlicher‘ Ebene hinweist: „Die Statistik beweist dass es Gesetze in der Geschichte gibt. Ja, sie beweist, wie gemein und ekelhaft uniform die Masse ist. Ihr hättet einmal in Athen Statistik betreiben sollen! Da würdet ihr den Unterschied gefühlt haben! Je niedriger und unindividueller eine Masse ist, um so strenger das statistische Gesetz. Ist die Menge feiner und edler zusammengesetzt, geht sofort das Gesetz zum Teufel. Und ganz hoch oben, bei den grossen Geistern, könnt ihr gar nicht mehr rechnen: z. B. wann haben die grossen Künstler geheiratet! Hoffnungslos ihr, die ihr da ein Gesetz suchen wollt. [...]. Überdies: was heisst hier „Gesetze“? Stehen sie irgendwie gleich einem Naturgesetz oder einem Rechtsgesetz? Es sagt doch nicht „ihr sollt“, sondern „leider war es so“. Es ist der Ausdruck eines *dummen* faktischen Verhältnisses, bei dem Niemand mehr nach dem Warum? fragen darf. „Hier werden jährlich ca. 40 Ehen geschlossen“ – Warum denn so viel und nicht 80? „Es ist nun einmal nicht anders“! – Sehr belehrend! Wir danken.“ (KSA 7, 642f)³⁴ Larry Sanger spricht aus eigener Erfahrung von einem „anti-elitism“ als einem Hauptproblem der Massen: „The root problem: anti-elitism,

³³ Jaron Lanier: *Digital Maoism: The Hazards of the New Online Collectivism*, 2006. <http://edge.org/3rd_culture/lanier06/lanier06_index.html>.

³⁴ Zitiert wird nach: *Friedrich Nietzsche*: Kritischen Studienausgabe (KSA) in 15 Bänden, (Hg.) G. Colli, M. Montinari, Berlin/München 1967f.

or lack of respect for expertise. [...]. Namely, as a community, Wikipedia lacks the habit or tradition of respect for expertise.”³⁵

Die uralte Gratwanderung zwischen selbstständigem, individuellem Denken und der Faulheit eines Lemmings, also des konsumierenden Mitläufers und Massenmenschen greift wie eine alte Leier der Historie des Menschengeschlechts auch hier wieder. Betrachtet man die Historie, scheint das hehre Ziel und der Weg von Wikipedia vorgezeichnet – und zum Scheitern verurteilt, falls es ihr nicht gelingt die *individuelle* und *kollektive* Intelligenz sinnvoll und ausgeglichen miteinander zu kombinieren. Die neuerliche Entstehung von Konkurrenz-Projekten auf der Basis anderer Verantwortungs- und Organisationsprinzipien bestätigt meine These. Die volle Gleichberechtigung der Entwicklungsmöglichkeiten bei einem Höchstmaß an Zusammenarbeit muss angestrebt werden; bei der die Freiheit der einen nicht auf Kosten der anderen gehen und ihre Gewährung nicht die Möglichkeit der Zusammenarbeit verhindern darf – so lauten die Spielregeln der Freiheit und der Demokratie. Jede *global* umfassende Technologie, insbesondere Wikipedia, ist unverzichtbar auf eine kultivierte Streitform angewiesen, d. h. auf einen global regulierten Frieden mit ausgeglichenen Machtinteressen an Wissen. Kant weist mit seinem von ihm geprägten Ausdruck von der „Kritik der Vernunft“ auf die Wachsamkeit hin. „Der größte und vielleicht einzigste Nutzen [...] der reinen Vernunft ist [...], anstatt Wahrheit zu entdecken, nur das stille Verdienst, Irrtümer zu verhüten.“³⁶ *Freiheit entsteht also durch Grenzerkennungen.*

Wie Nietzsche, der einer der ersten Vordenker einer EU war, vollkommen richtig festhält, ist die Geschichte bisher nur aus der Perspektive der Masse, des sogenannten Herdentieres geschrieben worden. Dies haben wir am längsten eingeübt und verinnerlicht. Die Perspektive des Individuums, des herausragenden, kulturbringenden Einzelnen wurde kontinuierlich unterschlagen. Und mehr noch, viele Einzelne wurden zumeist geächtet oder wie Aristoteles schreibt, vors Scherbengericht gezerrt.³⁷ Somit nahm und nimmt sich unsere Kultur fortgesetzt die echte Chance zur kulturellen und technischen Entfaltung: „[...] die Geschichte vom Standpunkt der *Massen* zu schreiben und nach jenen Gesetzen in ihr suchen, die aus den Bedürfnissen dieser Massen abzuleiten sind, [...]. Gerade jene Art der Historie ist aber jetzt allgemein in Schätzung, welche die grossen Massentriebe als das Wichtige und Hauptsächliche in der Geschichte nimmt. [...] „Gross“ wird dann alles genannt, was eine längere Zeit eine solche Masse bewegt hat [...]. Heisst das aber nicht

³⁵ Larry Sanger: Why Wikipedia Must Jettison Its Anti-Elitism, 2004. <<http://larrysanger.org/2004/12/why-wikipedia-must-jettison-its-anti-elitism/>>

³⁶ Vgl. Immanuel Kant: Kritik der reinen Vernunft, (Hg.) Raymund Schmidt, Hamburg 1990, B 823.

³⁷ Aristoteles: Politik, III Buch, 13, 1284a ff.

recht absichtlich Quantität und Qualität zu verwechseln? Wenn die plumpe Masse irgendeinen Gedanken [...] recht adäquat gefunden hat, ihn zäh verteidigt und durch Jahrhunderte schleppt: so soll dann, und gerade dann erst der Finder und Gründer jenes Gedankens gross sein. Warum doch! Das Edelste und Höchste wirkt gar nicht auf die Massen; [...]. Die Grösse sollte nicht vom Erfolg abhängen [...]. Es ist gewiss die Stunde einer grossen Gefahr: die Menschen scheinen nahe daran zu entdecken, dass der Egoismus der Einzelnen, der Gruppen oder der Massen zu allen Zeiten der Hebel der geschichtlichen Bewegung war [...].“ (KSA1, 319ff) „Das *Kräftige* schlägt sich durch, das ist das allgemeine Gesetz: wenn es nur nicht so oft gerade das Dumme und das Böse wäre!“ (KSA 7, 644) Und weiter: „Zudem sind diese Gesetze wenig wert, weil sie aus den Massen und deren Bedürfnissen abgeleitet sind, [...]. Der starke und grosse Mensch hat sich immer, wider diese Gesetze, durchgeschlagen: von ihm sollte eigentlich allein die Rede sein. Die Massen sind nur zu betrachten als einmal 1) als verschwimmende Copien der grossen Männer, auf schlechtem Papier und abgenutzten Platten 2) als Widerstand gegen die Grossen [...].“ (KSA 7, 642) „Grosse“ Persönlichkeiten gab es nach Nietzsche schon immer, als „Ausnahme-Menschen“. Diese Ausnahmeerscheinungen, im Guten wie im Bösen, lassen aber schon erahnen, dass man Kultur und Kultursicherheit nicht ohne den Einzelnen erlangen kann, und erst recht nicht gegen ihn – selbst wenn die Ambitionen einer Enzyklopädie lediglich auf ein durchschnittliches Niveau für durchschnittliche Massen ausgerichtet sein sollten.

Die Perspektive von Nietzsche soll helfen aufzuzeigen, dass die Betrachtung von nur einer Seite einer Medaille, in diesem Kontext ist die unzulässige Subsumation der individuellen Intelligenz in das Paradigma der Schwarmintelligenz gemeint, der eine alleinige Kulturtechnik zugeschrieben wird, problematisch ist. Deswegen sollte der mahnende Ausspruch von Arthur Rimbaud die Wikipedianer bei der Realisierung zu ihrem großartigen Projekt stets an Folgendes erinnern: „Der geistige Kampf ist genauso brutal wie die Menschenschlacht; [...].“³⁸

³⁸ „Le combat spirituel est aussi brutal que la bataille d’hommes; [...].“ Originalzitat in: *Arthur Rimbaud: Une Saison en Enfer. Eine Zeit in der Hölle*, Französisch/ Deutsch, übertragen und herausgegeben von Werner Dürrson, 1970, S. 83.

I. Die Form „Enzyklopädie“ als normatives Projekt?

Im Jahr 1904 beschlossen fünf Männer in New York ein Vorhaben, das die vor allem das 19. Jahrhundert prägende Idee einer enzyklopädischen Zusammenfassung des Wissens aufnahm und zugleich auf bestimmte Weise begrenzte.¹ Das Projekt der „Catholic Encyclopedia“ folgte den Bahnen, die die einige Jahre zuvor entstandene „Jewish Encyclopedia“ gespurt hatte: Es ging darum, ein umfassendes Nachschlagewerk zu schaffen, das jedoch nicht das gesamte verfügbare (und als relevant erachtete) Weltwissen beinhalten sollte, sondern lediglich einen speziellen Ausschnitt davon, nämlich die die katholische Religion und ihre Lehren betreffenden Besonderheiten.

Ausschlaggebend für die Idee war der (durchaus berechtigte) Befund, dass die seinerzeit maßgebliche Encyclopedia Britannica bei der Darstellung katholischer Glaubensüberzeugungen einen nicht allzu neutralen Standpunkt vertrat. Um die Deutungshoheit über das Feld zurückzugewinnen, sollte eine Plattform geschaffen werden, von der aus man den Darstellungen der Britannica entgegenreten konnte. Das gelang in bemerkenswert kurzer Zeit: Bereits zehn Jahre später war das siebzehnbändige Werk abgeschlossen. Als Siegel seiner authentischen Wiedergabe der katholischen Doktrin erhielt es das offizielle *nihil obstat* des Zensors und das erzbischöfliche Imprimatur. Entsprechend stolz konnte das Vorwort der Enzyklopädie mit der eigenen Intention zugleich die Erreichung des gesetzten Ziels benennen. Eine Enzyklopädie im Wortsinne war geschaffen: „The Catholic Encyclopedia, as its name implies, proposes to give its readers full and authoritative information on the entire cycle of Catholic interests, action and doctrine.”²

Die Geschichte zeigt dreierlei:

Erstens macht sie deutlich, dass Enzyklopädien keine buch- oder textgewordene unmittelbare Wiedergabe der Wirklichkeit sind. Jedenfalls in dem Maße, in dem sie autoritäre Lehrmeinungen darstellen, können sie selbst einen eigenen Anspruch auf Verbindlichkeit erheben. In diesem Sinne sind ihre Einträge nicht bloß deskriptiv, sondern zugleich präskriptiv.³ Schärfer noch: Möglicherweise ist es gar nicht primär die spezielle, konfessionell gebundene Perspektive, aufgrund derer sich be- und vorschreibende Elemente vermischen. Möglicherweise ist vielmehr die Form „Enzyklopädie“ als solche krypto-normativ. Wenn jede Darstellung perspektivisch bedingt ist, wenn sie als Text ihren

¹ Vgl. zu der Geschichte dieses Projekts näher Lynch, *You Could Look It Up. The Reference Shelf From Ancient Babylon to Wikipedia*, New York et al.: Bloomsbury 2016, chapter 24: Full and Authoritative Information. Doctrine for the Modern World, S. 356 ff.

² Herbermann et al. (Hrsg.), *The Catholic Encyclopedia. An International Work of Reference On the Constitution, Doctrine, Discipline, and History of the Catholic Church*, Vol. 1, New York: The Encyclopedia Press, 1907, Preface, S. V.

³ So ausdrücklich bereits Lynch, *You Could Look It Up* (Fn. 1), S. 356.

Gegenstand nicht direkt präsentieren, sondern nur medial vermittelt repräsentieren kann und damit einem unvermeidbaren Bias unterliegt, ist vielleicht die Dissimulierung dieses Bias im Zeichen einer vorgeblich gänzlich „objektiven“ und „neutralen“ Berichterstattung nicht Ausweis eines „wirklich“ objektiven, sondern eines autoritären Verfahrens. Gerade in der Behauptung, den gesamten Kreis an Wissbarem zu umfassen, läge dann das Problem. Die Normativität des Vorgangs bedeutete in dieser Hinsicht nicht das Aufzeigen, sondern den Ausschluss alternativer Formen von Weltwahrnehmung.

Damit ist, zweitens, implizit bereits mitgesagt, dass Normativität nicht auf Formen reduziert werden kann, die den eigenen Sollenscharakter ausdrücklich machen und sich dadurch von angeblich klar abtrennbaren bloßen Seinsbeschreibungen unterscheiden. Im Gegenteil dürfte die wirksamste Gestalt von Normativität dort vorliegen, wo diese sich erfolgreich als Normalität ausgeben kann. Eine Enzyklopädie ist für eine derartige Verschränkung von Normalität und Normativität ein offenbar besonders geeigneter Ort, der erst dann Probleme bekommt, wenn sich die Normalisierungsmacht „Enzyklopädie“ mit einer Gegenmacht konfrontiert wird, die dieselbe Strategie praktiziert.

Drittens schließlich zeigt die Geschichte, dass die dem normativen Entwurf zugrunde liegende Form von Autorität ihrerseits begründet werden muss. Die klassische Lösung hierfür ist die Figur „Autor“. Typischerweise ist er als individuelle Person verstanden, der ein besonderes persönliches Renommee zukommt, beispielsweise als bekannter Wissenschaftler. Aber auch andere Formen der Autorisierung sind möglich, etwa in Gestalt einer institutionellen Lösung, wie sie das katholische Beispiel von *nihil obstat* und Imprimatur anschaulich demonstriert.

Soweit der dreifache Ausgangsbefund. An ihm möchte ich im Folgenden ansetzen, um zu fragen, was aus einer an rechtstheoretischen Fragen interessierten Perspektive anhand des Phänomens Wikipedia gelernt werden kann. Verändert sich an dem skizzierten Befund etwas, wenn man an die Stelle der Catholic Encyclopedia die Wikipedia setzt? Wird der Befund damit bestätigt oder zumindest in Teilen widerlegt? Welche Konsequenzen folgen dann aus der Ersetzung für unser Verständnis von Normen und Normativität im Allgemeinen und den Begriff des „Rechtsquelle“ im Besonderen?

Ich untersuche dazu in einem ersten Schritt, weshalb (auch) die Wikipedia einen dem Ausgangsfall entsprechenden normativen Charakter aufweist (II.). Daran anschließend frage ich nach einer möglichen Begründung der so bestimmten Normativität (III.) und nach einer etwaigen Kritik dieses Begründungsansatzes (IV.). Auf der Basis dieser Erläuterungen soll sich schließlich eine tentative Antwort auf die leitende Grundfrage ergeben, inwieweit zu Recht von einer „Rechtsquelle Wikipedia“ gesprochen werden kann (V.).

II. Normalität und Normativität

Der Zusammenhang von Normalität und Normativität lässt sich zunächst von der Seite der Normativität her verdeutlichen. So sehr sie ihre spezifische Existenzform in dem Modus „Kontrafaktizität“ besitzen soll, so wenig kann sich Normativität als gänzlich anormales Szenario behaupten. Es trifft zwar zu, dass ein Normverstoß die Norm nicht beseitigt, sondern in gewissem Sinne sogar dann bestätigt, indem er prägnant auf ihre Existenz hinweist. Aber keine normative Ordnung kann – ganz unabhängig von der Frage der Sanktionen, die an den Normverstoß geknüpft werden – fortdauernde und allgegenwärtige Normverstöße aushalten. Sie muss deshalb zur Not die Verstöße invisibilisieren, das heißt entgegen dem Dogma der Kontrafaktizität die Identität von gesollten und tatsächlichen Zuständen fingieren. Damit Normativität funktioniert, muss sie als Normalität gesetzt werden.⁴ Der entscheidende normative Akt ist die Selbstverdeckung.

Von der Seite der Normalität im Sinne selbstverständlicher Tatsachen aus betrachtet gilt entsprechendes. In als „postfaktisch“ bezeichneten Zeiten lautet das erste Gebot der Aufklärung offenkundig, eindeutige sachliche Unrichtigkeiten als solche zu benennen. Will sie sich nicht in neuen Mythen verstricken, darf die Aufklärung dabei aber nicht stehen bleiben. Eine reflexive, der eigenen Dialektizität inne werdende Aufklärung kann nicht den Nachweis der Lüge auf der einen Seite als Beleg der Wahrheiten auf der anderen Seite nehmen. Um die Fetischisierung eines positivistischen Wissenschaftsverständnisses zu vermeiden, ist mehr erforderlich.⁵ Man sollte die Rede von „alternative facts“ nicht einfach zurückweisen, sondern generalisieren. Dann zeigt sie ihr implizites subversives Potential, das besagt: Kein Factum – natürlich auch nicht die angegebenen „alternative facts“ als solche – ist alternativlos. Schon der Begriff selbst, so sehr er als Repräsentant naturwissenschaftlich belegter und damit unumstößlicher Einsichten gilt, sollte zu denken geben. Er verweist nicht nur etymologisch auf einen Konstruktionsprozess. In seiner konkreten Verwendung entstammt er einem ursprünglich normativen Umfeld. Als „fact“ wird er von Francis Bacon aus einem zunächst spezifisch juristischen Kontext auf die damit neu entstehende Naturwissenschaft übertragen.⁶

⁴ Vgl. *Popitz*, Über die Präventivwirkung des Nichtwissens, in: ders., Soziale Normen, hrsg. v. Friedrich Pohlmann und Wolfgang Eßbach, Frankfurt/M.: Suhrkamp 2006, S. 158 ff.

⁵ Vgl. zu Zusammenhang zwischen dem wissenschaftlichen Positivismus (als dem „Mythos dessen, was der Fall ist“) und regressiven Tendenzen der Aufklärung selbst klassisch *Adorno/Horkheimer*, Dialektik der Aufklärung. Philosophische Fragmente, Frankfurt/M.: Fischer 1998, S. IX f; mit Blick auf moderne technische Entwicklungen zum Problem *Stiegler*, Die Logik der Sorge. Verlust der Aufklärung durch Technik und Medien, Frankfurt/M.: Suhrkamp 2008.

⁶ Vgl. *Daston*, Baconian Facts, Academic Civility and the Prehistory of Objectivity, *Annals of Scholarship: Metastudies of Humanities and Social Sciences* 8 (1991), S. 337 ff.

Das heißt keineswegs, dass Wissen, klassisch verstanden als *episteme*, und Meinung, *doxa*, einfach zusammenfallen. Aber es deutet darauf hin, dass auch das, was wir üblicherweise als Wissen bezeichnen, in komplexen Prozessen erarbeitet und vermittelt wird und wegen dieser Komplexität seiner Genese und Übertragung kaum jemals zweifelsfrei zu haben ist. Zweifelsfreiheit im Sinne von Selbstverständlichkeit besteht in aller Regel in der Ausblendung, nicht der Auslöschung des Zweifelhaften.

Damit ist bereits gesagt, dass die Feststellung von Wahrheit nicht als passiver, rein rezeptiver Prozess verstanden werden darf. Sie ist aktivisch zu fassen, als diskursive Strategie, die stets einen Aspekt der Machtausübung beinhaltet und zugleich dem Zweck dient, Machtpositionen zu erhalten. Souverän wäre demnach, wer darüber entscheidet, was als Normalzustand gilt und damit allen anderen Entscheidungen zugrunde gelegt wird. Aber diese Souveränität streicht sich selbst durch: Um die Konstruktion zu ermöglichen, muss die Entscheidung darüber noch vor sich selbst verborgen werden. Sie muss sich selbst auslöschen, um zu funktionieren.

Ein Medium, dem der jeweils herrschende Normalzustand entnommen werden kann bzw. das, genauer formuliert, von einer Vielzahl von Nutzern als verlässlicher Fundort für die Bestimmung eben dieses Zustands verstanden wird, ist danach nicht nur ein epistemisches, sondern zugleich ein eminent politisches Instrument. Das dürfte hinreichen, um die normativen Implikationen des Phänomens Wikipedia deutlich zu machen. Der Witz besteht dabei darin, dass alle Insistenz auf möglichst neutraler und umfassender Berichterstattung an diesem normativen Charakter nichts ändern kann. Im Gegenteil: Die entsprechende rhetorische Selbstinszenierung verstärkt den zugrunde liegenden Effekt der Normalisierung nur noch zusätzlich.

III. Techniken der Autorisierung

Damit sind wir bereits bei den Techniken der Autorisierung, die die normative Kraft des jeweiligen Konstrukts im Sinne seiner Geltung gewährleisten sollen. In der klassischen Perspektive erfolgt diese Autorisierung durch ein besonderes Subjekt. Als Funktion „Autor“ stellt es den Schöpfer der normativen Normalitätskonstruktion vor und kann je nach Text und Kontext etwa Gott oder Volk heißen, aber auch eine – dann natürlich in bestimmter Hinsicht besonders ausgezeichnete, etwa mit akademischen Ehrentiteln dekorierte und/oder mit entsprechenden Posten versehene – Einzelperson bezeichnen.⁷

⁷ Vgl. zur „Funktion Autor“ klassisch *Foucault*, Was ist ein Autor?, in: *ders.*, Schriften zur Literatur, Frankfurt/M.: Fischer 1988, S. 7 ff.

Für die Validität der durch die Wikipedia mitgeteilten Informationen steht demgegenüber in der üblichen Lesart und Selbstpräsentation ein anderes, innovativeres Verfahren, das die klassische Funktion Autor ersetzt zu haben scheint.⁸ An die Stelle der möglicherweise theologisch getönten oder genieästhetisch geprägten Inszenierung des starken Individuums tritt eine Kollektivlösung, deren Eigenart mit Metaphern wie „Netz“ oder „Schwarm“ oder Konzeptionen wie „a new community of practice“ erfasst werden soll.⁹ Autorisierung erfolgt danach nicht mehr durch den Rückbezug auf eine besondere, an einer bestimmten Stelle akkumulierte und gegebenenfalls sogar monopolisierte Fachkompetenz. Sie verlagert sich auf ein prozedurales Modell, dessen Prämisse lautet, dass modernes Wissen in vielfältig zerstreuter und sich stetig wandelnder Gestalt auftritt.¹⁰ Eben deswegen muss fortwährend jegliche Änderung des aktuellen Wissensbestands möglich sein. Das schließt die Möglichkeit ein, jede einmal erfolgte Änderung auch wieder rückgängig zu machen. Man mag das als einen Formenwandel begreifen, in dem ein klassisch expertokratisches Modell zentralisierter Wissensaufbereitung und Wissensverbreitung durch ein demokratisches Verfahren ergänzt und sukzessive ersetzt wird. Auch dann jedoch wäre in Rechnung zu stellen, dass Demokratie ebenso wie Expertokratie etwas mit Herrschaft zu tun hat. Auch – und vielleicht sogar insbesondere – demokratisch nobilitiertes Wissen ist Herrschaftswissen, das dissentierende Stimmen unter spezifische Rechtfertigungszwänge stellt. In dieser Perspektive bewirkt gerade die stete Änderbarkeit der Wikipedia-Einträge, die das Gesamtgebilde scheinbar labilisiert, die besondere Form von Autorisierung. Niklas Luhmann hat einmal mit Bezug auf das moderne Recht statuiert, die permanente Möglichkeit der Veränderung dieses Rechts bedinge einen neuen Modus von Legitimation: Wenn nicht geändert wird, was grundsätzlich änderbar ist, avanciert die schlichte Bewahrung des Status quo zum Rechtfertigungsgrund.¹¹ Dieser Gedanke lässt sich zwanglos auf das System von Wikipedia übertragen. Auch die Offenlegung der Archive, die alle Veränderungen sichtbar werden lässt und den Palimpsest-Charakter der Wikipedia als

⁸ Vgl. zu dieser – durch ein Vorwort des Wikipedia-Gründers Jimmy Wales ihrerseits gewissermaßen ex auctoritate autorisierten – Sicht *Lih*, *Wikipedia Revolution. How a Bunch of Nobodies Created the World's Greatest Encyclopedia*, London: Aurum 2009.

⁹ Vgl. etwa *O'Sullivan*, *Wikipedia. A New Community of Practice?*, Farnham: Ashgate 2009. Zu den Besonderheiten des Verfahrens auch *Pscheida*, *Das Wikipedia-Universum. Wie das Internet unsere Wissenskultur verändert*, Bielefeld: transcript 2010, v.a. S. 331 ff.

¹⁰ Vgl. zu einem entsprechenden Wissensmodell und den daran anknüpfenden Konsequenzen für ein prozedurales Konzept von Wissensgenerierung *Wollenschläger*, *Wissensgenerierung im Verfahren*, Tübingen: Mohr Siebeck 2009; *Augsberg*, *Informationsverwaltungsrecht. Zur kognitiven Dimension der rechtlichen Steuerung von Verwaltungsentscheidungen*, Tübingen: Mohr Siebeck 2014.

¹¹ Vgl. *Luhmann*, *Die soziologische Beobachtung des Rechts*, Frankfurt/M.: Metzner 1986, S. 27: „Die inhaltliche Rechtfertigung liegt darin, daß Normen nicht geändert werden, *obwohl sie geändert werden könnten.*“

Text ausmachen soll,¹² hat in diesem Sinne eine speziell legitimatorische und damit normative Funktion.

IV. Kritik

Kritiker halten allerdings die Selbstlegitimation des Wikiverfahrens für einen Mythos, der wie in früheren analogen Konstellationen Machtausübung nicht verhindere, sondern nur auf eine neue Art kaschiere. Hinter der Inszenierung des demokratischen Prozesses stünden immer noch hierarchische Strukturen, die wenigen ausgewählten Personen besondere Zugriffs- und Autorisierungsrechte zugestehen und damit den Topos des einzelnen starken Mannes aufrechterhalten.¹³

Ironischerweise sind die entsprechend kritisierten Strukturen vor allem anhand eines Falles öffentlich geworden, der seinen Ausgang von einem Eintrag über den Unterschied der katholischen Autorisierungsverfahren „nihil obstat“ einer- und „imprimatur“ andererseits nimmt, also einem Lemma, das ihrem Selbstanspruch zufolge in der Catholic Encyclopedia nachzuschlagen wäre. Der Artikel bildete den ersten Beitrag eines Verfassers, der auch innerhalb der Community der „Wikipedianer“ anonym bleiben wollte und deswegen unter dem Pseudonym „Essjay“ operierte.¹⁴ Zugleich jedoch gab „Essjay“ (ein Akronym, das im gegebenen katholischen Kontext, wohl kaum unbeabsichtigt, Assoziationen zur „Gesellschaft Jesu“ und dem mit ihr verbundenen Nimbus besonderer Intellektualität weckt) in einschlägigen internen Diskussionsforen an, über mehrere akademische Abschlüsse in den Fächern Religionswissenschaft und Theologie zu verfügen und als Professor an einer privaten Universität im Osten der USA zu unterrichten. Nach dem Einstieg mit dem Artikel zum „nihil obstat“ steuerte er in rascher Folge immer mehr Einträge zur Wikipedia bei und stieg ebenso rasch in der inneren Hierarchie der Beiträger und Redakteure auf, bis er schließlich zur elitären, nur ein knappes Dutzend Personen umfassenden Klasse der sog. „checkuser“ gehörte, die die privaten Internetadressinformationen aller anderen Wikipedia-Beiträger einsehen können. Dann jedoch kam durch Zufall heraus, dass der imposante akademische Hintergrund frei erfunden war. „Essjay“ war Ryan Jordan, ein 24-jähriger Mann aus Louisville, Kentucky, der vermutlich nicht einmal einen einfachen Collegeabschluss hatte. Der Fall löste innerhalb der Wikipedia-Community heftige Kontroversen aus. Teilweise wurde zunächst

¹² Vgl. *Mederake*, Wikipedia: Palimpseste der Gegenwart. Text- und Wissensverfahren im kollaborativen Hypertext, Frankfurt/M.: Peter Lang 2016.

¹³ Vgl. im Sinne einer nüchternen Strukturanalyse etwa die ausführliche Untersuchung von *Stegbauer*, Wikipedia. Das Rätsel der Kooperation, Heidelberg/New York: Springer 2009.

¹⁴ Vgl. zu dieser Geschichte und ihren Folgen näher Lih, Wikipedia Revolution (Fn. 8), S. 194 ff.

versucht, die Enthüllung als irrelevant zu bezeichnen, weil sie für die Qualität der Beiträge doch keine Rolle spiele. Als jedoch deutlich wurde, dass „Essjay“ sich in internen Diskussionen wiederholt auf seinen akademischen Status berufen hatte, um Sachkontroversen zu seinen Gunsten zu entscheiden, war sein Status innerhalb des Netzwerks nicht mehr zu halten.

An dem Fall lässt sich gut ablesen, wie hierarchisiert die interne Struktur der Wikipedia ist. Der scheinbar pathologische Missbrauch zeigt die vermachtete Struktur auch der Normalkonstruktion auf. Die demokratischen Prozesse freien Wissensaustausches werden von bemerkenswert wenigen starken Männern im Hintergrund kanalisiert und katalysiert. Die klassische Position der Archonten¹⁵ ist danach nur umbesetzt, nicht aufgegeben. Noch weiter gehen Kritiker, die den Wandel der Wissensformen zwar akzeptieren, aber gerade darin das Problem sehen. In den neuen Formen der Netzwerkkommunikation sehen sie nur noch weiter effektivierte Formen kapitalistischer Selbstausbeutung. Kooperations- und Koordinationsstrukturen wie ein „Wiki“ gehen danach über die klassische Ausbeutung von Arbeit hinaus; sie erstrecken sich auf sämtliche Bereiche des Sozialen und produzieren damit eine neue, noch fragwürdigere Gestalt von Subjektivität.¹⁶

Beide Formen der Kritik erscheinen durchaus berechtigt. Beide gehen aber an dem Grundproblem vorbei, dass der normative Effekt epistemischer Prozesse kein Verschmutzungsphänomen benennt, dem durch ein reibungsloseres Funktionieren „neutraler“, „demokratischer“ oder „kritischer“ Verfahren zu begegnen ist. Im Gegenteil: Gerade der umfassende, auch die Kritik am Verfahren in sich aufnehmende Anspruch der Wikipedia macht ihren Normalitätsvorstellungen generierenden und damit normativen Charakter aus. Er führt dazu, dass noch die Kritik daran ihren Hegemonialstatus immer weiter ausbaut.¹⁷

V. Rechtsquelle Wikipedia?

Kann man nach all dem die Wikipedia mit Recht als Rechtsquelle bezeichnen? Eine Rechtsquelle, so heißt es in dem einschlägigen Artikel in der Wikipedia,

¹⁵ Vgl. zur nomologischen Funktion des antiken *archeion* und seiner Wächter näher etwa *Derrida*, Dem Archiv verschrieben. Eine Freudsche Impression, Berlin: Brinkmann & Bose 1997, S. 11. Dazu auch *Ebeling*, Die Asche des Archivs, in: Georges Didi-Huberman/ders., Das Archiv brennt, Berlin: Kadmos 2007, S. 33 ff. (v.a. 61 ff.)

¹⁶ Vgl. *Reichert*, Amateure im Netz. Selbstmanagement und Wissenstechnik im Web 2.0, Bielefeld: transcript 2008, S. 209 ff..

¹⁷ Vgl. zum Problem des „integrativen Umgang[s] mit Kritik“ auch *Reichert*, Amateure im Netz (Fn. 16), S. 209.

„ist in der Rechtswissenschaft der Ursprungsort einer Rechtsvorschrift, aus der sich die geltenden Rechtsnormen herleiten. [...] Bei Rechtsquellen geht es nicht um den materiellen Inhalt, sondern um die formelle Entstehung von Rechtssätzen. Allgemein gibt es in der Rechtsquellenlehre nur zwei hauptsächliche Rechtsquellen, nämlich Gesetze und Gewohnheitsrecht.“¹⁸

Legt man diese Bestimmung zugrunde,¹⁹ dann ist die Frage ist zu verneinen. Denn um ein Gesetz oder um Gewohnheitsrecht im üblichen (entsprechend auch in der Wikipedia bestimmten²⁰) Sinne einer durch *longa consuetudo* und *opinio iuris* stabilisierten normativen Praxis lässt sich die Wikipedia kaum bezeichnen.

Nicht zu verkennen ist aber die eigentümliche Selbstwidersprüchlichkeit eines solchen Vorgehens: Es lässt sich von Wikipedia einen rechtlich relevanten Begriff vorgeben, um dann zu erklären, warum eben eine solche Vorgabe nicht möglich sein soll. Auch der bloße Austausch der Vorzeichen kann an dem Problem nichts ändern. Wer umgekehrt Wikipedia die Qualität einer Rechtsquelle zuschreiben will, setzt sich damit in Widerspruch zu ihrem eigenen Verständnis des Begriffs, also zu dem, was der Grundaussage zufolge als autoritäre Referenz gelten soll.

Denkbar ist aber noch eine dritte Perspektive, die den Umstand, dass sogar das Verbot, sich auf Wikipedia als Rechtsquelle zu berufen, der Wikipedia entnommen werden kann, fruchtbar zu machen versucht. Die Verschlungenheit von Normalität und Normativität, an der auch unsere Normalitätsvorstellungen prägende Institutionen wie Enzyklopädien – und überhaupt Medien im weiteren Sinne – mitwirken, weist dann darauf hin, dass die Genese juristischer Normativität sehr viel komplizierter sein dürfte, als es das lineare Abhängigkeiten beschreibende Bild von Ursprung und Quelle nahelegt. Aus dieser Position stellt die Frage nach der Rechtsquelle Wikipedia den Begriff der Rechtsquelle selbst in Frage. Sie weist darauf hin, dass Normativität ein Phänomen bildet, das sich nicht in kausalen Entstehungsfiguren denken lässt, sondern nur in vielfältigen Überlappungen, Verknotungen und Verfaltungen.

¹⁸ <https://de.wikipedia.org/wiki/Rechtsquelle> (abgerufen am 7. März 2017).

¹⁹ Vgl. zur Quelle der Quelle, das heißt zur Herkunft der Metapher und ihren sich wandelnden Gestalten aber auch etwa *Luhmann*, *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt/M.; Suhrkamp 1993, S. 523 ff.

²⁰ Vgl. <https://de.wikipedia.org/wiki/Gewohnheitsrecht> (abgerufen am 7. März 2017).

Prof. Dr. Osman Isfen, Hagen

Wikipedia und Offenkundigkeit von Tatsachen im Sinne des § 244 Abs. 3 S. 2 StPO

Mit der Wahl von Donald Trump zum 45. US-amerikanischen Präsidenten scheint sich einiges zu ändern: Das althergebrachte Verständnis einer zumindest im Ansatz rationalen Politik und deren Kommunikation mit der Weltöffentlichkeit scheinen offenbar einem Stil zu weichen, der in seiner populistischen Dimension weitreichende Verwerfungen erwarten lässt. Davon bleibt selbst die Wahrheit an sich nicht verschont. Stichwort: Alternative Fakten. Man könnte hier auch den von Trump gern vorgebrachten Vorwurf von Fake News gegen unliebsame Berichterstattung anführen. Selbstverständlich wollen wir das alles hier nicht weiter vertiefen, sondern die Aktualität der Thematik zum Anlass nehmen, uns dem Phänomen „Fakten“ und dessen Bedeutung für das justizielle Verfahren zu widmen. Doch auch in diesem Punkt muss ich mich angesichts des Impulscharakters meines Beitrags auf einen bestimmten Bereich beschränken, der aber – so ist zu hoffen – eine repräsentative Betrachtung ermöglichen kann. Und was bietet sich hier mit Blick auf die Thematik der Veranstaltung besser an als die Frage, wie es um das Verhältnis von Wikipedia-Einträgen zur Offenkundigkeit im Sinne des § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO (bzw. analog § 291 ZPO) bestellt ist?

Kurz zur Erinnerung: Nach § 291 ZPO bedürfen Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, keines Beweises. In ähnlicher Weise normiert § 244 StPO einen Beweisablehnungsgrund: Demnach darf ein Beweisantrag abgelehnt werden, wenn eine Beweiserhebung wegen Offenkundigkeit überflüssig ist. Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf den Bereich des Strafprozesses; der einzig bedeutsame Unterschied in der Auslegung des Merkmals Offenkundigkeit in § 291 ZPO einerseits und § 244 StPO andererseits besteht darin, dass sich § 291 ZPO – schon des Wortlauts wegen – allein auf Tatsachen bezieht, während unter § 244 StPO auch Erfahrungssätze subsumiert werden.¹

Ausgehend vom Amtsaufklärungsgrundsatz, der den gesamten Strafprozess beherrscht, hat die Offenkundigkeit von Tatsachen oder Erfahrungssätzen im Sinne des § 244 Abs. 3 Satz 2 StPO zur Folge, dass keine Pflicht des erkennenden Gerichts besteht, den Sachverhalt insoweit von Amts wegen in einem Strengbeweisverfahren zu erforschen.² Dies folgt bereits aus dem Gebot der Logik: Was *offenkundig* ist, muss nicht mehr *erforscht* werden,³

¹ *Becker*, in: Löwe-Rosenberg, Die Strafprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz, 26. Aufl., 2009, § 244 Rd. 203.

² *Trüg/Habetha*, in: Münchener Kommentar zur Strafprozessordnung, 2016, § 244 Rd. 206.

³ *Hamm/Hassemer/Pauly*, Beweisantragsrecht, 2. Aufl., 2007, Rd. 328.

so dass es „formlos rezipiert“ werden kann, weil es „als materielle Wahrheit erscheint, der man sich nicht verschließen will“.⁴

Nach verbreiteter Auffassung stellt Offenkundigkeit einen Oberbegriff für Allgemeinkundigkeit und Gerichtskundigkeit von Tatsachen und Erfahrungssätzen dar.⁵ Wir wollen uns nachfolgend allein mit der Allgemeinkundigkeit von Tatsachen – oder anders formuliert: mit den *Fakten* – näher beschäftigen. Die geläufige Definition besagt, dass solche Tatsachen allgemeinkundig sind, von denen erfahrene und verständige Menschen regelmäßig ohne weiteres Kenntnis haben oder über die sie sich aus allgemein zugänglichen, zuverlässigen Quellen unschwer und ohne besondere Fachkunde unterrichten können.⁶ Demnach folgt aus dem Umstand, dass das Gericht die Kenntnis von betreffenden Tatsachen mit einer grundsätzlich unbeschränkten Allgemeinheit teilt, ein gewichtiges Indiz für deren Richtigkeit.⁷ Allerdings wohnen dieser Definition auch gewisse Unschärfen inne, die eine präzise Abgrenzung erschweren; dies gilt insbesondere hinsichtlich der verwendeten normativen Kriterien wie „erfahrene und verständige“ Menschen oder „regelmäßig ohne weiteres Kenntnis haben“.⁸ Ähnliches begegnet uns beim Merkmal der „zuverlässigen Quellen“, wenn vor allem Presseberichte und sonstige Publikationen im Internet im Raume stehen (Stichwort: *Fake News*). Als allgemeinkundig kann hier in aller Regel allein der nicht angezweifelte faktische Kern, d. h. die Existenz und die Tatsache der Berichterstattung, angesehen werden; nicht zulässig ist hingegen die weitergehende Annahme, dass sich die Ereignisse in ihren Einzelheiten so, wie berichtet, tatsächlich zugetragen haben bzw. der betreffende Bericht zutreffend ist.⁹ Etwas anderes gilt in diesem inhaltlichen Kontext der Richtigkeit allenfalls für den *Ereigniskern*, insbesondere wenn über „Großereignisse“ (wie z.B. politische Geschehnisse, Naturkatastrophen, Sportveranstaltungen etc.) übereinstimmend berichtet wird.¹⁰ Schließlich ist im Hinblick auf die stetige Weiterentwicklung in Wissenschaft und Forschung daran zu denken, dass auch bisher vermeintlich „gesicherte“ Erkenntnisse einem Wandel unterliegen können.¹¹

⁴ Keller ZStW 101 (1989), 381 (383).

⁵ BVerfGE 10, 177 (183); BGHSt 6, 292 (293); Pfeiffer, Strafprozessordnung, 5. Aufl. 2005, § 244 Rd. 26; Schmitt, in: Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 60. Aufl., 2017, § 244 Rd. 50.

⁶ BGHSt 6, 292 (293); 45, 354 (357); Krehl, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Aufl., 2013, § 244 Rd. 132; Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 5) Rd. 51.

⁷ MüKo-StPO-Trüg/Habetha (Fn. 2) Rd. 215; Sättele, in: Satzger/Schluckebier/Widmaier, Strafprozessordnung, 2. Aufl., 2016, § 244 Rd. 168; KK-StPO/Krehl (Fn. 6) Rd. 134.

⁸ MüKo-StPO-Trüg/Habetha (Fn. 2) Rd. 215; Hamm/Hassemer/Pauly (Fn. 3) Rd. 330.

⁹ KG, NJW 1972, 1909 (1910); OLG Hamburg StV 1996, 84 f.; LR-Becker (Fn. 1) Rd. 205; MüKo-StPO-Trüg/Habetha (Fn. 2) Rd. 215; KK-StPO/Krehl (Fn. 6) Rd. 133; Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 9. Aufl., 2015, Rd. 20; Hamm/Hassemer/Pauly (Fn. 3) Rd. 332.

¹⁰ MüKo-StPO-Trüg/Habetha (Fn. 2) Rd. 216.

¹¹ Eisenberg (Fn. 9) Rd. 23; KK-StPO/Krehl (Fn. 6) Rd. 136.

Offenkundigkeit im vorgenannten Sinne steht in einem engen, linearen Zusammenhang mit der allgemeinen Zugänglichkeit von Wissensquellen. Zu diesen allgemein *zugänglichen* Quellen, die dem Gericht eine *Allgemeinkunde* vermitteln können, gehören beispielsweise Land- und Straßenkarten bzw. Stadtpläne, Kalender, Kursbücher, Geschichtsbücher, Presseberichte, Berichte in Hörfunk und Fernsehen.¹² Lexika und andere Nachschlagewerke gehören ebenfalls zu allgemein zugänglichen Quellen, und zwar auch dann, wenn sie, wie die Plattform Wikipedia, über das Internet zu erreichen sind.¹³ Hinsichtlich der Vermittlung von Allgemeinkundigkeit ist allerdings in diesen Fällen nicht nur die bereits erwähnte Zuverlässigkeit der Quelle besonders zu prüfen, sondern auch die Frage, ob es sich dabei um Webseiten (etwa von Zeitungen/Zeitschriften oder Behörden) mit allgemeinen, enzyklopädischen Inhalten handelt, die Allgemeinkundigkeit vermitteln können, oder ob diese Internetauftritte spezialisierte, meist besondere Interessen, Vor-Wissen oder Fachkenntnis voraussetzende Inhalte aufweisen: Allein die allgemeine Zugänglichkeit begründet insofern nicht zwangsläufig die Allgemeinkundigkeit enthaltener Informationen.¹⁴ Auch die Uni-Bibliothek ist allgemein zugänglich, aber wer wollte behaupten, dass das gesamte dort vorzufindende Wissen allgemeinkundig ist?

Zu allgemeinkundigen Tatsachen zählen etwa Naturvorgänge, Wetterverhältnisse, geographische Gegebenheiten oder biographische Daten bekannter Persönlichkeiten, das Vorhandensein von Bauwerken, erwiesene geschichtliche oder politische Ereignisse, der Kurs von Wertpapieren zu einem bestimmten Zeitpunkt oder Informationen aus Fahrplänen.¹⁵ Allerdings sollte nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich die konkrete Allgemeinkundigkeit hierbei regelmäßig nur auf den sicher feststellbaren Kern derartiger Tatsachen, Erfahrungssätze oder Ereignisse beschränkt, während Detailfragen möglicherweise umstritten sind¹⁶: So sieht die Rechtsprechung etwa den Massenmord an der jüdischen Bevölkerung in der nationalsozialistischen Zeit zu Recht als allgemeinkundig an.¹⁷ Über die Einzelheiten der in diesem Zusammenhang verübten Verbrechen besagt dies jedoch nichts.¹⁸

¹² MüKo-StPO-Trüg/Habetha (Fn. 2) Rd. 218; LR-Becker (Fn. 1) Rd. 205; Eisenberg (Fn. 9) Rd. 21; Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 5) Rd. 51.

¹³ KK-StPO/Krehl (Fn. 6) Rd. 133; SSW-StPO/Sättele (Fn. 7) Rd. 167.

¹⁴ KK-StPO/Krehl (Fn. 6) Rd. 133; MüKo-StPO-Trüg/Habetha (Fn. 2) Rd. 218.

¹⁵ MüKo-StPO-Trüg/Habetha (Fn. 2) Rd. 219; Pfeiffer (Fn. 5) Rd. 27; LR-Becker (Fn. 1) Rd. 205.

¹⁶ Hamm/Hassemer/Pauly (Fn. 3) Rd. 331; LR-Becker (Fn. 1) Rd. 205; MüKo-StPO-Trüg/Habetha (Fn. 2) Rd. 219.

¹⁷ BGHSt 40, 97 (99); 47, 278.

¹⁸ MüKo-StPO-Trüg/Habetha (Fn. 2) Rd. 219; Hamm/Hassemer/Pauly (Fn. 3) Rd. 331.

Wo ist denn nun Wikipedia nach den vorgenannten Maßstäben zu lokalisieren, wenn die Frage im Raum steht, ob man das dort vorzufindende Wissen als offenkundig bezeichnen kann? Die Antwort liefert eigentlich schon das Selbstverständnis von Wikipedia, die sich auffasst als „ein Projekt zum Aufbau einer Enzyklopädie aus freien Inhalten, zu dem du mit deinem Wissen beitragen kannst.“ – so der Vorstellungssatz auf der Hauptseite von Wikipedia. Darin kommen mit Blick auf die oben herausgearbeiteten Grundsätze zwei gegensätzliche Eigenschaften von Wikipedia zum Vorschein. Auf der einen Seite scheint es in Bezug auf die *allgemeine Zugänglichkeit* kein anderes Medium zu geben, das den Zugriff auf das dort enthaltene Wissen so umfassend und so einfach für breite Teile der Weltöffentlichkeit ermöglicht. Auf der anderen Seite ist jedoch gerade die Mitarbeit der Weltöffentlichkeit an den zur Verfügung gestellten Wissensinhalten eine schwere Hypothek für die Zuverlässigkeit der Aussagen und Quellen, die Wikipedia enthält. Zum einen wird dort nicht selten darauf hingewiesen, dass die Inhalte unvollständig und/oder nicht belastbar nachgewiesen sind. Hinzu kommt generell das dynamische Moment der stetigen Beitragsaktualisierung durch beliebige, anonyme Nutzer, was eine Perpetuierung des Wissensstandes erschwert. Zum anderen eröffnet die Mitarbeit der Allgemeinheit an Wikipedia-Einträgen gerade die Möglichkeit der Manipulation. Wie beispielsweise einige aufgedeckte Fälle (Siemens, Daimler-Benz) gezeigt haben¹⁹, arbeiten nicht wenige PR-Agenturen mit professionellen Mitteln an der Imagepflege ihrer Auftraggeber, denen die ehrenamtlichen Aufseher von Wikipedia zumeist nicht gewachsen sind.

So beliebt Wikipedia für die schnelle Erstinformation auch im Justizalltag mittlerweile ist: Auf absehbare Zeit wird es nicht möglich sein, den Umstand des Eintrags in Wikipedia bzw. die dort bereitgestellten Informationen als *Hauptbeleg* für die Offenkundigkeit von Tatsachen anzuführen, getreu dem Motto: Eintrag bei Wikipedia=Offenkundigkeit.²⁰ Vielmehr indiziert weder ein Eintrag per se die Offenkundigkeit gegenständlicher Tatsachen, noch ist das Fehlen eines solchen ein Beleg für deren Nicht-Offenkundigkeit. Es kommt demnach auf weitere Umstände an. Wikipedia ist ein Medium, das sich an wahren Gegebenheiten, also an Fakten, orientiert, aber auch subliminalen Raum für *alternative Fakten* bietet. Sie ist wohl die allgemein zugänglichste Wissensquelle unserer Zeit; das macht sie aber auch in ihrer – derzeit – unbegrenzten Offenheit für Mitarbeit an Einträgen

¹⁹ Vgl. <http://www.sueddeutsche.de/digital/rache-ist-suess-siemens-mitarbeiter-manipulieren-wikipedia-eintrag-1.605807> sowie <http://www.spiegel.de/wirtschaft/wikipedia-das-geschoente-bild-vom-daimlerkonzern-a-817802.html>;

²⁰ Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich eine zunehmende Anzahl von Wikipedia-Beiträgen, vor allem im naturwissenschaftlichen Bereich, an ein Publikum mit einem fundierten Fachwissen wenden, so dass es regelmäßig am konstituierenden Allgemeinkundigkeitsmerkmal „ohne besondere Fachkunde“ fehlen dürfte.

gleichzeitig anfällig, wenn sie als zuverlässige Patin für Offenkundigkeit von Tatsachen fungieren soll.

Sollte es einmal dazu kommen, dass bestimmte Beiträge eingefroren werden, d. h. nicht mehr beliebig veränderbar sind, so stellte sich die Frage, ob mit Blick auf die weltweit angelegte, allgemeine Zugänglichkeit mit einfachsten Mitteln des Internets eine andere Beurteilung naheliegen müsste. An dieser Stelle kommt der Qualitätskontrolle bei Wikipedia durch eine kompetente Instanz eine ausschlaggebende Bedeutung zu.²¹ Aus meiner Sicht lässt sich aber selbst bei solchen konsolidierten, „TÜV-geprüften“ Wikipedia-Einträgen nicht absehen, wie diese mehr an Allgemeinkundigem enthalten könnten als andere vergleichbare Nachschlagwerke. Eine Vergrößerung des Kreises von Tatsachen, die kraft ihrer Erwähnung auf Wikipedia (nunmehr) als offenkundig gelten, wäre bei Sachverhalten, die keine besondere Fachkunde voraussetzen, nur bei einer merklichen Verbreiterung der Recherchebasis vertretbar. Insofern sollten wir uns stets vergegenwärtigen, dass sich die Offenkundigkeit nicht im – bei Wikipedia stets bestechenden und bisweilen blendenden – Merkmal der allgemeinen Zugänglichkeit erschöpft. Im Zweifel wird es daher auch künftig dabei bleiben, dass Wikipedia-Einträge keine Sonderstellung bei der Beurteilung der Frage der Offenkundigkeit von Tatsachen haben werden, aber gleichwohl (weiterhin) als *primus inter pares* angesehen werden müssen.

²¹ Hier wird allerdings zu erwarten sein, dass der Ausschluss der dynamischen Beitragsaktualisierung bei gleichzeitiger Filterung des Inhalts zu einer Verdünnung des Wissensangebots führen wird.

Prof. Dr. Erik Hahn, Zittau/Görlitz

Wikipedia als richterliche Erkenntnisquelle?

A. Einleitung

Trotz vehementer aber letztlich doch vereinzelt gebliebener Verteidigungsversuche aus der Richterschaft ist die elektronische Datenverarbeitung aus dem Arbeitsalltag in der Justiz bereits seit Jahren nicht mehr wegzudenken. Sie beginnt bei dem Zugriff auf das elektronisch geführte Handelsregister und das digitale Grundbuch oder die nur einen Mausklick vom Staatsanwalt entfernten Auszüge aus dem Bundeszentralregister. Sie führt über den Blick auf die Liste der „im Haus“ anhängigen Verfahren eines Betroffenen, über die Buchung eines freien Sitzungssaals und die Gestaltung der Anzeige im digitalen Raum-Managementsystem sowie über die in einem Schreibprogramm digital verfassten Verfügungen an die Geschäftsstelle. Sie endet in der Kommunikation mit den Beteiligten durch das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP), mit der zunächst elektronischen Abfassung von Entscheidungen und nicht zuletzt mit der – umstrittenen aber zumindest praktisch weitverbreiteten – Verwendung digitaler Textbausteine.

Wenn aber der richterliche Arbeitsalltag morgens mit dem Druck auf den Einschaltknopf des Computers beginnt und später auch durch dieselbe Bewegung endet, ist es naheliegend, auch bei der eigentlichen Kernaufgabe des Richters – nämlich der inhaltlichen Auseinandersetzung mit rechtlichen Streitigkeiten – auf digitale Helfer zurückzugreifen. Zu diesen Helfern bzw. Informationsquellen zählen in erster Linie die etablierten juristischen Datenbanken wie „Beck-online“ oder „Juris“, bei denen sich überwiegend auch analog vorhandenes und dort zitierfähig veröffentlichtes Wissen in einem digitalen Spiegel betrachten lässt. Nicht weniger bedeutsam sind die von allen Bundesgerichten angebotenen Entscheidungssammlungen. Sie ermöglichen dem Richter einen unmittelbaren Zugriff am Arbeitsplatz auch auf solche Urteile und Beschlüsse, die von ihren Urhebern als (noch) nicht veröffentlichungswürdig erachtet wurden. Die manchmal nicht unproblematische Filterwirkung juristischer Fachverlage wird auf diese Weise eingeschränkt.

Neben spezifischen Fachinformationen, die heute für viele Disziplinen zur Verfügung stehen, bietet das Internet eine große Zahl allgemeiner bzw. allgemein genutzter Quellen. Bei diesen ist an erster Stelle die Datenbank bzw. Enzyklopädie „Wikipedia“ zu nennen. Sie enthielt im Februar 2017 in der deutschen Fassung 2.037.345¹ Artikel, mit denen sie bei 768.963² Zugriffen pro Stunden längst Schwergewichte wie den „Brockhaus“ vom Markt

¹ <https://stats.wikimedia.org/DE> (abgerufen am 05.04.2017).

² <https://stats.wikimedia.org/DE> (abgerufen am 05.04.2017).

und auch aus vielen heimischen Wohnzimmern vertrieben hat. Doch auch Gerichte greifen inzwischen in nicht unerheblichem Maße auf Wikipedia zurück, wenn es etwa darum geht, den Streitgegenständlichen Sachverhalt zu erschließen, umstrittene Begrifflichkeiten zu (er-)klären oder ihre Urteile mit Zitaten „anzureichern“. In einem – in der digitalen Zeitschrift *JurPC* erschienenen – Beitrag hat sich Zosel bereits im Jahr 2009 mit der Zitierung von Wikipedia in gerichtlichen Entscheidungen auseinandergesetzt.³ Dabei hat er auch einen empirischen Blick auf die Datenbank „Juris“ geworfen und darin nach der Verwendung des Stichworts „Wikipedia“ in Urteilen und Beschlüssen gesucht. Im Jahr 2009 wurden dabei etwa 300 Treffer nachgewiesen.⁴ Heute – nur acht Jahre später – finden sich bei „Beck-online“ 2.585 Nachweise.⁵ Die Trefferzahl bei „Juris“ liegt inzwischen bei weit über 3.000 mit stetigem Zuwachs und hat sich somit – unter Vernachlässigung etwaiger Doppeltreffer durch die Mehrfachveröffentlichung von Entscheidungen – seit 2009 etwa verzehnfacht. Die zunehmende Digitalisierung des alltäglichen Lebens bewirkt allerdings, dass die Stichwortsuche „Wikipedia“ in juristischen Datenbanken nicht nur Treffer liefert, bei denen Gerichte auf das Lexikon als Quelle eines Zitats zurückgegriffen haben, sondern auch solche, bei denen Wikipedia oder zumindest der Umgang mit der Enzyklopädie selbst Gegenstand eines Rechtsstreits wurde. Ohne Anspruch auf empirische Exaktheit lässt sich aber – wie schon von Zosel 2009 bemerkt –⁶ bei einer stichprobenartigen Betrachtung der Treffer feststellen, dass zumindest der weit überwiegende Anteil der erstgenannten Kategorie zuzuordnen ist.

Diese intensive Nutzung von Wikipedia in der richterlichen Praxis – die sich qualitativ zwischen den beiden Polen eines vollständigen inhaltlichen Anschlusses und einem bloß ergänzenden „Vgl.-Hinweis“ verteilt –⁷ bietet Anlass, nach den rechtlichen Rahmenbedingungen zu suchen. Im Folgenden soll dazu zunächst der Frage nachgegangen werden, ob und für welche Inhalte Richter auf Wikipedia als Erkenntnisquelle zurückgreifen dürfen. In einem zweiten Abschnitt soll das Augenmerk dann auf die Urteilsgründe und die dort zunehmende Verbreitung von Wikipedia-Zitaten gerichtet werden.

³ Zosel, *JurPC* Web-Dok. 140/2009.

⁴ Zosel, *JurPC* Web-Dok. 140/2009. Abs. 10.

⁵ Stichprobe am 05.04.2017 unter Abschaltung von „Mein beck-online“.

⁶ Zosel, *JurPC* Web-Dok. 140/2009. Abs. 8.

⁷ Bachmeier, *DAR* 2012, 557.

B. Wikipedia im Strengbeweisverfahren der ZPO

I. Die Beweismittel der ZPO und der Verzicht auf die Beweiserhebung

Unter dem Stichwort „SAPUZ“ lernt bereits der Jurastudent und – später meist erneut – der Rechtsreferendar, dass die richterlichen Erkenntnisquellen im Beweisverfahren des regulären Zivilprozesses durch einen Kanon der Strengbeweismittel begrenzt werden. Das bedeutet, Beweismittel müssen sich zunächst den Kategorien Sachverständige (§§ 402 - 414 ZPO), Augenschein (§§ 371 - 372a ZPO), Parteivernehmung (§§ 445 - 455 ZPO), Urkunden (§§ 415 - 444 ZPO) und Zeugen (§§ 373 - 401 ZPO) zuordnen lassen. In einem zweiten Schritt folgt daraus, dass sich auch ihre Erhebung und Verwertung dann nach den jeweiligen Regelungsbereichen richtet. Daneben kennt auch der dem Dispositionsgrundsatz folgende Zivilprozess mit § 291 ZPO noch das Prinzip, dass Tatsachen, die bei dem Gericht offenkundig sind, keines Beweises bedürfen. Eine Beweiserhebung ist dann nicht erforderlich, die möglichen Auswirkungen auf die Darlegungspflicht der Parteien sind dagegen in Schrifttum und Rechtsprechung umstritten.⁸

Beabsichtigt das Gericht demnach, seine für die Beurteilung des Sachverhalts notwendige Tatsachenkenntnis – zumindest auch – auf Angaben aus Wikipedia zu stützen, ist es erforderlich, das Lexikon in eine der genannten Kategorien einzuordnen. Hierbei kommt sowohl eine Behandlung als allgemein zugängliche und damit offenkundige Erkenntnisquelle als auch die richterliche Inaugenscheinnahme in Betracht.

II. Inhalte von Wikipedia als offenkundige Tatsachen

1. Allgemeine Anforderungen

Ziel jedes Beweisverfahrens ist die Überzeugungsbildung des Gerichts hinsichtlich einer entscheidungserheblichen aber noch nicht festgestellten und daher beweisbedürftigen Tatsache. Spiegelbildlich bedeutet das etwa in der Diktion des BVerfG, dass bei solchen Tatsachen, „von denen verständige und erfahrene Menschen regelmäßig ohne weiteres Kenntnis haben oder von denen sie sich durch Benützung allgemein zugänglicher,

⁸ Dazu ausführlich: Greger, in: Bruns/Kern/Münch/Piekenbrock/Stadler/Tsikrikas (Hrsg.), FS-Stürner, 2013, Band 1, S. 289 (293ff.).

zuverlässiger Quellen unschwer überzeugen können“⁹ (allgemeinkundig), die Notwendigkeit einer Beweisführung nicht besteht. Besondere Fachkunde darf für die Tatsachenfeststellung aber nicht erforderlich sein.¹⁰ Das Gleiche gilt, wenn die Tatsache zwar nicht allgemeinkundig ist, sie dem Gericht aber aufgrund vorangegangener dienstlicher Handlungen bereits hinreichend (gerichtskundig) bekannt wurde. Beide Varianten werden in § 291 ZPO unter dem Begriff der Offenkundigkeit zusammengefasst. Die Enzyklopädie Wikipedia ohne förmliches Beweisverfahren als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen, würde demnach bedeuten, sie einer dieser Kategorien zuzuordnen.

2. Das „Problem“ Wikipedia in der Rechtsprechung

Trotz der quantitativ-umfangreichen Nutzung von Wikipedia-Artikeln in gerichtlichen Entscheidungen ist unter diesen jedoch die Zahl derer überschaubar, die sich auch abstrakt mit der Verwertbarkeit der genutzten Online-Quelle befassen und sich nicht allein durch ihre Nennung faktisch zur Internetrecherche bekennen. Zu erwähnen ist hier etwa ein Beschluss des ArbG Siegen, in dem sich das Gericht im Zusammenhang mit einem Ablehnungsgesuch gegen einen Richterkollegen damit beschäftigt hat, ob dieser von selbst mittels Wikipedia ermitteln durfte. Konkret ging es dabei um die Frage, ob der von den Parteien als streitgegenständlich erachtete Krankmeldungsanruf von einer im Prozess vorgetragenen Telefonnummer aus dem In- oder Ausland erfolgt ist.¹¹ Das Arbeitsgericht hielt dabei die Einstufung von Wikipedia als Quelle allgemeinkundiger, d. h. offenkundiger Tatsachen für „jedenfalls vertretbar“¹². In einer anderen Entscheidung aus dem Jahr 2014 ging das OLG Köln bei einem Streit um das Vorliegen einer bekannten geschäftlichen Bezeichnung i.S.v. § 15 Abs. 2 MarkenG davon aus, dass sich das Merkmal der „Bekanntheit eines Zeichens [...] [bereits daraus ergebe, dass es] allgemein geläufig und deshalb offenkundig im Sinn des § 291 ZPO“¹³ sei. In der Subsumtion unter dieses Merkmal verwies das Gericht dann auf die Bezeichnung des streitgegenständlichen Werks „als [dem] erfolgreichste[n] deutsche[n] Sachbuch“¹⁴ auf wikipedia.de, so dass die Tatsache der Bekanntheit als allgemeinkundig gelten könne.¹⁵ Vereinzelt erfolgt der gerichtliche Verweis auf einen Wikipedia-Artikel mit dem rechtfertigenden – fast entschuldigenden – Hinweis darauf, dass ein entsprechender Beleg in Fachbüchern nicht zu finden gewesen

⁹ *BVerfG*, NJW 1960, 31. Ebenso etwa *BSG*, NJW 1979, 1063.

¹⁰ Vgl. *Krehl*, in: Hannich (Hrsg.), *KK-StPO*, 7. Aufl. 2013, § 244, Rn. 132.

¹¹ *ArbG Siegen*, MMR 2006, 836.

¹² *ArbG Siegen*, MMR 2006, 836.

¹³ *OLG Köln*, GRUR-RR 2015, 292 (295).

¹⁴ *OLG Köln*, GRUR-RR 2015, 292 (295).

¹⁵ *OLG Köln*, GRUR-RR 2015, 292 (295).

sei.¹⁶ Damit wird – ohne es ausdrücklich zu formulieren – Wikipedia als grundsätzlich akzeptable, aber subsidiäre Erkenntnisquelle eingestuft.

Andere Gerichtsentscheidungen setzen sich „nur“ allgemein mit der Behandlung von Informationen aus Internetquellen als offenkundige Tatsachen auseinander. So führt etwa das OLG Köln zur gerichtlichen Schätzung der Schadenshöhe nach § 287 ZPO an, dass diese auch auf die Ergebnisse einer Internetrecherche des Gerichts (zum aktuellen Zeitwert) gestützt werden könne, da die hierdurch ermittelten Tatsachen allgemeinkundig i.S.v. § 291 ZPO seien.¹⁷ Ähnlich argumentiert auch das OLG Zweibrücken, das die Existenz eines Warnhinweises in einer Betriebsanleitung eines Fahrzeugs als eine allgemeinkundige Information einstuft, da sie „mit nur geringem Aufwand durch eine einfache Internetrecherche – mit einer gängigen „Suchmaschine“ – über die Webseite [...]“¹⁸ zu erreichen sei. Dieses Argument trifft auch auf Wikipedia-Artikel zu, die in den Trefferlisten von Suchmaschinen regelmäßig an den vorderen Stellen erscheinen.¹⁹ Noch deutlich weiter geht in diesem Zusammenhang ein Berufungsurteil des LG Wiesbaden, in dem das Gericht ein von der Vorinstanz zur Notwendigkeit und zur Höhe angefallener Mietwagenkosten eingeholtes Sachverständigengutachten unter anderem deshalb als „unverwertbar“ und „unbrauchbar“ bezeichnet hat, weil die eigene Onlinerecherche in Mietwagenportalen zu offenkundigen und abweichenden Ergebnissen i.S.v. § 291 ZPO geführt habe.²⁰

3. Zuverlässigkeit als Grundbedingung der Allgemeinkundigkeit

Nach den bisherigen Ausführungen ist festzuhalten, dass sich zumindest die Instanzgerichte bei der Überprüfung der Allgemeinkundigkeit einer online abgebildeten Tatsache vorrangig – wenn überhaupt – mit der Frage der „Zugänglichkeit“ der Quelle befassen, während das u. a. auch vom BVerfG genannte Kriterium der „Zuverlässigkeit“ deutlich seltener Beachtung findet. Dabei ist gerade dieses Merkmal bei einer Enzyklopädie, die Jedermann – und damit bestenfalls auch fachlichen Laien, doch auch Personen mit Desinformationsabsicht – die Mitarbeit ermöglicht, keineswegs selbstverständlich. Hier einfach auf die viel beschworene „Intelligenz der Masse“²¹ zu setzen, erscheint zumindest im Rahmen der Anforderungen des § 291 ZPO als nicht ausreichend. Die konkret

¹⁶ *OLG Celle*, Urt. v. 20.01.2010 - 14 U 126/09 = NJW-Spezial 2010, 233 (Ls.).

¹⁷ *OLG Köln*, NJOZ 2016, 1410 (1412).

¹⁸ *OLG Zweibrücken*, Beschl. v. 13.12.2013 - 3 W 147/13.

¹⁹ Vgl. dazu und zu den Wechselwirkungen zwischen Nutzungshäufigkeit und Trefferlistenposition: Beyersdorff, *Wer definiert Wissen?*, 2011, S. 30.

²⁰ *LG Wiesbaden*, Urt. v. 30.07.2015 - 3 S 117/14.

²¹ Vgl. dazu *Pascheida*, *Das Wikipedia-Universum*, 2010, S. 314ff.

festzustellende Zuverlässigkeit setzt vielmehr voraus, dass die inhaltliche Qualität der Artikel und damit die überwiegende Richtigkeit der darin enthaltenen Informationen gewährleistet sind. Anderenfalls wäre der Begriff der „Allgemeinkundigkeit“ zur „Allgemeinverfügbarkeit“ abgewertet.

In diesem Zusammenhang ist ein Urteil des BSG aus dem Jahr 2006 hervorzuheben, in der das Gericht über die Revision zu einer Entscheidung des LSG NRW zu sogenannten Ghetto-Renten zu befinden hatte.²² Das LSG war zu der Feststellung gelangt, dass sich das Ghetto Moghilev in Transnistrien im streitgegenständlichen Zeitraum nicht in einem Gebiet befunden habe, das in das Deutsche Reich eingliedert oder vom Deutschen Reich besetzt war.²³ Seine Sachkenntnis stützte das Gericht dabei vorrangig auf eine Liste beigezogener geschichtswissenschaftlicher Fachbücher, die – gemeinsam mit dem ebenfalls konsultierten Lexikon Wikipedia – im Tatbestand der Entscheidung ausdrücklich aufgeführt wurden.²⁴ Das BSG hob die Entscheidung auf und stellte in prägnanter Weise fest, dass „auch die Lektüre umfangreicher historischer, zum Teil sogar wissenschaftlicher Veröffentlichungen, [...] aus dem Leser im Regelfall keinen Sachverständigen der historischen Wissenschaft“²⁵ mache. Das LSG hätte demnach nicht nur mitteilen dürfen, welche Unterlagen es hinzugezogen hat. Vielmehr hätte es auch darstellen müssen, „über welche speziellen Kenntnisse es verfügt, die es ihm seiner Ansicht nach erlauben, den historisch-wissenschaftlichen Wert der beigezogenen Unterlagen, ihre fachwissenschaftliche Stichhaltigkeit, die fachliche Richtigkeit und Vollständigkeit der jeweils berücksichtigten Quellen sowie die Bewertung durch die verschiedenen Autoren (zB Wikipedia) zu beurteilen“²⁶. Ein Gericht „darf seine eigene Entscheidung auf eine generelle und nicht allgemeinkundige Tatsache nur stützen, wenn es sich von deren Vorliegen selbst überzeugt und notfalls selbst Beweis erhoben hat“²⁷. Die Einholung eines vom Kläger begehrten historischen Sachverständigengutachtens sei daher erforderlich gewesen.²⁸

An der Entscheidung ist zunächst der deutliche Hinweis des BSG zu begrüßen, dass eine Tatsache nicht allein dadurch wahr oder zumindest überwiegend wahrscheinlich ist, dass sie an irgendeiner Stelle (im Internet) in dieser Weise dargestellt wird. Das gilt gleichermaßen für Tatsachendarstellungen in gedruckter und digitaler Form. Besondere

²² BSGE 98, 48.

²³ LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 27.01.2006 - L 4 RJ 126/04.

²⁴ LSG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 27.01.2006 - L 4 RJ 126/04.

²⁵ BSGE 98, 48. I.E. ebenso Saenger, in: Saenger (Hrsg.), ZPO, 7. Aufl. 2017, § 291, Rn. 5.

²⁶ BSGE 98, 48.

²⁷ BSGE 98, 48.

²⁸ BSGE 98, 48.

Beachtung verdient aber der Umstand, dass das BSG – auch im Hinblick auf die im Verfahren herangezogenen Wikipedia-Inhalte – gerade nicht von allgemeinkundigen Tatsachen ausgegangen ist. Anderenfalls würde seine Aussage dazu führen, dass sich ein Gericht zwar auf allgemeinkundige Quellen ohne Beweisaufnahme stützen dürfte, die Allgemeinkundigkeit einer Quelle aber nur dann angenommen werden könnte, wenn die Richtigkeit ihres Inhalts entweder bereits gerichtskundig oder durch eine Beweiserhebung belegt ist. Anders formuliert müsste das Gericht selbst wissen, was in der Fachliteratur steht, um diese dann heranziehen zu können. Hat das Gericht aber eigene dienstlich veranlasste Kenntnis, dann wäre die Tatsache bereits gerichtskundig und bräuchte nicht erst aus allgemeinkundigen Quellen abgeleitet werden. Die Anforderungen wären zirkulär und würden darüber hinaus von dem Grundsatz abweichen, dass allgemeinkundige Informationen auch aus allgemein zugänglicher Literatur – dabei auch aus wissenschaftlichen Nachschlagewerken – gewonnen werden können.²⁹ Das gleiche Problem stellt sich etwa auch, wenn von Teilen des Schrifttums eine „im Einzelfall zu beurteilende Zuverlässigkeit der Quelle“³⁰ gefordert wird, „die bei der Internetenzyklopädie „Wikipedia“ häufig nicht gewährleistet“³¹ sei. Zumindest die Zuverlässigkeit eines Einzelartikels kann ein Richter nahezu niemals beurteilen, wenn die Tatsache nicht bereits gerichtskundig ist und der Rückgriff auf das Nachschlagewerk damit ohnehin obsolet wäre.

4. Zweistufige Ermittlung allgemeinkundiger Informationen

Vorzuziehen ist hier eine in der Argumentation des BSG angelegte zweistufige Herangehensweise: Zunächst darf grundsätzlich auch auf allgemein zugängliche Werke nichtjuristischer Disziplinen zurückgegriffen werden, ohne dass der Richter dafür selbst Wissenschaftler des betroffenen Gebietes sein müsste, um die Angaben verifizieren zu können. Das setzt allerdings voraus, dass die Aufnahme des Artikels in das Werk, die Autorenschaft oder die Art bzw. der Ort der Veröffentlichung ein Indiz für die Qualität des Inhalts bilden. Zwar ist selbst eine Information in einem anerkannten wissenschaftlichen Werk damit keinesfalls immer richtig. Für ihre Wahrheit oder zumindest überwiegende Wahrscheinlichkeit bürgen aber die Qualität und der Name des Gesamtwerks. Das bedeutet, dass sich aus der wiederkehrend zu treffenden Feststellung einer „akzeptablen“ Fehlerhäufigkeit in einem Werk und damit auch in Wikipedia ein hinreichendes Vertrauen auch in den Einzelartikel ableiten lassen muss. Nichts anderes geschieht letztlich etwa auch

²⁹ *Huber*, in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO, 14. Aufl. 2017, § 291, Rn. 1.

³⁰ *Saenger*, in: Saenger (Hrsg.), ZPO, 7. Aufl. 2017, § 291, Rn. 3.

³¹ *Saenger*, in: Saenger (Hrsg.), ZPO, 7. Aufl. 2017, § 291, Rn. 3.

bei der Heranziehung analoger Nachschlagewerke wie des „Pschyrembel“ in Verfahren mit medizinischem Sachverhalt, bei dem der Richter zwar die grundsätzliche Qualität des Gesamtwerks, nicht jedoch die inhaltliche Richtigkeit des Einzelartikels bewerten kann. Auch hier wirkt die Güte des Gesamtwerks als unausgesprochenes Indiz für den Aussagewert des Einzelartikels. Die gesamte obergerichtliche Rechtsprechung folgt diesem Muster ohne weitere Erörterung.³²

Der zweite Schritt ist eine Begrenzung des Werkinhalts und damit auch von Wikipedia auf solche Aussagen, die sich dem nicht fachkundigen Laien allein durch schlichtes Lesen und damit ohne zusätzliche Informationsquellen – wie etwa Sachverständigengutachten – sicher und umfassend erschließen. Nur diese sind allgemeinkundig i.S.v. § 291 ZPO. Aus diesem Grund wird im Schrifttum die Konsultationsfähigkeit wissenschaftlicher Werke für allgemeinkundige Informationen vielfach auf die Erläuterung von Fachbegriffen, statistische Angaben u.ä. begrenzt.³³ Dagegen sind insbesondere komplizierte Zusammenhänge und Abläufe, die regelmäßig nur den Angehörigen bestimmter Professionen im Detail verständlich sind, nicht allgemeinkundig, auch wenn sie in allgemein zugänglichen Werken umfangreich dargestellt werden. Dieser Grundsatz gilt für Wikipedia und traditionelle (d. h. überwiegend analoge) Nachschlagewerke gleichermaßen.

Als bedenkliche Beispiele können an dieser Stelle einige wenige asylrechtliche Entscheidungen genannt werden, bei denen die betroffenen Kammern der Verwaltungsgerichte die Gefährdungs- bzw. Verfolgungssituation im Heimatland von Flüchtlingen und damit deren Asylstatus u. a. (teilweise sogar vorrangig) aus Beschreibungen in Wikipedia abgeleitet haben.³⁴ Exemplarisch hervorzuheben ist etwa ein Fall, in dem ein Kläger u. a. aus Angst vor einer rituellen Opferung als Zwilling Asyl begehrte. Das VG Mainz stellte in seiner Entscheidung – unter Berufung auf einen Artikel³⁵ aus der Zeitung „Die Welt“ und Wikipedia – fest, dass solche Opferungen zwar in der Vergangenheit tatsächlich erfolgten, heute aber nicht mehr zu erwarten seien.³⁶ Ungeachtet der möglichen Richtigkeit der getroffenen Entscheidung lassen sich solche komplexen

³² Vgl. exemplarisch: *BAG*, NJW 2015, 1899 (1900); *BFH*, NZM 2014, 716 (717); *BGH*, NJW 2012, 684; *BSG*, NJOZ 2015, 117 (119); *BVerwG*, LMuR 2008, 42 (46). Ebenso: *BVerfG*, NJW 1987, 2287.

³³ Vgl. *Huber*, in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO, 14. Aufl. 2017, § 291, Rn. 1.

³⁴ Vgl. exemplarisch *VG Regensburg*, Beschl., v. 08.12.2014 - RO 6 S 14.30809; *VG Ansbach*, Urt. v. 27.02.2014 - AN 11 K 13.31155; *VG Mainz*, Beschl., v. 02.03.2010 - 6 L 105/10.

³⁵ <https://www.welt.de/wissenschaft/article1287408/Land-der-Zwillinge-im-Sueden-Nigerias.html> (abgerufen am 05.04.2017).

³⁶ *VG Mainz*, Beschl., v. 02.03.2010 - 6 L 105/10. Bemerkenswert ist auch die (nur mit „vgl.“ gekennzeichnete) wörtliche Übernahme eines Teils des Wikipedia-Artikels in die Entscheidungsgründe.

Sachverhalte jedenfalls nicht ohne Fachkenntnisse allein durch die Konsultation von Wikipedia sicher erschließen.³⁷

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Wikipedia auch in Teilen des rechtswissenschaftlichen Schrifttums inzwischen als Quelle allgemeinkundiger Informationen im Sinne von § 291 ZPO anerkannt wird.³⁸ Unter Beachtung der gerade formulierten Prinzipien für die Heranziehung analoger Nachschlagewerke ist es dabei aber erforderlich, zumindest diese auf die Verwendung von Wikipedia zu übertragen. Allgemeinkundig sind daher nicht die „Inhalte der Internet-Enzyklopädie Wikipedia“³⁹ schlechthin, sondern nur die darin enthaltenen Informationen, die auch aus einem herkömmlichen Nachschlagewerk nach § 291 ZPO herangezogen werden könnten.

5. Fehlerrate bei Wikipedia

Eine unterschiedliche Behandlung von Wikipedia und herkömmlichen (analogen) Nachschlagewerken ist nach den bisherigen Ausführungen nur gerechtfertigt, wenn die Internet-Enzyklopädie eine signifikant höhere Fehlerwahrscheinlichkeit in ihren Artikeln aufweisen würde als traditionelle Lexika. In diesem Fall würde sich die große Durchschnittsfehlerrate in der Datenbank in der Vertrauenswürdigkeit des Gesamtmediums niederschlagen und damit letztlich auch auf die Zuverlässigkeit der Einzelartikel ausstrahlen.

Eine im Jahr 2005 durchgeführte und in der Zeitschrift „Nature“ veröffentlichte Studie bescheinigte einem Durchschnittsartikel in der „Encyclopaedia Britannica“ regelmäßig drei Fehler, während ein Wikipedia-Artikel noch durchschnittlich vier Fehler aufgewiesen habe.⁴⁰ In einer späteren – jedoch auf wenige Artikel beschränkten – Kurzuntersuchung im Auftrag der Zeitschrift „Stern“ aus dem Jahr 2007, die zufällig ausgewählte Themen sowohl in Wikipedia als auch in der Onlineausgabe des Brockhaus verglichen hat, wurde der Online-Enzyklopädie dagegen eine geringere Fehlerquote als dem konventionellen Nachschlagewerk attestiert.⁴¹ Eine neuere Untersuchung aus dem Jahr 2012 – im Auftrag

³⁷ An dieser Bewertung ändert auch die zusätzliche Verwendung eines Artikels aus einer Tageszeitung nichts, da nicht auszuschließen ist, dass sich auch ein Journalist einen Teil seiner Informationen aus dem Internet (Wikipedia?) beschafft.

³⁸ Vgl. *Krehl*, in: Hannich (Hrsg.), *KK-StPO*, 7. Aufl. 2013, § 244, Rn. 133.

³⁹ Zu weitgehend daher bei *Huber*, in: Musielak/Voit (Hrsg.), *ZPO*, 14. Aufl. 2017, § 291, Rn. 1.

⁴⁰ *Giles*, *Nature* 12/2005, 900.

⁴¹ <http://www.stern.de/digital/online/stern-test-wikipedia-schlaegt-brockhaus-3221896.html> (abgerufen am 05.04.2017).

der Wikimedia Foundation durchgeführt unter anderem an der Oxford University – gelangte sogar zu dem Ergebnis, dass Wikipedia mit der Encyclopaedia Britannica qualitativ mindestens vergleichbar sei.⁴² Von einem generellen Nachrang gegenüber klassischen Enzyklopädien kann somit zumindest nicht mehr a priori ausgegangen werden.⁴³ Mangels quantitativ hinreichender Studien wäre es in diesem Zusammenhang hilfreich, wenn die unterschiedlichen wissenschaftlichen Fachdisziplinen die ihrem Gebiet zuzuordnenden Wikipedia-Artikel mehrheitlich einer regelmäßigen Qualitätsanalyse unterziehen würden. Dieses würde nicht nur im Sinne nutzergenerierter Inhalte zu einer gemeinnützigen Verbesserung der Enzyklopädie beitragen, sondern zugleich eine empirische Grundlage für ein „berechtigtes Vertrauen in durchschnittliche Wikipedia-Inhalte“ liefern.

6. Die Inaugenscheinnahme von Wikipedia-Artikeln nach §§ 371 ff. ZPO

Soweit eine Heranziehung von Wikipedia-Artikeln – etwa aufgrund fehlender Verständlichkeit des Inhalts ohne Fachkenntnisse – mangels Allgemeinkundigkeit der darin enthaltenen Tatsachen ausscheidet, kommt noch eine Nutzung als Augenscheinsobjekt nach § 371 ZPO in Betracht. Bei dem Inhalt der Datenbank in Form einer Website handelt es sich um ein elektronisches Dokument, so dass der Beweis nach § 371 Abs. 1 S. 2 ZPO durch das Vorlegen oder die Übermittlung der Datei anzutreten ist. Der Richter müsste mithin die Webseite selbst in Augenschein nehmen. Die bloße Einführung eines Ausdrucks der Seite muss daher – nicht nur wegen der möglichen Dynamik des Inhalts – ausscheiden.⁴⁴ Trotz der auf diese Weise theoretisch möglichen Verwendung als klassisches Beweismittel dürfte sich dieses Vorgehen in der Praxis weiterhin verbieten. Schließlich scheidet eine Nutzung von Wikipedia-Inhalten als allgemeinkundige Tatsachen nach § 291 ZPO insbesondere dann aus, wenn der Inhalt des betroffenen Artikels – etwa aufgrund komplexer Zusammenhänge – ohne Fachkenntnisse nicht hinreichend zu verifizieren ist. In diesem Fall wäre aber auch der Beweiswert des in Augenschein genommenen Artikels auf der Internetseite nur sehr gering bis überhaupt nicht vorhanden, da das Gericht hier ebenfalls keine Möglichkeit hätte, die Richtigkeit der Angaben ohne zusätzliche Informationsquellen (im Rahmen des Beweismittelkanons) zu überprüfen.

⁴² *Casebourne/Davies/Fernandes/Norman*, Assessing the accuracy and quality of Wikipedia entries compared to popular online encyclopaedias, https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/2/29/EPIC_Oxford_report.pdf (abgerufen am 05.04.2017).

⁴³ a. A. *Saenger*, in: Saenger (Hrsg.), ZPO, 7. Aufl. 2017, § 291, Rn. 3 (ohne empirischen Beleg).

⁴⁴ *Huber*, Musielak/Voit, ZPO, 13. Aufl. 2016, § 371, Rn. 12.

III. Die „Ermittlung“ in Wikipedia und der Beibringungsgrundsatz der ZPO

Der Vollständigkeit halber ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass aus der Entbehrlichkeit der Beweiserhebung bei allgemeinkundigen Tatsachen nicht ohne weiteres auch darauf geschlossen werden kann, dass das Gericht nun berechtigt wäre, diese ohne entsprechendes Handeln der Parteien von selbst in den Prozess einzuführen. Insbesondere für den die ZPO beherrschenden Beibringungsgrundsatz ist daher die prozessuale Reichweite des § 291 ZPO im Hinblick auf die Behauptungslast umstritten.⁴⁵ Da es sich dabei jedoch um keine internet- oder wikipedia-spezifische Fragestellung, sondern vielmehr um ein allgemeines zivilprozessuales „Problem“ handelt, wird hier auf eine Erörterung verzichtet. Stattdessen ist auf die ausführliche Darstellung bei Greger⁴⁶ zu verweisen, der sich diesem Problem auch am Beispiel von Wikipedia umfassend angenommen hat.

C. Wikipedia als richterliche Erkenntnisquelle anderer Prozess-/Verfahrensarten

Der Grundsatz der Entbehrlichkeit einer Beweiserhebung bei offenkundigen – hier insbesondere allgemeinkundigen – Tatsachen im Sinne von § 291 ZPO gilt nicht nur im allgemeinen Zivilprozess, sondern wird zusätzlich durch eine Vielzahl von Verweisungsnormen in andere Verfahrens- bzw. Prozessordnungen inkorporiert. Das hat zur Folge, dass etwa auch im Verwaltungsprozess nach § 173 S. 1 VwGO, im Sozialgerichtsverfahren nach § 202 S. 1 SGG und im Verfahren vor den Finanzgerichten nach § 155 S. 1 FGO allgemein zugängliche und ohne besondere Fachkenntnisse verständliche Tatsachen ohne Beweiserhebung zugrunde gelegt werden dürfen. Das gleiche gilt im Strafverfahren, für das § 244 Abs. 3 S. 2 Alt. 1 StPO diesen Grundsatz sogar originär vorsieht.

Zusätzlich verzichten einige Verfahrensordnungen wie etwa die VwGO und das SGG auf die Nennung abschließender Beweismittel und erlauben somit eine auch auf andere Quellen gestützte Sachverhaltsermittlung.⁴⁷ Ähnliches gilt für das auch im Rahmen der ZPO begrenzt gestattete⁴⁸ Freibeweisverfahren. Beide Erweiterungen wirken sich jedoch zumindest auf die richterliche Verwendung der Enzyklopädie Wikipedia nicht aus. Zum einen ist ihr Inhalt – neben dem allgemeinkundigen Bereich – bereits dem Beweismittel der

⁴⁵ Vgl. dazu *Huber*, in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO, 14. Aufl. 2017, § 291, Rn. 4; *Saenger*, in: Saenger (Hrsg.), ZPO, 7. Aufl. 2017, § 291, Rn. 10.

⁴⁶ *Greger*, in: Bruns/Kern/Münch/Piekenbrock/Stadler/Tsikrikas (Hrsg.), FS-Stürner, 2013, Band 1, S. 289 ff.

⁴⁷ Für das SGG-Verfahren vgl. *Hintz*, in: Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Udsching (Hrsg.), BeckOK-Sozialrecht, 43. Ed. v. 01.12.2016, § 103 SGG, Rn. 3.

⁴⁸ Vgl. dazu BGH, NJW 1987, 2875f.

Inaugenscheinnahme zugänglich, so dass eine Verwendung außerhalb der §§ 355 ff. ZPO nicht erforderlich wird. Zum anderen erweitert der Verzicht auf einen abschließenden Kanon der Erkenntnisquellen nur das Spektrum möglicher Beweismittel, ohne dass damit zugleich die Anforderungen an das Gericht hinsichtlich der eigenen Überzeugungsbildung⁴⁹ und damit an die Feststellung der Zuverlässigkeit der Informationsquelle reduziert wären. Die bereits zur Allgemein- bzw. Offenkundigkeit aufgeworfene Frage nach der Vertrauenswürdigkeit von Informationen der Enzyklopädie Wikipedia stellt sich hier daher in gleicher Weise.

D. Wikipedia als Zitat in den Urteilsgründen

Nachdem herausgearbeitet wurde, inwieweit Wikipedia grundsätzlich als richterliche Erkenntnisquelle geeignet ist, soll der Blick nun im Folgenden darauf gerichtet werden, ob und unter welchen Bedingungen die Enzyklopädie in gerichtlichen Entscheidungen zitiert werden kann bzw. sollte. Dabei ist es vorab geboten, sich grundsätzlich mit Zitaten in richterlichen Entscheidungen und deren Notwendigkeit auseinanderzusetzen.

I. Der Sinn des Zitierens in gerichtlichen Entscheidungen

Der § 313 Abs. 1 ZPO nennt die notwendigen Elemente eines Urteils und zählt dabei die Bezeichnung der Parteien, einschließlich ihrer Vertreter und Prozessbevollmächtigten, die Bezeichnung des Gerichts und die Namen der mitwirkenden Richter, den letzten Tag der mündlichen Verhandlung, die Urteilsformel, den Tatbestand und die Entscheidungsgründe auf. Nach § 313 Abs. 2 ZPO sollen im Tatbestand die erhobenen Ansprüche und die dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unter Hervorhebung der gestellten Anträge nur ihrem wesentlichen Inhalt nach knapp dargestellt werden. Die Entscheidungsgründe enthalten nach § 313 Abs. 3 ZPO eine kurze Zusammenfassung der Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht. Die Notwendigkeit von Zitaten – zur Bezugnahme oder Erläuterung – ist dabei zumindest nicht ausdrücklich vorgesehen. Ihre Bedeutung in den Urteilsgründen lässt sich daher nur aus dem Zweck der Begründung von gerichtlichen Entscheidungen ermitteln.

Der EGMR leitete unmittelbar aus Art. 6 Abs. 1 EMRK die Verpflichtung ab, „daß gerichtliche Entscheidungen in angemessener Weise die Gründe angeben müssen, auf die

⁴⁹ Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer (Hrsg.), SGG, 11. Aufl. 2014, § 51, Rn. 20.

sie sich stützen“⁵⁰. Auch dem Grundgesetz wird ein entsprechendes Gebot entnommen.⁵¹ Die Begründung dient zum einen der Nachvollziehbarkeit⁵² für den Betroffenen und damit letztlich der Förderung des Rechtsfriedens. Zum anderen verschaffen die Entscheidungsgründe auch dem Rechtsmittelgericht die Möglichkeit, die juristischen Gedankengänge der Vorinstanz zu verstehen.⁵³ Gleichzeitig offenbaren sie aber auch die der Entscheidung zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen. Zitierbedürftig sind in diesem Zusammenhang nur die entscheidungserheblichen Rechtsnormen, während Verweise auf letztlich nur Rechtsmeinungen enthaltende Urteile und Literaturfundstellen – bis auf wenige Ausnahmefälle – entbehrlich sind.⁵⁴ Unbedingt erforderlich sind dagegen Ausführungen zur Beweiswürdigung⁵⁵ bzw. zum Verzicht auf die Beweiserhebung aufgrund offenkundiger Tatsachen. Wurde die vom Gericht zugrunde gelegte (offenkundige) Tatsache zumindest auch aus einem Wikipedia-Artikel abgeleitet, ist dieser somit in der Entscheidung auch zu nennen.

II. Formelle Anforderungen an Wikipedia-Zitate

Wird ein Rückgriff auf die Enzyklopädie Wikipedia für den richterlichen Erkenntnisgewinn – vorrangig als Quelle allgemeinkundiger Informationen – in beschränktem Maße akzeptiert und ist der daraus resultierende Verzicht auf eine Beweiserhebung in der gerichtlichen Entscheidung zu dokumentieren, so sind daran dieselben Anforderungen zu stellen, die auch für die Zitierung einer traditionellen Offlinequelle gelten würden. Das bedeutet, es genügt nicht – wie teilweise geschehen –⁵⁶ allein das genutzte Medium – also Wikipedia oder die Adresse www.wikipedia.de – zu nennen. Vielmehr muss das Zitat so beschaffen sein, dass der Leser der Entscheidung selbst in die Lage versetzt wird, den Weg der Überzeugungsbildung nachzuvollziehen. Er muss also die Möglichkeit erhalten, die vom Gericht herangezogene Stelle der Enzyklopädie (den Artikel) selbst zu lesen. Bereits aus diesem Grund ist es erforderlich, zumindest immer den konkreten Artikelnamen zu nennen.

Darüber hinaus stellt sich bei Onlinequellen – mangels Fassungsangaben, leichter Veränderbarkeit und fehlender Dokumentation – häufig das Problem, dass ein (statisch

⁵⁰ EGMR, NJW 1999, 2429f.

⁵¹ Musielak, in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO, 14. Aufl. 2017, § 313, Rn. 10.

⁵² Elzer, in: Vorwerk/Wolf (Hrsg.), BeckOK-ZPO, 23. Ed. v. 01.12.2016, § 313, Rn. 97.

⁵³ Musielak, in: Musielak/Voit (Hrsg.), ZPO, 14. Aufl. 2017, § 313, Rn. 11; BVerwG, NJW 1998, 3290.

⁵⁴ Musielak, in: Krüger/Rauscher (Hrsg.), MüKo-ZPO, Band 1, 5. Aufl. 2016, § 313, Rn. 15.

⁵⁵ Saenger, in: Saenger (Hrsg.), ZPO, 7. Aufl. 2017, § 313, Rn. 23.

⁵⁶ Zosel, JurPC Web-Dok. 140/2009. Abs. 24 ff.

erfolgender) Verweis in einem Urteil auf die URL und das Abrufdatum die beabsichtigte Nachvollziehbarkeit durch die Dynamik der Quelle einbüßen kann. Im Gegensatz zu vielen anderen Internetseiten enthält Wikipedia mit der sogenannten „Versionsgeschichte“ aber eine minutengenaue Fassungsdokumentation, die jede Veränderung einschließlich etwaiger Bearbeiterdiskussionen – auch ohne Verwendung einer WayBack-Machine –⁵⁷ dauerhaft nachvollziehbar macht. Die Zitierung von Wikipedia kann daher zum einen in der für Onlinequellen üblichen⁵⁸ Weise dadurch erfolgen, dass die konkrete Web-Adresse mit einem Abrufzeitpunkt – bei Wikipedia einschließlich der Uhrzeit – versehen wird. Zum anderen ist es möglich, mit den von Wikipedia unmittelbar auf der Internetseite angebotenen „Werkzeugen“ einen sogenannten „Permanentlink“ in der Browserzeile zu erzeugen. Dieser verweist dann, als Zitat genutzt, unveränderlich auf die tatsächlich angesehene Version des Artikels.

E. Fazit

Gerichte nutzen Wikipedia! Dieser Satz beschreibt weder eine neue Erkenntnis, noch weist er auf ein Einzelphänomen hin, dem sich das Recht verschließen könnte oder das es kategorisch bekämpfen müsste. Allein die in den großen juristischen Datenbanken nachweisbaren Entscheidungsfundstellen, bei denen Gerichte auf Wikipedia zurückgegriffen haben, liegen im Tausenderbereich. Weitaus größer dürfte zudem die Dunkelziffer in nicht veröffentlichten Entscheidungen sein. Das Prozessrecht steht daher vor der Aufgabe, den Spagat zwischen der Akzeptanz neuer (zeitgemäßer) Informationsquellen und der Notwendigkeit einer richtigen und seriösen richterlichen Entscheidungsbegründung zu schaffen. Dabei ist es jedoch nicht Aufgabe der Enzyklopädie Wikipedia, die niemals für diesen Zweck konzipiert war, ihre Tauglichkeit als richterliche Informationsquelle zu beweisen. Vielmehr müssen Juristen lernen, mit den Besonderheiten und insbesondere den unterschiedlichen Seriositätsstufen von Onlinequellen umzugehen. Das ist mit den vorhandenen Rahmenbedingungen des Prozessrechts möglich. Allgemein zugängliche Informationen – zu denen die Inhalte von Wikipedia-Artikeln zählen – sind allgemeinkundig im Sinne von § 291 ZPO, wenn sie ohne besondere Sachkenntnis verständlich sind und zuverlässigen Quellen entstammen. Das bedeutet zum einen, dass Wikipedia-Artikel – wie bisher auch die Inhalte traditioneller Lexika – als Quelle allgemeinkundiger Informationen geeignet sind, soweit sie „einfache“ Informationen wie etwa Begriffserklärungen oder statistische Werte wiedergeben. Komplexe Zusammenhänge

⁵⁷ Vgl. dazu *Dötsch*, MDR 2011, 1017 (1018).

⁵⁸ *Möllers*, juristische Arbeitstechnik und wissenschaftliches Arbeiten, 6. Aufl. 2012, Rn. 503.

sind dagegen nicht erfasst. Die größte Schwierigkeit besteht aber in der Beantwortung der Frage nach der Zuverlässigkeit von Wikipedia-Inhalten. Wie bei traditionellen Enzyklopädien kann sich diese nicht auf den Einzelartikel beziehen, sondern muss sich an der Vertrauenswürdigkeit des Gesamtwerks orientieren. Ist diese gegeben, strahlt sie als Indiz auf den Einzelartikel aus. Diese Frage zu beantworten ist Aufgabe der betroffenen Fachdisziplinen, deren Bewertung dem Rechtsanwender Sicherheit im Rückgriff auf Wikipedia verschaffen kann. Ist die Grundfrage nach der Zitierfähigkeit (positiv) beantwortet, steht der Richter zudem vor der Herausforderung, sich auch bei seiner Zitierweise an die Besonderheiten des Internets anzupassen. Hierbei liefert Wikipedia durch die Versionsgeschichte der Artikel ein entscheidendes Mittel, um das Vertrauen in die Beständigkeit des gelesenen Onlinetextes zu stärken.

Prof. Dr. Joachim Strauch, Präsident des OVG Thüringen a. D.

Wandel in der Rechtsprechung durch Wikipedia?

Vor 10 Jahren hatte ich auf dem 15. Deutschen Verwaltungsrichtertag in Weimar die Frage nach einem Wandel des Rechts durch juristische Datenbanken gestellt.¹ Was ich damals noch als Frage formuliert habe – heute ist der Wandel nahezu evident. Und dieser Wandel betrifft nicht nur die Äußerlichkeiten juristischer Arbeitsweise, wie die unvergleichlich schnellere und umfassendere Recherche. Viel entscheidender ist eine grundlegend veränderte Technik in der Erarbeitung der Falllösung. Dieser veränderten Praxis des methodischen Vorgehens entsprechend, haben sich typische Prozesse richterlicher Kognition, d. h. die der „Rechtsfindung“ – und mittelbar auch die der Sachverhaltsermittlung – den Bedingungen und Möglichkeiten der Datenrecherche und des IT-Arbeitsplatzes angepasst.² Vor allem in Gestalt des „Hypertext-Rechts“ erfasst der Wandel auch das Recht selbst.³

Wenn wir uns heute – wieder mit einem Fragezeichen - mit einem Wandel der Rechtsprechungspraxis durch Wikipedia beschäftigen, liegt es nahe, zunächst nach Parallelen zu fragen:

Eine erste und entscheidende Parallelität liegt augenscheinlich darin, dass der Richter das Netz zur Informationsbeschaffung nutzt. Gilt also für den Umgang der Richterinnen und Richter mit Google im Allgemeinen und Wikipedia im Besonderen ähnliches wie für die Nutzung von Datenbanken? Hinreichend präzise Antworten gibt es dazu nicht. Wie das Arbeiten der Richter im und mit dem Netz genauer aussieht, darüber lassen sich vielfach nur Vermutungen anstellen; noch haben wir, soweit ich sehe, hier keine detaillierten empirischen Untersuchungen. Wir können für unsere Überlegungen derzeit also nur auf indizielle Befunde zurückgreifen, etwa solche, die sich aus dem Datenmaterial von „juris“ erschließen lassen.

¹ *Strauch*, Wandel des Rechts durch juristische Datenbanken? In: Deutsches Verwaltungsblatt 16, S. 1000-1007. Auch veröffentlicht in: Dokumentation 15. Deutscher Verwaltungsrichtertag, Weimar 2007. Hrsg. vom Verein Deutscher Verwaltungsgerichtstag e.V. Stuttgart 2008, S. 45-59. – Ferner: *Strauch*, Litera, Bytes und Mustererkennung. Die Nutzung juristischer Datenbanken. Paradigmenwechsel in der Rechtsfindung mit unbekanntem Ausgang. In: Rüßmann, Helmut (Hrsg.): Festschrift für Gerhard Käfer. Saarbrücken, S. 387-412.

² *Strauch*, Methodenlehre des gerichtlichen Erkenntnisverfahrens - Prozesse richterlicher Kognition. Freiburg/München, S. 603-613.

³ Näher: *Strauch*, Methodenlehre, S. 356-364; 632.

Entscheidend wird dabei allerdings nicht nur die bloße Beschreibung neuer Phänomene des richterlichen Arbeitens sein – vereinfacht „juris“ statt „Palandt“ und „Wikipedia“ statt „Brockhaus“. Was interessiert, sind nicht nur die neuen Wege der Informationsbeschaffung und –verarbeitung, sondern vor allem auch die Frage: Haben wir es deshalb auch mit neuen rechtstechnischen oder gar rechtstheoretischen Problemen zu tun?

Schon erste strukturelle Überlegungen zeigen dann allerdings bereits gravierende *strukturelle Unterschiede* zwischen Wikipedia und juristischen Datenbanken auf. Sie sind bekannt und müssen im Einzelnen hier nicht dargestellt werden. Nur zwei Punkte:

1. Die Professionalität von „juris“ steht nicht zur Debatte, die von Wikipedia ist dagegen nach wie vor ein zentrales Thema und Problem und so auch ein zentraler Gegenstand dieses Symposions. Um den Rahmen meines Beitrages nicht zu sprengen, werde ich diese Problematik allerdings nur insoweit ansprechen, als es darauf ankommt, die Schnittstellen zwischen Prozessrecht und Gerichtspraxis zu markieren, bei denen die Fragen der „Verlässlichkeit“ und „Richtigkeit“ der Wikipediainformationen unmittelbar relevant werden.

2. Zu nennen ist ein weiterer Punkt, der mit dem ersten unmittelbar zusammenhängt: Wir müssen als sicher davon ausgehen, dass es sich beim Umgang mit Wikipedia ähnlich verhält, wie häufig beim Umgang mit Schmuttelkindern: man tut es, spricht aber nicht darüber. Man nutzt Wikipedia, zitiert die „offene Enzyklopädie“ aber nicht. Diese „Dunkelziffer“ muss man bei allen Befunden, die man aus dem Datenmaterial von „juris“ entnehmen kann, im Auge behalten.

Gleichwohl gibt uns der Rückgriff auf die Rechtsprechungsdatenbank von „Juris“ eine gute Möglichkeit, die *Zusammenhänge herauszuarbeiten und zu analysieren, in denen Wikipedia von der Rechtsprechung genutzt wird*. Wesentlich sind, wie eben gesagt, auch die Begründungs- und Erörterungszusammenhänge, in denen das Stichwort Wikipedia *nicht* auftaucht.

In der nun folgenden Bestandaufnahme (A.) sind also auch die „negativen Befunde“ in den Fokus zu nehmen. Diese Befunde sind zu konkretisieren und zu typisieren (B.). Dann folgen Überlegungen zu diesen Befunden (C. Trends und prozessrechtliche Vorgaben), um daraus im letzten Abschnitt (D.) erste Antworten auf die Ausgangsfrage zu gewinnen:

Haben wir es tatsächlich bereits mit einem grundlegenden Wandel in der richterlichen Sachverhaltsermittlung zu tun?

A. Erste allgemeine Befunde

Beginnen wir mit der Nutzung von Wikipedia als „Rechtsquelle“ durch die *Prozessbeteiligten* – zugleich auch mit dem wohl wichtigsten „negativen Befund“, soweit wir uns nur auf juristische Datenbanken stützen können:

I. Wikipedia als „Rechtsquelle“

Gibt man in die Suchmaske von „juris“ das Stichwort „Wikipedia“ ein, werden für die Rechtsprechungsdatenbank 3.041 Treffer ausgewiesen (Stand Febr. 2017)⁴. Sucht man in diesem Fundus zunächst nach Entscheidungen, in denen Wikipedia als Fundstelle für *juristische Argumentationen der Prozessbeteiligten* benannt wird, dann darf es niemand überraschen, dass man in keiner Entscheidung fündig wird; Rechtsansichten der Parteien werden auch sonst in aller Regel nicht mit Fundstellen zitiert. Das besagt aber nichts über die tatsächliche Bedeutung, die auch den *juristischen* Informationen zukommt, die die Beteiligten aus Wikipedia schöpfen, um sich rechtskundig zu machen. So gibt es heute auch wohl nur noch wenige Ärzte oder Rechtsanwälte, die „Dr. Wikipedia“ aus ihren Patienten- bzw. Mandantengesprächen nicht kennen. Über eine Internetrecherche, die in den meisten Fällen zunächst über Wikipedia führen wird, findet der Laie – und oft auch der Fachmann außerhalb seines Spezialgebietes – seinen Zugang zum „zünftigen Wissen“. Man kann sich so als Laie „schlau“ machen. Allerdings – wie jedenfalls die Fachleute meinen: mit allen Gefahren durch falsche oder verkürzte Informationen im Netz und von gravierenden Missverständnissen auf Seiten des Nutzers. Aber das ist kein Sonderproblem von Wikipedia als „Rechtsquelle“ – das gilt grundsätzlich für jedes laienhafte Anzapfen des Netzes als Wissensquelle.

II. Wikipedia-Nutzung in der gerichtlichen Praxis

Weitgehend negative Befunde erhalten wir auch, wenn wir nach Wikipediazitaten in Entscheidungen des BVerfG und der obersten Bundesgerichte suchen. Eine qualitative und vor allem auch quantitative Relevanz zeigte sich erst bei den Entscheidungen der Instanzgerichte.

⁴ Abfrage: 2017-02-25.

1. Nutzung durch das BVerfG und die obersten Bundesgerichte

Für das BVerfG weist „juris“ keine Nutzung von Wikipedia aus. Das Gleiche gilt für das BAG. Das BVerwG bezieht sich nur in einer Entscheidung direkt auf Wikipedia⁵; in weiteren 4 Entscheidungen wird die „offene Enzyklopädie“ lediglich im Rahmen des Vorbringens eines Beteiligten erwähnt.⁶ Bezug auf Wikipedia nehmen dagegen der BGH in 9 Entscheidungen, der BFH in 6 Entscheidungen und das BSG in 7 Entscheidungen; mitgezählt sind hier jeweils auch die Parallelverfahren.⁷

2. Wikipedia-Nutzung durch die Instanzgerichte

Werden auch die Instanzgerichte in den Blick genommen, zeigt sich dann allerdings ein sehr viel differenzierteres Bild, und es werden deutliche Unterschiede in der Entscheidungsrelevanz der Bezugnahmen auf Wikipedia sichtbar. So entfallen von den insgesamt 3.041 Treffer „Wikipedia“ allein 889 Treffer auf die Stichwortkombination „Wikipedia und „BPatG“⁸ – wobei auch hier zu beachten ist, dass die Trefferquoten nichts darüber aussagen, ob nur Parteinovortrag zitiert wird oder ob und inwieweit ein Zitat entscheidungsrelevant war. Für die weitere und konkrete Analyse wird es deshalb darauf ankommen müssen, zunächst die Befunde in Gruppen typischer Verwendung zusammenzufassen

B. Konkrete Befunde: Wikipedia im Prozess richterlicher Informationsgewinnung

Jeder gerichtliche Prozess ist ein Informationsverarbeitungsprozess. Die Prozessbeteiligten liefern – gefragt oder ungefragt – Informationen; Informationen werden eingeholt, gesammelt, bewertet und schließlich zu einer Entscheidung generiert. Werden solche Informationen aus Wikipedia entnommen, können sie auf den unterschiedlichsten Ebenen in diesen Prozess eingespeist werden. Welche sind das und wie ist zu differenzieren? – Die erste wichtige Unterscheidung ist die zwischen der *Sachverhaltsebene* und der Ebene der

⁵ BVerwG, Beschluss vom 20. Dezember 2016 – 20 F 10/15 –, juris.

⁶ In den – ausführlichen – „Richtlinien für die Zitierweise und die Verwendung von Abkürzungen in den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts“ ist „Wikipedia“ nicht berücksichtigt.

⁷ Stand ebenfalls 2017-02-25

⁸ Stand ebenfalls 2017-02-25

unmittelbaren *Normkonkretisierung*. Schon eine überschlägige Beobachtung zeigt hier, dass es die Sachebene ist, auf der die meisten Verweisungen auf Wikipedia zu finden sind.

I. Typische Verwendungen auf der Sachebene

Versuchen wir eine Deskription typischer Verwendungen der „offenen Enzyklopädie“ auf der Sachebene, so lassen sich – ausgerichtet an der Entscheidungsrelevanz, die den aus Wikipedia entnommenen Informationen zukommt - vier Funktionen unterscheiden, mit denen Wikipedia von den Gerichten genutzt wird:

1. als Fachbegrifflexikon,
2. zur Absicherung von Feststellungen,
3. als Quelle richterlicher Sachkunde (Sachverständigen-Ersatz),
4. für die semantische Recherche.

1. Das Gericht nimmt – allein oder neben anderen Lexika – auf Wikipedia Bezug, um die Bedeutung eines Fachausdruckes und sein Verständnis dieses Wortes zu belegen. (Funktion als Fachbegrifflexikon)

Als Beispiele aus dem medizinischen Bereich seien hier die Erläuterungen zu den Begriffen „Posttraumatische Belastungsstörung“⁹, „Arzneistoff“¹⁰, „Rekonvaleszenz“¹¹, „Mechanismus der Idiosynkrasie“¹² und „orthomolekulare Medizin“¹³ genannt; aus dem IT-Bereich etwa die Begriffe „Patchkabel“¹⁴, „Dokumentenklasse“¹⁵ oder Eprom“¹⁶. Genutzt wird die „offene Enzyklopädie“ hier auch zur Begriffsklärung und damit zur rechtlichen Zuordnung, etwa zur Einordnung von Tätigkeiten im Informatikbereich als freiberufliche statt als gewerbliche Tätigkeit.¹⁷ Die genannten Zitate ließen sich natürlich durch viele andere Begriffsbestimmungen aus anderen Wissensgebieten ergänzen. Zugleich macht das Beispiel „Arzneistoff“ (Hess. LSG) deutlich, wie fließend hier die Übergänge zur normativen Konkretisierung sein können; denn im Begründungszusammenhang diente der

⁹ Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29. März 2016 – L 8 R 333/15 B –, Rn. 3, juris.

¹⁰ Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 28. April 2016 – L 1 KR 347/15 –, Rn. 61, juris.

¹¹ Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 07. Oktober 2015 – L 2 R 349/15 –, Rn. 30, juris.

¹² OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 25. Februar 2015 – 13 A 1374/14 –, Rn. 164, juris.

¹³ VG Neustadt (Weinstraße), Urteil vom 17. Dezember 2014 – 1 K 101/14.NW –, Rn. 24, juris.

¹⁴ BPatG München, Beschluss vom 13. Oktober 2016 – 30 W (pat) 503/15 –, Rn. 23, juris.

¹⁵ BKartA Bonn, Beschluss vom 22. Juli 2015 – VK 2 - 61/15 –, Rn. 5, juris.

¹⁶ OLG Düsseldorf, Urteil vom 25. Juli 2014 – I-22 U 192/13 –, Rn. 120, juris.

¹⁷ BFH, Urteil vom 22. September 2009 – VIII R 79/06 –, BFHE 227, 390, BStBl II 2010, 404, Rn. 17, , juris; vgl auch BFH, Urteil vom 22. September 2009 – VIII R 63/06 –, BFHE 227, 386, BStBl II 2010, 466, juris m. w. N.

Begriff „Arzneistoff“ dazu, für eine Auslegung des § 2 Abs. 3 BApO den Arzneimittelbegriff in § 2 Arzneimittelgesetz näher bestimmen. Näher dazu unter II.

2. Das Gericht stützt seine Argumentation auf einen bestimmten Sachzusammenhang und sichert die eigene Sachkunde durch einen Hinweis – meist mit einem vorgeschalteten „vgl.“ - auf Wikipedia ab. Ob daneben noch andere Quellen benannt werden, erscheint demgegenüber eher zufällig (Absicherungsfunktion).

Um diesen Typus zu veranschaulichen, seien aus vier Entscheidungen – aus dem Medizinrecht, dem Polizeirecht, dem Sozialversicherungsrecht und dem Prozessrecht/Finanzrecht – die entscheidenden Passagen zitiert:

- Die Unzulässigkeit des Verkaufs von Magnetschmuck in Apotheken wird vom OVG Münster auf die Einschätzung der einhelligen wettbewerbsrechtlichen Rechtsprechung der Zivilgerichte gestützt, dass die Wirksamkeit der Magnettherapie in der medizinischen Wissenschaft umstritten und keinesfalls erwiesen ist: Ergänzend zu den zitierten Entscheidungen heißt es; „zur grundsätzlichen Kritik an der Wirksamkeit der Magnettherapie vgl. auch <http://de.wikipedia.org/wiki/Magnet-feldtherapie>.“¹⁸
- Bei den vom Kläger gehaltenen Giftschlangen handelt es sich um gefährliche Tiere im Sinne der gesetzlichen Definition in § 43a Abs. 1 S. 2 HSOG. Beispielhaft für die in der mündlichen Verhandlung erörterten weiteren Quellen sei hier lediglich ein Auszug aus der Wikipedia-Abhandlung „Echte Kobras“ zum Thema „Kobragift“ wiedergegeben: „Das Gift der Kobras ist ein starkes Neurotoxin und wirkt direkt auf das zentrale Nervensystem...“¹⁹
- Das BSG stützt die Künstlereigenschaft eines Kalligrafen u. a. mit dem Wikipedia-Artikel über Kalligraphie und begründet so die Versicherungspflicht des Klägers nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.²⁰
- Entgegen der Auffassung des Klägers war die vom Beklagten und Beschwerdegegner (Finanzamt --FA--) beauftragte Kommission gerade deshalb auch zur Beurteilung von Möbeldesign besonders befähigt, weil sie den Gutachter W als ausgewiesenen

¹⁸ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 15. März 2012 – 13 A 2774/08 –, Rn. 57, juris.

¹⁹ Hess. VGH, Urteil vom 04. März 2010 – 8 A 265/09 –, Rn. 28 f, juris.

²⁰ BSG, Urteil vom 15. November 2007 – B 3 KS 3/07 R –, SozR 4-5425 § 2 Nr 12, Rn. 2.

Fachmann für Industriedesign mit der Begutachtung der Werke des Klägers beauftragt hatte. Denn die vom Kläger durchgeführte Fertigung von Entwürfen für Möbel (Möbeldesign) gehört zum Entwurf von Gebrauchsgegenständen im Rahmen des Industriedesigns (vgl. z.B. BFH-Urteil vom 23. August 1990 IV R 61/89, BFHE 162, 68). Schon bei der Entstehung des modernen Industriedesigns spielte das Möbeldesign eine Schlüsselrolle (vgl. zum Stichwort "Industriedesign" im Internet unter www.wikipedia.de).²¹

3. Das Gericht entnimmt Wikipedia entscheidungserhebliche Tatsachen oder Kausalzusammenhänge und stützt seine Entscheidung dann auch auf dieses Wissen. (Sachverständigen-Ersatz)

3.1 Nutzt ein Gericht Wikipedia, um sich sachkundig zu machen, darf es dies in Verfahren, für die der Beibringungsgrundsatz gilt, nur in dem Rahmen, den ihm der Verhandlungsgrundsatz lässt. Anlass diese Grenzen zu diskutieren, gab bisher insbesondere ein Fall, in dem es um die Recherche eines Richters in einem Streit über die Wirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung ging.²²

- In einem Verfahren vor dem ArbG Siegen hatte eine Recherche des Richters im Internetlexikon Wikipedia ergeben, dass eine polnische Telefonnummer, die nach Angaben des Klägers von einem Handy stammte, eine Festnetz-Vorwahl beinhaltete, die der Arbeitnehmer also von Polen aus angerufen hatte. Das Ablehnungsgesuch des Klägers gegen den Richter wurde mit der Begründung zurückgewiesen, dass die Recherche des Richters einer allgemein zugänglichen und zuverlässigen Quelle zur Unterrichtung über offenkundige Tatsachen keinen Grund für die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit darstelle.²³

3.2 Davon sind die Fälle zu unterscheiden, in denen sich ein Gericht – in einem Verfahren mit Amtsermittlung - für einen entscheidenden Argumentationsschritt auf Zahlen stützt, die Wikipedia entnommen sind:

- Ein Beispiel aus dem Ordnungsrecht: Das VG Aachen stufte die Einschränkungen, denen die "Rocker" aufgrund eines zeitlich und örtlich beschränkten

²¹ BFH, Beschluss vom 05. November 2007 – XI B 64/07 –, Rn. 7, juris.

²²Vgl. Dötsch, MDR 2011, 1017; R. Greger, „Der surfende Richter“, in: Festschrift für Rolf Stürner zum 70. Geburtstag (2013), S. 290, 294, 297.

²³ ArbG Siegen, Urteil vom 03. März 2006 – 3 Ca 1722/05 –, juris.

"Kuttentrageverbots" unterliegen, u. a. mit dem folgenden Argument als geringfügig und damit als verhältnismäßig ein: Für den Bereich des Aachener Weihnachtsmarkts ist hier auch insbesondere der Umstand, dass dort mit einer jährlichen Besucherzahl von 1,5 Millionen Besuchern zu rechnen ist (vgl. Wikipedia-Eintrag zum "Aachener Weihnachtsmarkt" vom 25. Januar 2016), zu berücksichtigen.²⁴

- Für die Erfolgsaussichten einer Drittanfechtungsklage gegen Genehmigung einer Dialysezweigpraxis kam es auf die Vorgaben der Bedarfsplanungsrichtlinien-Ärzte an. Ein entscheidendes Kriterium für die Beurteilung war die Bevölkerungsdichte (Zahl der Einwohner je km²). Die Zahlen hat das LSG Essen Wikipedia entnommen.²⁵

3.3 Die Hauptgruppe bilden hier aber wohl die Entscheidungen, in denen Wikipedia entnommene Sachinformationen zur Quelle richterlicher Sachkunde werden. Zu einer ausführlicheren Diskussion hat hier ein Urteil des AG Köln geführt, in dem einem Mieter wegen einer Wasserrohrinnensanierung mit Epoxidharz eine Mietminderung mit folgender Begründung zugebilligt wurde:

- „Es ist dabei gerichtsbekannt, dass Epoxidharz Komponenten enthält, die gesundheitsschädlich sind. Dabei bezieht sich das Gericht auf den Artikel der freien Enzyklopädie Wikipedia zum Thema Epoxidharz. Danach besteht die Harzkomponente aus den Stoffen Bisphenol A und Epichlorhydrin ... Gerichtsbekannt ist ferner, dass solche endokrinen Disruptoren schon in geringsten Mengen zu Störungen im endokrinen System führen können. Der Stoff Epichlorhydrin ist laut Wikipedia weiterhin bekannt als giftig und im Tierversuch krebserzeugend. Daher steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass das Wasser in der Wohnung des Beklagten im streitgegenständlichen Zeitraum als Trinkwasser nicht geeignet war...“²⁶

Weitere Fälle zur Veranschaulichung:

- Das OLG Hamburg verneinte eine Urheberrechtsverletzung durch Teilnahme an einer Internet-Filmtauschbörse seitens des Anschlussinhabers, da dessen WLAN-Anschluss bei seiner Einrichtung (ungefähr) im Jahr 2006 mittels WPA-2-Standard verschlüsselt und mit einem langen zufälligen Kennwort, bestehend aus Ziffern und Buchstaben

²⁴ VG Aachen, Urteil vom 24. August 2016 – 6 K 79/16 –, Rn. 77, juris

²⁵ LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 16. März 2011 – L 11 KA 96/10 B ER –, Rn. 53, juris.

²⁶ AG Köln, Urteil vom 20. April 2011 – 201 C 546/10 –, Rn. 14, juris.

geschützt wurde. „Dies stellte eine nach den technischen Standards des Jahres 2006 hinreichende Sicherung eines WLAN-Zugangs dar, denn dieser Standard wurde erst Ende 2004 eingeführt und gilt bis heute – mit ausreichend langem Passwort – als „relativ sicher“ (Quelle: Wikipedia, Eintrag „WPA2“, Stand: September 2014)“.²⁷

- Aus einer Entscheidung des OLG Celle: Es hätte der Beklagten als Netzbetreiberin obliegen, in Anbetracht des dann für sie nicht minder vorhersehbaren Orkans mit den damit verbundenen Risiken und zu erwartenden Beeinträchtigungen ggf. den Verkehr auf ihrem Schienennetz zu untersagen. Das Sturmtief war bereits am 15. Januar 2007 über Neufundland entstanden, zog dann Richtung Osten und erreichte Mitteleuropa am 18. Januar 2007 (vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Orkan_Kyrill - zuletzt abgerufen am 8. April 2011): „Bereits zwei Tage zuvor waren erste Unwetterwarnungen herausgegeben worden, später wurden für viele Teile Mitteleuropas amtliche Unwetterwarnungen veröffentlicht ... Am 18. Januar um 07:00 Uhr zog das Zentrum des Sturmtiefs über Nordirland ... Gegen Mittag befand sich Kyrill schon über der südlichen Nordsee, bei Spitzengeschwindigkeiten ... Im Laufe des Nachmittags überquerte die Kaltfront den Norden und Westen Deutschlands, wobei gebietsweise auch im Flachland Orkanböen zwischen 120 und mehr als 130 km/h auftraten“.²⁸
- Mit Beschluss vom 20.11.2008 hat das Familiengericht, AG Bad Säckingen, den Eltern die elterliche Sorge für D. insoweit entzogen, als es um die Veranlassung oder Genehmigung von Reisen D.s in das Ausland geht und zur Begründung ausgeführt: „Eine Genitalverstümmelung stelle eine außerordentlich schwere, dauerhafte und nicht wieder rückgängig zu machende Verletzung des Körpers und der Gesundheit des Kindes sowie einen ebenfalls nicht mehr rückgängig zu machenden schwerwiegenden Eingriff in seine menschliche Würde dar. Die Anforderungen, die im vorliegenden Fall an die Wahrscheinlichkeit einer Schädigung gestellt werden müssten, seien daher relativ gering. Eine entsprechende Wahrscheinlichkeit liege auch vor. Äthiopien zähle zu denjenigen Ländern Afrikas, in denen die Beschneidung weiblicher Genitalien besonders weit verbreitet sei. Nach Darstellung des Internet-Lexikons Wikipedia betrage der Anteil beschnittener Frauen an der Gesamtpopulation Äthiopiens in einigen Gebieten zwischen 95 und 100 %, in anderen Landesteilen liege er zwischen 75 – 95 %...“ Das OLG Karlsruhe hat den Beschluß aufgehoben: Die Ermittlungen des Senats zu den Lebensverhältnissen der Eltern und der Großeltern, die das Kind

²⁷ OLG Hamburg, Beschluss vom 02. Februar 2015 – 5 W 47/13 –, Rn. 15, juris.

²⁸ OLG Celle, Urteil vom 13. April 2011 – 14 U 146/10 –, Rn. 11, juris.

besuchen sollte, hätten ausreichend Anhaltspunkte dafür ergeben, die gegen eine derartige Gefährdung sprechen“.²⁹

- In einem Streit um die Frage, ob bei einem restaurierten Oldtimer das Vorhandensein des Originalmotors in der Regel eine Beschaffenheit ist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist, und die der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann (§ 434 Abs. 1 Satz 2 BGB), Das OLG Karlsruhe verneint dies mit einer ganzen Reihe von Argumenten, die dem – auch zitierten – den Artikel „Oldtimer“ auf Wikipedia, Stand 29.10.2013, entnommen sind.³⁰

4. Von unmittelbarer rechtlicher Relevanz sind auch die Wikipedia-Nutzungen, in denen es um die Konkretisierung normativer Wertungsbegriffe geht. Diese erfordert es, den Wortgebrauch zu ermitteln. Gerichte greifen hier auf Wikipedia zurück, soweit es für die Wertung auf Verständlichkeit, Vergleichbarkeit, Verwechselbarkeit, Üblichkeit ankommt (Semantische Recherche). Die wichtigsten Fallgruppen sind hier:

4.1 Klauseln in *allgemeinen Geschäftsbedingungen*. Sie müssen dem *Transparenzgebot* genügen, d. h. sie müssen so formuliert sein, dass z. B. ein durchschnittlicher Versicherungsnehmer Gegenstand und Reichweite einer Ausschlussklausel erkennen kann. Verbindet die Rechtssprache mit dem verwendeten Ausdruck – in der Klausel ging es konkret um „Effekten“ – keinen fest umrissenen Begriff, kommt es darauf an, wie dieser Begriff aus der Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers, ausgehend vom allgemeinen Sprachgebrauch des täglichen Lebens, zu verstehen ist.³¹ Für diesen allgemeinen Sprachgebrauch bezieht sich der BGH dann u. a. auf Wikipedia.³²

4.2 Das Markenzeichenrecht: Als Marke können alle „Zeichen“ geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu *unterscheiden* (§ 3 MarkenG). Maßgeblich ist dabei, auf die Auffassung der beteiligten inländischen Verkehrskreise abzustellen. Es kommt deshalb auf die Sicht des normal informierten und angemessen aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers im Bereich der einschlägigen Waren und Dienstleistungen an.³³

²⁹ OLG Karlsruhe Beschluss vom 25. Mai 2009 – 5 UF 224/08 –, Rn. 30, juris.

³⁰ OLG Karlsruhe Urteil vom 20. November 2014 – 9 U 234/12 –, Rn. 29, juris.

³¹ BGH, Urteil vom 08. Mai 2013 – IV ZR 174/12 –, Rn. 14, juris.

³² BGH, Urteil vom 08. Mai 2013 – IV ZR 174/12 –, Rn. 16, juris.

³³ Vgl. etwa BPatG München, Beschluss vom 23. Mai 2013 – 25 W(pat) 594/1 –, Rn. 28, juris – m. w. N.

Zur semantischen Klärung diese Wertung nutzt das BpatG in aller Regel auch und vornehmlich Wikipedia.³⁴

4.3 Im Wettbewerbsrecht sind es die Fälle, in denen es bei „geschäftlichen Handlungen“ um die Frage geht, ob die Verwendung eines Begriffes, einer Bezeichnung oder einer Ortsangabe irreführend ist. Die Gerichte ziehen dann auch hier allein oder neben anderen Lexika Wikipedia zu Rate, um die Grenze zwischen einer noch vertretbaren und einer irreführenden Verwendung zu ermitteln. Genannt seien etwa die Verwendung des Begriffs „Stadtwerke“ in der Firma eines privaten überörtlichen Gasversorgers³⁵, die Bezeichnung maßkonfektionierter Bekleidung als „Maßhemd“ und „maßgeschneiderte Hemden“³⁶, Verwendung der Bezeichnung „Kundenanwalt“ in der Werbung einer Versicherungsgesellschaft³⁷ oder das Wort „Textilleder“ für Kunstleder.

- Die Bezeichnung „Himalaya Salz“ für ein Steinsalz ist als schutzfähige geografische Herkunftsangabe im Sinne des § 126 Abs. 1 MarkenG zur Irreführung des Verbrauchers geeignet, wenn das Salz nicht im Bereich des Himalaya-Hochgebirgsmassivs ... abgebaut wird. ... Die Annahme einer Fehlvorstellung des Verbrauchers über den Herkunftsort eines „Himalaya Salzes“ wird im Übrigen indiziell durch den von der Beklagten vorgelegten „Wikipedia“-Ausdruck gestützt, in dem ausgeführt wird: „Anders als der Name nahelegt, stammt das Salz nicht aus dem Himalaya-Gebirge, sondern...“.³⁸

II. Verwendungen auf der normativen Ebene

Jede Normauslegung beginnt mit dem Wortlaut. In Routinefällen kennt der Richter die normative Bedeutung oder weiß, wo er die Definition finden kann, die er für die Konkretisierung und seine Subsumtion braucht. Er sucht etwa im Kommentar oder in juris. Findet er im Hypertext Recht keine brauchbare Konkretisierung der Wortbedeutung, wird er heute mit hoher Wahrscheinlichkeit Wikipedia aufrufen – das heißt, er tut das, was Richter früher auch taten, wenn sie zum Brockhaus oder zum Duden griffen: man tastet sich über Lexika an einen Bedeutungsinhalt heran.

³⁴ Juris weist allein für die Stichworte „Wikipedia“ – „BpatG“ – „MarkenG“ 598 Treffer auf; Abruf am 2017-01-27.

³⁵ *LG Kiel*, Urteil vom 27. Juli 2009 – 15 O 77/09 –, Rn. 20, juris.

³⁶ *KG Berlin*, Beschluss vom 11. August 2009 – 5 W 88/09 –, juris.

³⁷ *OLG Düsseldorf*, Urteil vom 28. Oktober 2014 – I-20 U 168/13 –, juris.

³⁸ *OLG Köln*, Urteil vom 19. April 2013 – I-6 U 192/12, 6 U 192/12 –, Rn. 24 f, juris.

„Wortlaut, Wörterbuch und Wikipedia – wo findet man die Wortlautgrenze?“ – die alte methodische Streitfrage um die Wortlautgrenze, die H. Kudlich und R. Christensen mit diesem Titel nochmals aufgriffen und die hier nicht rekapituliert werden kann, hatte sich an der Frage entzündet, ob Zahngold noch dem Begriff der „Asche“ i. S. d. § 168 StGB unterfällt oder nur „in der Asche“ liegt, selbst aber keine solche darstellt.³⁹ Die u. a. von den OLGs Bamberg⁴⁰ und Nürnberg⁴¹ sowie vom BGH⁴² hierzu ergangenen Entscheidungen haben sich allerdings nur auf den Duden, den Brockhaus und Meyers Enzyklopädisches Lexikon gestützt – nicht auf Wikipedia. Entscheidungen, die demgegenüber für die Wortinterpretation ausdrücklich auf die offene Enzyklopädie zurückgreifen und zugleich ein besonderes methodisches Interesse beanspruchen können, hat die Recherche nicht ergeben.⁴³

Die gefundenen Beispiele sind entsprechend unspektakulär. So hat das VG Regensburg seine Feststellung, dass die *Wildschweinehaltung* der Kläger nicht genehmigungsbedürftig sei, damit begründet, dass weder „Tierzucht“ noch „Tiermast“ vorliege und sich dabei für die Auslegung des letzteren Begriffs auf Wikipedia gestützt.⁴⁴ In der Argumentationsstruktur ähnlich das OLG Dresden für seine Entscheidung, dass das Verbot des *Reitens* außerhalb hierfür ausgewiesener Waldwege nach dem Sächsischen Waldgesetz nicht das Führen von Pferden am Zügel erfasst; für das, was nach allgemeiner Auffassung unter dem Wort „Reiten“ verstanden wird, hat es Duden online und Wikipedia zitiert.⁴⁵

Näher, weil sie ein allgemeineres methodisches Problem deutlich werden lässt, ist in diesem Zusammenhang nur auf eine Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs Schleswig zu § 15 Fachanwaltsordnung einzugehen:

Zu beurteilen war, ob die Veröffentlichungen eines Fachanwalts für Familienrecht in der Fachzeitschrift "der Familienrechts-Berater" in Form von Urteilsanmerkungen wissenschaftliche Publikationen i.S.d. § 15 FAO darstellen. Dazu des Anwaltsgerichtshofes: „Sie erfüllen auch den Begriff <<wissenschaftlich>> im Sinne von § 15 FAO. Zum Begriff der „wissenschaftlichen Publikationen“ finden sich Definitionen im

³⁹ Kudlich/Christensen, JR 2011, 146-151.

⁴⁰ OLG Bamberg, Urteil vom 29. Januar 2008 – 2 Ss 125/07 –, juris.

⁴¹ OLG Nürnberg, Beschluss vom 20. November 2009 – 1 St OLG Ss 163/09 –, juris.

⁴² BGH, Beschluss vom 30. Juni 2015 – 5 StR 71/15 –, BGHSt 60, 302-308.

⁴³ Weder unter den Stichworten „Wikipedia“ und „Wortauslegung“ noch für „Wikipedia“ und „Wortlautgrenze“ ergaben sich relevante Treffer; juris-Recherche am 2017-02-03.

⁴⁴ VG Regensburg, Urteil vom 24. November 2016 – RN 5 K 15.1278 –, Rn. 27, juris; ergänzend auch auf Duden-Online.

⁴⁵ OLG Dresden, Beschluss vom 10. September 2015 – OLG 26 Ss 505/15 (Z) –, juris.

Internet bei <<Wikipedia>>, einer dort allgemein zugänglichen Enzyklopädie. Danach ist eine wissenschaftliche Publikation eine schriftliche Arbeit von einem oder mehreren Wissenschaftlern. Eine solche Arbeit muss formalen und inhaltlichen Kriterien genügen, um zur Veröffentlichung akzeptiert zu werden. Wissenschaftliche Publikationen können danach auch als Artikel in Fachzeitschriften erscheinen, als - im Vergleich etwa zu Büchern - weniger umfangreiche Beiträge, die oft neue Resultate für ein Fachpublikum präsentieren.“ Dem folgen weitere Zitate aus dem Wikipediaartikel und ein Zitat aus dem Bescheid und daran anschließend: „Diese Ausführungen decken sich auch mit der Formulierung des Bundesverfassungsgerichts (Bd. 35, Seite 79 ff., 113), dass Wissenschaft alles ist, „was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist ...“ Zu der in der Literatur vertretenen Meinung, dass Urteils- und Buchbesprechungen grundsätzlich nicht (als wissenschaftliche Publikationen) akzeptiert werden können, findet sich dann nur die Feststellung, diese Auffassung „ist mit der obigen Definition des Wissenschaftsbegriffs unvereinbar“.⁴⁶

Dieser, hier etwas verkürzt dargestellte Gedankengang soll nun nicht als Grundlage für eine Diskussion um das richtige Ergebnis dienen. – Der BGH hat für einen nur auf der eigenen Homepage veröffentlichten Fachbeitrag entschieden, dass dieser keine wissenschaftliche Publikation darstellt, mit der ein Fachanwalt seine Fortbildungspflicht erfüllen kann.⁴⁷ – Entscheidend ist die unzureichende Methodik, zu der Recherchen im Netz verführen: Kollage von Zitaten aus Wikipedia und anderen Quellen können zu vielen Aspekten eines Begriffes führen⁴⁸, aber sie führen nicht zu der Definition eines Rechtsbegriffes, zu dem jeder Begriff wird, wenn er im Kontext einer Norm zu interpretieren ist⁴⁹. Welchen formalen und inhaltlichen Kriterien eine wissenschaftliche Publikation genügen muss, lässt sich also nicht abstrakt von einem lexikalischen Wissenschaftsbegriff aus bestimmen, sondern nur in Rückkoppelung mit dem konkreten Normzweck.⁵⁰ Zu ermitteln ist nicht eine kontextunabhängige Bedeutung, sondern nur der Begriff „wissenschaftlich“ *im Sinne von § 15 FAO*.

⁴⁶ *Anwaltsgerichtshof Schleswig*, Beschluss vom 14. Dezember 2005 – 2 AGH 9/05 –, Rn. 17- 21, juris.

⁴⁷ *BGH*, Urteil vom 20. Juni 2016 – AnwZ (Brfg) 10/15 –, juris.

⁴⁸ Zitiert wurde in dem Beschluss des Anwaltsgerichtshofes auch ausführlich aus dem Kommentar von Maunz-Dürig zur Lehrfreiheit.

⁴⁹ Näher dazu *Strauch*, Methodenlehre, S. 356 ff.

⁵⁰ Das wird verkannt, wenn ausgeführt wird: Abgrenzungskriterium kann insoweit nach Auffassung des Senates nur sein, ob ein Beitrag die Definition des Bundesverfassungsgerichts erfüllt, dass er sich „nach Form und Inhalt als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit“ oder der Belehrung darstellt. Daran bestehen jedoch durchgreifende Zweifel nicht.“ *Anwaltsgerichtshof Schleswig*, Rn. 24, juris.

C Wikipedianutzung: Trends und prozessrechtliche Vorgaben

Wenn Greger in seinem Aufsatz „Der surfende Richter“ das Fazit zieht: „Das Internet eröffnet der Sachverhaltsfeststellung im Prozess völlig neue Dimensionen.“⁵¹ dann stellt sich für den Juristen natürlich die Frage, ob die so eröffneten Wege auch rechtlich gangbar sind (II). Zuvor seien jedoch die drei Trends genannt, die diese Dimensionen wesentlich bestimmen:

I. Drei entscheidende Tendenzen

Das Bild, das sich aus den vorigen Befunden ergibt, kann nur eine Momentaufnahme sein. Wenig überraschend und auch eindeutig ist eine zunächst stets steigende Nutzungsfrequenz. In Zahlen: juris weist für die Jahre 2004 bis 2006 insgesamt 200 Treffer auf, für die nächsten 3 Jahre sind es 641, für die folgenden 907 und dann 1005 Treffer für die folgenden 3 Jahre 2013 bis 2015.⁵²

Diese Tendenz verbindet sich zweitens mit dem Trend zu einem immer intensiver durch die Datentechnik bestimmten Richterarbeitsplatz. Je stärker die Technik der richterlichen Fallbearbeitung durch die Integration von Aktenbearbeitung (elektronische Akte), Recherche in juristischen Datenbanken und Internetrecherche auf der Sachebene - für die Wikipedia meist die Schlüsseladresse ist – bestimmt werden wird, desto mehr dürften auch die Zugriffszahlen steigen.

Festzuhalten ist eine weitere Tendenz, die sich zwar kaum in Zahlen messen lässt, aber inhaltlich wichtig ist. Es geht um den Umgang des Richters mit *Alltagswissen* und *Alltagstheorien*, mit scheinbaren und wirklichen *Erfahrungssätzen*.⁵³ Dort, wo Gerichte hier mit diesem „Wissen“ in ihren Argumentationen früher oft sehr freihändig gearbeitet haben, zeigen die zitierten Entscheidungen nunmehr zunehmend Fälle, in denen richterliche Sachfeststellungen und Wertungen nicht nur einfach behauptend vorgenommen, sondern – vornehmlich mit Wikipediazitaten – auch belegt werden. Die Argumentation wird so transparenter, Alltagswissen, „offenkundige Tatsachen“, Erfahrungssätze etc. werden so nachvollziehbarer. Diesen Zugewinn an Rationalität sollten auch Kritiker von

⁵¹ a. a. O. S. 299.

⁵² Abfrage am 2017-02-07.

⁵³ Näher *Strauch*, Methodenlehre, S. 237-245.

Wikipedianutzungen nicht geringachten. Doch andererseits: angelesenes Sach- und Erfahrungswissen macht den Richter noch nicht zu einem sachkundigen Beurteiler und der schnelle und einfache Zugriff auf „eine freie, kollektiv erstellte Online-Enzyklopädie“⁵⁴ darf nicht dazu führen, dass prozessuale Regeln und Grundsätze überspielt werden.

II. Prozessrechtliche Vorgaben

Das gerichtliche Verfahren ist ein Informationsverarbeitungsprozess – aber ein durch das Prozessrecht gesteuerter. Auf der *Sachebene haben wir* die Phasen, in denen die Informationen zunächst als relevant/irrelevant und in einem zweiten Schritt dann als richtig/falsch eingestuft werden. Sind die Informationen Wikipedia entnommen, wird an dieser Stelle die Frage nach der Verlässlichkeit der offenen Enzyklopädie zum entscheidenden Problem. Nicht anders als bei nahezu allen anderen Wissensquellen auch, wäre dieses Problem als solches der Akzeptanz innerhalb der Interpretationsgemeinschaft⁵⁵ zu erörtern. Sicher ist jedoch, dass diese Frage nicht abstrakt und generell zu beantworten ist. Es liegt in der Natur der kollektiven Organisation, in der Wikipedia-Artikel entstehen und geschrieben werden, dass die Einschätzung ihrer Verlässlichkeit vom Richter sowohl allgemein Medienkompetenz als auch konkret eine kritische Analyse verlangt (etwa im Hinblick auf die Dichte der Nachweise). Vor allem kann über die Verlässlichkeit und Verwertbarkeit solcher Informationen auch nicht losgelöst von der konkreten *Prozesssituation* befunden und entschieden werden. M. a. W., welche Informationen ein Richter seiner Entscheidung zugrunde legen darf und welche nicht, richtet sich nicht nur nach den Kriterien richtig/falsch, sondern entscheidend auch nach den prozessualen Vorgaben und Wertungen.⁵⁶ Es *verschränken* sich hier die Sachebene und die *Ebene des Prozessrechts*.

1. Ob und inwieweit der Richter Informations- und Wissenslücken durch Internetrecherchen schließen, ihm fraglich oder unwahr erscheinende Parteibehauptungen auf diesem Weg verifizieren oder falsifizieren darf, ist zunächst von der Prozessmaxime abhängig, die für sein Verfahren gilt. Der *Amtsermittlungsgrundsatz* lässt dem Richter hier nicht nur freie Hand, sondern fordert es geradezu, soweit geeignet, Wikipedia zur Sachaufklärung zu nutzen. Gilt dagegen der *Verhandlungs- oder Beibringungsgrundsatz*, ist dem Richter eine freie Recherche ohne Bezug auf das Parteivorbringen verwehrt.

⁵⁴ So die Selbstbeschreibung <https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia> -Abfrage 26.2.2017.

⁵⁵ Zu diesem Begriff: *Strauch*, Methodenlehre, S. 208 ff.

⁵⁶ Die Einschätzungen richtig/falsch können im gerichtlichen Verfahren immer nur situativ getroffen werden,

Möglich bleibt in diesem Rahmen nur ein Zugriff auf „offenkundige Tatsachen“ i. S. d. § 291 ZPO.⁵⁷ Im Übrigen verlagert sich dann das Problem des „surfenden Richters“ auf den Streit um den Konflikt Wahrheitspflicht vs. Verhandlungsgrundsatz.⁵⁸

2. Auf der Sachebene geht es dann - viel allgemeiner und unabhängig von Amtsermittlungs- oder Verhandlungsgrundsatz - um die Frage, inwieweit Wikipedia richterliche Sachkunde vermitteln kann. Versteht man den § 291 ZPO als vereinfachte Beweisaufnahme, dann bedeutet dies, dass sich mit der Qualifizierung einer Tatsache als „offenkundige Tatsache“ eine Beweisaufnahme durch Sachverständigengutachten erübrigt. Ist eine solche Einordnung nicht möglich, muss entweder ein Beweisangebot bzw. –antrag erfolgen oder von Amts wegen Beweis erhoben werden. Verzichten darf ein Gericht auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens dann nur, wenn es stattdessen aufgrund eigener Sachkunde entscheiden kann.⁵⁹ Doch wie keineswegs jede Wikipedia entnommene Tatsache deshalb bereits auch eine „offensichtliche Tatsache“ ist (2.1), führt auch nicht jedes dem Internet entnommene Wissen dazu, dass der Richter auch über die erforderliche Sachkunde verfügt, um einen Sachverständigen zu ersetzen.

2.1 Wikipedia und § 291 ZPO⁶⁰ wäre ein eigenständiges Thema: Festzuhalten ist an dieser Stelle aber, dass seine allgemeinen Voraussetzungen – allgemein zugänglich und verlässlich – heute jedenfalls nicht mehr in Bausch und Bogen verneint werden. Mit den Worten R. Gregers: sie „können zumindest im Bereich der Grundinformationen als vertrauenswürdig angesehen werden.“⁶¹ Das heißt zwar nicht, dass Wikipedia-Artikel „unbesehen als zuverlässige Quelle eingestuft werden (können) ... Die Qualität und Neutralität von Wikipedia-Artikeln lässt sich jedoch häufig durch eine Prüfung der Informationsdichte, der Anzahl und Qualität der referenzierten Belege, der Autoren und der Versionsgeschichte des jeweiligen Artikels einigermaßen abschätzen.“⁶² Gefragt ist also, wie bereits gesagt, ein kritischer Umgang mit dem Medium und seinen Inhalten.

2.2 Festzuhalten ist auch, dass eine Wikipedia-Recherche als „vereinfachte Beweisaufnahme“ offenbar von der Praxis akzeptiert wird. So ergeben die Stichworte

⁵⁷ Vgl. m. w. N. Greger, a. a. O. S. 292 ff.; Dötsch, MDR 2011, 1017 f.

⁵⁸ Siehe dazu näher Greger, a. a. O. S. 296 ff. m. N.

⁵⁹ Vgl. BGH, Urteil vom 17. Juli 2013 – I ZR 21/12 –, Rn. 29, juris.

⁶⁰ Vgl. hierzu MünchKomm-ZPO/Prütting, 4. Aufl., § 291 Rn. 5 ff.

⁶¹ Greger a. a. O. S. 293.

⁶² Klinger in: Heckmann, jurisPR-ITR 4/2012 m. Hinweis auf Bacher in: Beck'scher Online-Kommentar ZPO, Stand 01.01.2012, § 291 Rn. 5.

„Wikipedia“ – „Aufklärungsmangel“ zwar 4 Entscheidungen,⁶³ keine aber mit einer konkreten Auseinandersetzung zu der Frage, ob und inwieweit sich ein Gericht zur Absicherung seiner Sachkunde zu Recht oder zu Unrecht auf einen Wikipedia-Artikel stützen durfte. Für das Stichwort „Aufklärungsrüge“ waren es 7 Treffer, auch diese ohne eine grundsätzliche Auseinandersetzung.⁶⁴ Die Praxis arbeitet hier offenbar mit der Selbstverständlichkeit des Üblichen.⁶⁵ Das sollte darf aber die Probleme angemaßter Sachkunde nicht verdecken, wie sie etwa in der oben zitierten Entscheidung des AG Köln sehr deutlich werden.

Wie dargestellt, hatte das Gericht die Mietminderung auf die Tatsache gestützt, dass eine Wasserrohrinnensanierung mit Epoxidharz vorgenommen wurde. Um zu ermitteln, aus welchen Bestandteilen dieses Harz besteht, hat es Wikipedia zu Rate gezogen. Die Schlüsse, die dann folgen, sind jedoch z. T. falsch oder verfahrensfehlerhaft⁶⁶: Zunächst hätte das AG die Wikipedia entnommenen Tatsachen nicht als „gerichtsbekannt“ qualifizieren dürfen; es konnte sich allenfalls um allgemeinkundige Tatsachen i. S. d. § 291 ZPO handeln. Es wäre also zu fragen gewesen, ob der Wikipedia-Artikel unbesehen als zuverlässige Quelle eingestuft werden konnte.⁶⁷ Doch selbst wenn sich hier keine Bedenken ergeben hätten, konnte sich das Gericht nicht unmittelbar auf den herangezogenen Artikel stützen, denn welche *Folgen* sich aus den Bestandteilen des Harzes für die Ungeeignetheit von Epoxidharz für eine Wasserrohrinnensanierung ergeben, war nach den Gründen gar nicht Gegenstand des Artikels. Es war deshalb ohne sachverständiges Wissen unmittelbar auch nicht ableitbar. Über dieses Wissen verfügte das AG aber wohl nicht. Entsprechend die Kritik, „dass das Gericht offenbar das Verfahren der Rohrinneinsanierung mit Epoxidharz nicht kenne.“⁶⁸

⁶³ Stand 2017-02-25; für das Stichwort „Aufklärungsrüge“ waren es 7 Treffer, auch diese ohne eine grundsätzliche Auseinandersetzung.

⁶⁴ Auseinandersetzungen finden sich zwar zu dem Argument, die Vorinstanz hätte sich nicht auf Wikipedia stützen dürfen, es wird aber nicht als Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht verstanden, sondern inhaltlich erörtert; vgl. etwa *BFH*, Beschluss vom 02. September 2011 – III B 9/10 –, Rn. 3, 10 juris.

⁶⁵ Eine Unbekümmertheit zeigt sich auch darin, dass oftmals Abfragedatum und das genaue Stichwort nicht zitiert werden.

⁶⁶ Dabei bleibt dahingestellt, ob und wie die Informationen in den Prozess eingeführt wurden – ob der Beibringungsgrundsatz und der Grundsatz des rechtlichen Gehörs beachtet wurden.

⁶⁷ Vgl. *Klinger*, jurisPR-ITR 4/2012 Anm. 4.

⁶⁸ *Kühn*, ZMR 2012, 27-28 mit der Bemerkung: „Das insbesondere für das Ausgangsprodukt Bisphenol A vom Gericht angenommene Gefährdungspotential sei jedenfalls bei einer später ausgehärteten Epoxidharzschicht nicht gegeben, da letztere eine vollkommen andere Molekularstruktur besitze.“

3. Gerade weil die Verlässlichkeit einer Wikipedia entnommenen Information nicht per se angenommen werden kann, gibt es für deren Verwendung eine Grundbedingung: Das Gericht muss seine Absicht, seine Entscheidung in einer bestimmten Sachfrage auf Tatsachen zu stützen, die Wikipedia entnommen sind, auch *eindeutig kommunizieren*. Die einschlägigen Stichworte sind konkret: die richterliche Hinweispflicht, § 139 Abs. 2 ZPO und allgemein: *Legitimation durch Verfahren*. Anders verstieße es gegen die Grundsätze des rechtlichen Gehörs und des fairen Verfahrens. Wie der Richter darzulegen hat, woraus er seine eigene Sachkunde ableitet, wenn er keinen Sachverständigenbeweis erhebt,⁶⁹ hat er auch darauf hinzuweisen, dass er eine bestimmte, Wikipedia entnommene Tatsache i.S.v. § 291 ZPO für „offenkundig“ hält und er muss den Beteiligten Gelegenheit geben, dazu auch Stellung zu nehmen.

E. Grundlegender Wandel in der Sachverhaltsermittlung?

Um auf die Ausgangsfrage zurück zu kommen: Wir haben es bereits mit einem Wandel in der Sachverhaltsermittlung zu tun. Für den Umgang mit Alltagswissen und Alltagstheorien wurde auf den Rationalitäts- und Transparenzgewinn einer Absicherung dieses Wissens durch Bezugnahmen auf die offene Enzyklopädie bereits hingewiesen. Und der Richter, der in der Sache sachkundig ist, sieht auch schneller, was Sache ist. Es kann ferner keinem Zweifel unterliegen, dass auch eine Wikipedia-Recherche mit der Funktion einer „vereinfachten Beweisaufnahme“ hinsichtlich Prozessbeschleunigung und Transparenz deutliche Vorteile für Gerichte und Beteiligte haben *kann*. Nimmt ein Gericht für eine Sachverhaltsfrage auf Wikipedia Bezug und wird dem von den Prozessbeteiligten nicht widersprochen, spart das u. U. erheblich Zeit und Kosten, etwa für eine sonst nötige Beweisaufnahme.

Doch auch bei einer quantitativen Steigerung der Möglichkeiten, sich bei Wikipedia für bestimmte Sachverhalte sachkundig zu machen, wird dies die Abhängigkeit der Justiz von fremdem Sachverstand nicht aufheben. Zu einem *grundlegenden Wandel* in der Rechtsprechung kann Wikipedia derzeit also noch **nicht** führen. Auch hier mag ein Zahlenvergleich erhellend sein. Den 3.041 Treffern für Wikipedia stehen zwar nur 2.359 Treffer für den Brockhaus, aber immerhin noch 6.023 Treffer für den Duden gegenüber. Andererseits: aus dem Blickwinkel des täglichen Gebrauchs ergibt sich ein entscheidender, auch qualitativer Sprung schon aus den Unterschieden bei Zahl und Umfang der

⁶⁹ Vgl. Ahrens in: Ahrens, Der Beweis im Zivilprozess, Kapitel 44: Notwendige Hinzuziehung von Sachverständigen, Rn.24 ff., 35. m. w. N.

eingestellten Artikel – 300 000 Stichworte bei der Brockhaus Enzyklopädie (2005), 2,1 Millionen bei Wikipedia (Stand Nov. 2016). Eine weitere Steigerung des Zugriffs wird im Übrigen die Tendenz der Gerichte, sich selbst belegbar sachkundig zu machen verstärken. Ein Umschwung von dieser quantitativen Zunahme in einen Paradigmenwechsel dürfte sich aber wohl erst dann ergeben, wenn die Wikipediainformationen in geeigneter Form auch über Expertensysteme zugänglich werden. Wie hier die Zukunft aussehen wird, wird u. a. davon abhängen, ob und inwieweit es gelingen wird, die kognitiven Prozesse der Mustererkennung, die in der Sachverhalts- und Rechtsermittlung wirksam werden,⁷⁰ auch mathematisch abzubilden. Zurzeit sind das aber nicht viel mehr als Spekulationen über die noch unbekannte Entwicklung des Zusammenspiels von juristischer Praxis und KI, einer künstlichen Intelligenz.

⁷⁰ Ausführlich zur Mustererkennung *Strauch*, Methodenlehre, Teil E, S. 527 ff.

Franziska Krauß, Universität Konstanz

Ausländisches Recht in deutschen Zivilverfahren – Wikipedia als mögliche und zulässige Erkenntnisquelle?

A. Einleitung

Im Gegensatz zum deutschen Recht, hinsichtlich dessen der Grundsatz *iura novit curia* uneingeschränkt gilt, darf der Richter gemäß § 293 ZPO bezüglich des Inhalts ausländischen Rechts Beweis erheben.¹ Er hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob ihm eigene Erkenntnisquellen oder gar Sachkunde ausreichen oder etwa die Einholung eines Sachverständigen gutachtens notwendig ist.

Das Forschungsprojekt *Ausländisches Recht in deutschen Zivilverfahren* des Instituts für Rechtstatsachenforschung der Universität Konstanz, das in Zusammenarbeit mit dem Ministerium der Justiz und für Europa Baden-Württemberg durchgeführt wird, widmet sich der Frage, welche Bedürfnisse die Praxis bezüglich der Ermittlung ausländischer Rechtsnormen hat.² Im Rahmen der mit Richterinnen und Richtern durchgeführten Interviews wurde deutlich, dass fast alle Befragten zunächst das Internet als Quelle heranziehen.³

Diese Recherche kann auch zu Wikipedia-Beiträgen führen. Wikipedia ist damit grundsätzlich eine weitere Erkenntnisquelle. Für tatsächliche Fragen wird Wikipedia heutzutage rege von den Gerichten genutzt.⁴ Anhand des angesprochenen Forschungsprojekts soll in diesem Beitrag aber aufgezeigt werden, inwieweit Wikipedia in der jetzigen Ausgestaltung regelmäßig keine im Prozess verwertbaren Inhalte des ausländischen Rechts liefern kann.

Zur Heranführung an diese Problematik soll zunächst erläutert werden, was überhaupt unter ausländischem Recht zu verstehen ist, wie das Gericht das fremde Recht im Prozess ermitteln kann und welche Ergebnisse das Forschungsprojekt diesbezüglich liefern konnte. Sodann soll darauf eingegangen werden, inwieweit Wikipedia eine Unterstützung zur Ermittlung des Inhalts des ausländischen Rechts leisten kann.

¹ Zum Grundsatz vgl. bereits die Gesetzesbegründung der CPO in *Hahn*, Die gesamten Materialien zu den Reichs-Justizgesetzen, 2. Auflage 1983, Bd. 2, Abt. 2, S. 279 f.

² Zur Projektbeschreibung: <http://www.uni-konstanz.de/rtf/AuslandZivilverfahren.html>, zuletzt abgerufen am 04.11.2017.

³ Die Ergebnisse des gesamten Forschungsprojekts werden veröffentlicht in *Stürner, M./Krauß*, Ausländisches Recht in deutschen Zivilverfahren – Eine rechtstatsächliche Untersuchung, im Erscheinen.

⁴ Beispielsweise verwendet das *OLG Bamberg* die Enzyklopädie, um zu erläutern, was nach einer syrischen Vorschrift der Begriff „hanafitische Lehre“ bedeutet, vgl. *OLG Bamberg*, Beschl. v. 12.5.2016 – 2 UF 58/16, BeckRS 2016, 09621, Rz. 26. Zur Erklärung, was unter einem „Sofa“ zu verstehen ist, vgl. *LG Bremen*, Urt. v. 12.03.2015 – 7 S 336/14, BeckRS 2015, 19169. Zur Definition einer „Fußnote“ vgl. *LG Hamburg*, Urt. v. 4.8.2015 – 321 O 10/16, BeckRS 2016, 13956.

B. Der Begriff des ausländischen Rechts

Vereinfacht formuliert, ist ausländisches Recht i.S.d. § 293 ZPO dasjenige Recht, das nicht vom inländischen Gesetzgeber erlassen wurde und im Inland normalerweise – sollte man gerade keinen Fall mit Auslandsbezug haben – nicht zur Geltung gelangt. Normen des Völker- und Europarechts sind nicht als ausländisches Recht einzuordnen, da diese auch im Inland gelten.⁵ Ebenso ist das in Deutschland geltende Internationale Privatrecht, über das das anwendbare Recht in Fällen mit Auslandsbezug zu ermitteln ist, rein nationales Recht. Danach ist ausländisches Recht dasjenige Recht, das nicht deutsches Sachrecht, innerstaatliches Internationales Privatrecht, direkt geltendes oder umgesetztes Europarecht, Völkerrecht oder ins deutsche Recht übernommene, ausländische Rechtsfiguren darstellt. Zum ausländischen Recht gehören neben Gesetzesnormen auch Regelungswerke, die von ausländischen Gerichten aufgestellt wurden.⁶

C. Die Ermittlung des ausländischen Rechts nach § 293 ZPO

Ausgangspunkt der Überlegungen ist die bereits angesprochene Vorschrift des § 293 ZPO, die Auskunft über die Ermittlung des ausländischen Rechts gibt. Nach ihrem Satz 1 bedürfen das in einem anderen Staat geltende Recht, die Wohnheitsrechte und die Statuten des Beweises nur insofern, als sie dem Gericht unbekannt sind. Diese Vorschrift wird teilweise als eine Art Fremdkörper im Rahmen der beweisrechtlichen Normen bezeichnet.⁷ Ausländisches Recht wird nach nationalem Verständnis gerade nicht als Tatsache behandelt, die bewiesen werden müsste, sondern vielmehr als Recht. Der Grundsatz *iura novit curia*, der für das deutsche Recht gilt und keine Beweiserhebung bezüglich des Inhalts des Rechts zulässt, wird für das ausländische Recht also modifiziert: Wenn einem Richter der Inhalt des fremden Rechts unbekannt sein sollte, so darf er entsprechend Beweis erheben.⁸ Nach § 293 S. 2 ZPO ist das Gericht auch dazu berechtigt, die Parteien auffordern, entsprechende Nachweise zu liefern. Dabei ist es aber nicht auf die

⁵ Auf die Problematik der unmittelbaren Wirkung von Richtlinien soll hier nicht näher eingegangen werden.

⁶ Vgl. hierzu *Geimer*, in: *Zöller*, ZPO, 31. Auflage 2016, § 293, Rn. 2 ff., der Unterhaltstabellen als Beispiel nennt. Umfasst ist auch die ausländische Rechtsprechung als solche, vgl. *Kötz*, *RabelsZ* 34 (1970), S. 663, 664.

⁷ So *Otto*, *IPRax* 1995, S. 299; hierzu auch *Prütting*, in: *MüKo-ZPO*, 5. Auflage 2016, § 293, Rn. 1.; *Kindl*, *ZZP* 111 (1998), S. 177.

⁸ Vgl. bereits *Zitelmann*, *Internationales Privatrecht* Bd. 1 (1914), S. 288. Auch *Schütze*, *EWS* 1990, S. 49 ff., stellt klar, dass das Prinzip *iura novit curia* im deutschen Zivilprozessrecht ebenso für den insoweit missverständlichen § 293 ZPO gelte. Hierzu ebenso *Krauß*, *GPR* 2014, S. 175 m. w. N.

beigebrachten Informationen beschränkt. Insoweit gilt hier der Amtsermittlungsgrundsatz: Das „Wie“ der Ermittlung des ausländischen Rechts steht im Ermessen des Richters, das „Ob“ hingegen nicht.⁹

Zu den möglichen Ermittlungsmethoden des fremden Rechts gibt § 293 ZPO – mit Ausnahme des Parteivortrags – keine Antwort. Im Einzelnen kommen hier folgende Ermittlungsmethoden in Betracht: Die gerichtsinterne Ermittlung, die Ermittlung im formlosen Verfahren, die Ermittlung durch Mitwirkung der Parteien, sowie die Ermittlung im förmlichen Beweisverfahren.¹⁰

I. Gerichtsinterne Ermittlung

Die gerichtsinterne Ermittlung ist gerade kein Beweisverfahren nach der ZPO, sondern vielmehr ein gerichtsinerner Vorgang.¹¹ Der Richter geht hier so vor, wie er es im deutschen Recht zur Beantwortung einer Rechtsfrage auch tun würde: Dies beinhaltet die Recherche mittels Internet,¹² z.B. über Suchmaschinen (allgemeine Suchmaschinen wie z.B. *Google* oder auch fachliche Datenbanken, z.B. *beck online* oder *juris*), mittels Kommentaren oder anderer Fachliteratur oder auch durch entsprechende Kontakte zu Kollegen, die sich womöglich besser auskennen. Diese Ermittlungsmethode kann bei einfach gelagerten Fällen des ausländischen Rechts durchaus Erfolg haben. Bei komplexeren rechtlichen Fragestellungen wird der ermittelnde Richter schnell an seine Grenzen stoßen.¹³

Die Ermittlung in dieser Form ist zumeist nur möglich, wenn der Richter die entsprechende Sprache beherrscht oder die Normen in übersetzter Form vorliegen.

II. Ermittlung im formlosen Beweisverfahren

Des Weiteren kann das Gericht jederzeit im Prozess Erkenntnisquellen in formloser Weise heranziehen. In Betracht kommt auch die Konsultation von Botschaften oder Konsulaten im Inland, sowie im Ausland. Zum formlosen Verfahren gehört ebenso die Ermittlung des

⁹ Zur Amtsermittlungspflicht vgl. nur *BGH*, Urt. v. 29.06.1987 – II ZR 6/87, *NJW* 1988, S. 647 m. w. N.

¹⁰ Zur derartigen Einordnung vgl. *Prütting*, in: *MüKo-ZPO*, 5. Auflage 2016, § 293, Rn. 23 ff.; einen Überblick über die verschiedenen Ermittlungsmethoden gibt auch *Stürner, M.*, in: *Bruns, u. a. (Hrsg.), Festschrift für Rolf Stürner*, 2. Teilbd. (2013), S. 1071, 1084 ff.

¹¹ Vgl. *Schilken*, in: *Gottwald/Roth (Hrsg.), Festschrift für Ekkehard Schumann* (2001), S. 373, 377.

¹² Zur Wichtigkeit der Recherche über das Internet, vgl. *Linke/Hau, IZVR*, 6. Auflage 2015, § 9, Rn. 9.11.

¹³ Vgl. hierzu bereits *Flessner, RabelsZ* 34 (1970), S. 547, 550.

ausländischen Rechts über das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über das ausländische Recht (*Londoner Übereinkommen*)¹⁴ oder über das *Europäische Justizielle Netz (EJN)*.¹⁵

III. Ermittlung unter Mitwirkung der Parteien

§ 293 S. 2 ZPO gibt darüber Auskunft, dass das Gericht Beweis mittels des Parteivortrags erheben kann. Eine solche Vorgehensweise bietet sich an, wenn die Parteien über besondere Kenntnisse des jeweiligen ausländischen Rechts verfügen.¹⁶

IV. Ermittlung im förmlichen Beweisverfahren

Die Ermittlung mittels förmlichen Beweisverfahrens ist durch Beauftragung eines Sachverständigen mit einem entsprechenden Gutachten möglich. Als Sachverständige kommen beispielsweise Wissenschaftler des Max-Planck-Instituts oder von Universitäten, sowie Rechtsanwälte in Betracht, die selbst nicht als Parteivertreter im entsprechenden Fall auftreten.¹⁷ Das Sachverständigengutachten wird im Allgemeinen als sehr sichere Erkenntnisquelle gesehen. Bei komplexeren Fragestellungen des ausländischen Rechts kann es sogar einen Verfahrensfehler darstellen, kein Sachverständigengutachten eingeholt zu haben.¹⁸

V. Das Forschungsprojekt „Ausländisches Recht in deutschen Zivilverfahren“

1. Gegenstand der Untersuchung

Das angesprochene Forschungsprojekt „Ausländisches Recht in deutschen Zivilverfahren“ hat zum Ziel anhand von Experteninterviews mit Richterinnen und Richtern in Baden-

¹⁴ BGBl. 1974 II, S.937 ff. Das Übereinkommen ist für die Bundesrepublik Deutschland am 19.3.1975 in Kraft getreten, vgl. BGBl. 1975 II, S. 300. Das multilaterale Übereinkommen gilt derzeit zwischen Deutschland und über 30 weiteren Staaten, vgl. zur Übersicht <https://www.coe.int/de/web/conventions/full-list/-/conventions/treaty/062/signatures>, zuletzt abgerufen am 04.11.2017.

¹⁵ https://e-justice.europa.eu/content_ejn_in_civil_and_commercial_matters-21-de.do, zuletzt abgerufen am 04.11.2017.

¹⁶ Krause, *Ausländisches Recht und deutscher Zivilprozeß* (1990), S. 22.

¹⁷ Eine Übersicht über mögliche Sachverständige findet sich bei *Hetger*, DNotZ 1994, S. 88 ff. Da diese Übersicht nicht aktuell ist, kann sie jedoch lediglich als erster Anhaltspunkt dienen. Eine weitere Übersicht bezüglich Sachverständigen zum ausländischen Recht im familienrechtlichen Bereich bietet das sog. FTCAM System. Dies ist ein von Familienrichtern entwickeltes EDV-Programm, das zur Zeit Familiengerichten in 14 Bundesländern zur Verfügung steht. Die Liste ist auch online einsehbar unter <http://sachverstaendige.ftcam.de/>, zuletzt abgerufen am 04.11.2017.

¹⁸ Vgl. nur *BGH*, Urt. v. 05.11.1980 – VIII ZR 230/79, NJW 1981, S. 522, 526.

Württemberg einen Überblick darüber zu erstellen, inwiefern die Anwendung ausländischen Rechts überhaupt praxisrelevant ist, und wie das Gericht bei der Ermittlung des Inhalts des Rechts vorgeht. Hierdurch sollen die größten Hindernisse zur Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts identifiziert und entsprechende Lösungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Forschungsergebnisse werden in einer Monographie veröffentlicht.¹⁹

2. Gewählte Methodik

Das Forschungsprojekt basiert auf dem sog. „Mixed Methods“-Ansatz. Hierunter versteht man die Kombination und Integration von quantitativen und qualitativen Methoden im Rahmen der gleichen Untersuchung.²⁰

Zunächst wurde anhand einer Online-Umfrage an den Amts- und Landgerichten in Baden-Württemberg versucht, herauszufinden, an welchen Gerichten eine Häufung von Fällen mit Auslandsbezug zu verzeichnen ist. Danach wurden die Gerichte postalisch kontaktiert und darum gebeten, die Richterinnen und Richter nach ihrer Bereitschaft, als Experte für ein Interview zur Verfügung zu stehen, zu fragen. Sowohl für die Amts- als auch für die Land- und Oberlandesgerichte wurde jeweils ein entsprechender Interview-Leitfaden entwickelt. Die Interviews, die an acht verschiedenen Amtsgerichten, sowie sechs verschiedenen Land- und Oberlandesgerichten mit insgesamt 27 Richterinnen und Richtern durchgeführt wurden, wurden digital aufgezeichnet und transkribiert. Vor der Auswertung der Interviews, die nach qualitativer Methode erfolgt, wurden diese entsprechend anonymisiert, um keinerlei Rückschlüsse auf den möglichen Interviewpartner zuzulassen.

3. Ergebnisse der Untersuchung

Die ausführlichen Ergebnisse der Untersuchung werden gesondert veröffentlicht.²¹ Nachfolgend soll kurz auf die Häufigkeit der Fälle mit Auslandsbezug, die Häufigkeit der Anwendung ausländischen Rechts, sowie die bevorzugten Ermittlungsmethoden der befragten Richterinnen und Richter eingegangen werden.

¹⁹ *Stürner, M./Krauß*, Ausländisches Recht in deutschen Zivilverfahren – Eine rechtstatsächliche Untersuchung, im Erscheinen.

²⁰ Hierzu *Kuckartz*, *Mixed Methods* (2014), S. 33.

²¹ Sämtliche nachfolgenden Erkenntnisse und Zitate, die zum Forschungsprojekt wiedergegeben werden, sind dem Werk *Stürner, M./Krauß*, Ausländisches Recht in deutschen Zivilverfahren – Eine rechtstatsächliche Untersuchung, entnommen. Die Monographie ist im Erscheinen.

a. Häufigkeit der Fälle mit Auslandsbezug

Gerade im familienrechtlichen Bereich sind Fälle mit Auslandsbezug keine Seltenheit: Nach den befragten Richterinnen und Richtern am Familiengericht weisen etwa 30 % aller zu bearbeitenden Fälle einen Auslandsbezug auf.

Eine Häufung von Fällen mit Auslandsbezug tritt zudem im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts auf. Schließlich sind auch Fälle mit Auslandsbezug im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen in der Rechtspraxis nicht unüblich.

b. Häufigkeit der Anwendung ausländischen Rechts

Trotz der Häufigkeit des Auslandsbezugs, gelangt ausländisches Recht im Familienrecht im Gegensatz zur Rechtslage vor der Rom III-VO nur noch in Ausnahmefällen zur Anwendung. In anderen rechtlichen Bereichen, wie beispielsweise im Recht der unerlaubten Handlung oder im Handels- und Gesellschaftsrecht hat die Anwendung ausländischen Rechts lediglich untergeordnete Relevanz.

c. Bevorzugte Ermittlungsmethoden

Die Auswertung der Experteninterviews hat ergeben, dass die Richterinnen und Richter zunächst den gerichtsinternen Ermittlungsweg wählen. Die Befragten benutzten zumeist Fachliteratur oder recherchierten die für den Fall relevanten Normen über das Internet. Nach Aussage eines Befragten sei die Internetrecherche für die Ermittlung des ausländischen Rechts die primär heranzuziehende Methode: *„Der erste Zugriff ist über das Internet. Einfach eingeben: „Wo, wie, was.““*. Ein weiterer Befragter äußerte Folgendes: *„Irgendwie ist das so ein Gefühl, dass man immer denkt: „Das Internet, das ist schon aktuell.““*

Gerade hinsichtlich derjenigen Länder, bei denen keine Sprachbarrieren entgegenstehen (z.B. Österreich oder Schweiz), wird dieser Ermittlungsweg als ausreichend erachtet. Bezüglich anderer Länder zeigte sich die Richterschaft in ihrem Vorgehen zur Übersetzung gefundener Normen auch durchaus kreativ: *„Und ich meine, dass ich dann mit meinem Kollegen zusammen über das [...] Notarinstitut auf [fremdsprachige] Quellen gestoßen bin, die dann allerdings [in der fremden Sprache] abgefasst waren, und dann haben wir das durch das Google Sprachtool gejagt.“*, lautete die Aussage eines Befragten.

Nach dem Versuch der gerichtlichen Ermittlung wird in den Fällen, in denen weiterer Ermittlungsbedarf besteht, das Sachverständigengutachten als nächste Erkenntnisquelle herangezogen. Die Experteninterviews machten deutlich, dass die Richterschaft das Sachverständigengutachten als sicherste Erkenntnisquelle einstuft. Weitere Ermittlungsmethoden wurden nicht in Betracht bezogen oder waren schlichtweg unbekannt. Eine Aussage diesbezüglich lautete folgendermaßen: „*Muss ich ganz ehrlich sagen, da habe ich wenig Detailwissen von. Was es da für Informationsquellen sonst noch gäbe.*“ Ein Befragter antwortete hinsichtlich der Frage zur Nutzung des *Londoner Übereinkommens*: „*Nein. Ist mir auch ehrlich gesagt nicht bekannt. Was gibt es da?*“

V. Wikipedia als Erkenntnisquelle

In den durchgeführten Interviews wurde nicht explizit nach der Nutzung von Wikipedia bei der Ermittlung des Inhalts des ausländischen Rechts gefragt. Lediglich in einem Interview wurde erwähnt, dass eine Recherche womöglich auch über Wikipedia stattfinden würde. Deswegen können hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung der Online-Enzyklopädie als Erkenntnisquelle keine belastbaren empirischen Ergebnisse dargestellt werden. Dadurch, dass die Richterinnen und Richter jedoch zunächst mittels Internetrecherche versuchen, den Inhalt des ausländischen Rechts zu ermitteln, liegt es nahe, dass bei einer solchen Vorgehensweise auch auf die womöglich hierzu vorhandenen Wikipedia-Artikel gestoßen wird.

Die deutschsprachige Version der Enzyklopädie enthält nicht nur Beiträge zum deutschen Recht. Sucht man beispielsweise nach Vorschriften zur Ehescheidung in der Türkei, wird bereits in den ersten Treffern der *Google*-Suchanfrage ein entsprechender Wikipedia-Beitrag angezeigt.²² Auch zum österreichischen Familienrecht existieren Informationen auf Wikipedia.²³ Zum Teil finden sich auch entsprechende Hinweise zur Rechtslage in der fremden Rechtsordnung innerhalb eines Beitrages zum deutschen Recht. Der Wikipedia-Artikel zur Übereignung nach deutschem Recht enthält so auch Informationen zum Erwerb einer beweglichen Sache vom Nichtberechtigten in Österreich und den Niederlanden, sowie zur Übereignung unbeweglicher Sachen in Frankreich, Italien und Großbritannien.²⁴

²² [https://de.wikipedia.org/wiki/Ehescheidung_\(Türkei\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Ehescheidung_(Türkei)), zuletzt abgerufen am 04.11.2017.

²³ [https://de.wikipedia.org/wiki/Familienrecht_\(Österreich\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Familienrecht_(Österreich)), zuletzt abgerufen am 04.11.2017.

²⁴ <https://de.wikipedia.org/wiki/Übereignung>, zuletzt abgerufen am 04.11.2017.

Im Folgenden wird erläutert, welche Ermittlungsart die Recherche über Wikipedia grundsätzlich darstellt, und inwiefern Wikipedia als mögliche Erkenntnisquelle im Zivilprozess bezüglich der Ermittlung, Anwendung und Auslegung des ausländischen Rechts dienen kann. Hierbei soll untersucht werden, wann bei einer solchen Ermittlung des Rechts regelmäßig gegen § 293 ZPO verstoßen wird. Des Weiteren soll aufgezeigt werden, wie Wikipedia aber als Hilfsmittel für die Richterinnen und Richter bei Ermittlung, Anwendung und Auslegung ausländischen Rechts dienen kann. Zum Schluss wird kurz erläutert, wie Wikipedia ausgestaltet werden müsste, um als zulässige Erkenntnisquelle im Zivilverfahren gelten zu können, und warum dies jedoch dem Sinn und Zweck der Enzyklopädie widerspricht.

1. Gerichtsinterne Ermittlung

Die Ermittlung des Inhalts ausländischen Rechts über Wikipedia stellt eine Form der gerichtlichen Ermittlung im formlosen Verfahren dar. Der Richter kann sich über eine entsprechende Sucheingabe bei Wikipedia das mögliche Wissen verschaffen.

2. Mögliche Funktion als Erkenntnisquelle

Wikipedia kann durch die auf der Plattform verfügbaren Artikel zum ausländischen Recht durchaus als mögliche Erkenntnisquelle angesehen werden.

Die Artikel zu Rechtsthematiken enthalten anwendbare Normen und geben zudem teilweise Auskunft über die entsprechende Rechtspraxis. Die Richterinnen und Richter können hierfür nicht nur die deutschsprachige Version der Enzyklopädie nutzen, sondern auch auf die Version des in Frage stehenden Landes zurückgreifen, sollte diese verfügbar sein. Ein Richter, der beispielsweise etwas zur *misrepresentation* im englischen Vertragsrecht recherchieren will, findet entsprechende Informationen unter der englischsprachigen Version Wikipedias.²⁵ Wie die Grundsätze einer Übereignung nach französischem Recht lauten, lässt sich unter dem Stichwort *Contrat de vente en France* über die französischsprachige Version der Enzyklopädie ermitteln.²⁶ Natürlich steht eine solche Nutzung Wikipedias nur Richterinnen und Richtern zur Verfügung, die die entsprechende Sprache des Landes auch beherrschen. Zusätzlich besteht die Schwierigkeit, dass das

²⁵ <https://en.wikipedia.org/wiki/Misrepresentation>, zuletzt abgerufen am 04.11.2017. Diese Rechtsfigur gleicht der deutschen *culpa in contrahendo*. Insbesondere ist noch ein spezieller Beitrag zu *misrepresentation in English law* verfügbar, vgl. https://en.wikipedia.org/wiki/Misrepresentation_in_English_law, zuletzt abgerufen am 04.11.2017.

²⁶ https://fr.wikipedia.org/wiki/Contrat_de_vente_en_France, zuletzt abgerufen am 04.11.2017.

Gericht die möglicherweise gefundenen Normen nicht nur wortwörtlich übersetzen können, sondern auch den Sinn der Vorschrift in Bezug auf die zu erfolgende Auslegung erkennen muss. Dementsprechend muss neben der richtigen Übersetzung der Norm die ausländische Rechtsterminologie beherrscht werden, um die korrekte Anwendung der Vorschrift zu gewährleisten.

3. Zulässigkeit als Erkenntnisquelle im Zivilprozess

Die Möglichkeit der Nutzung als Erkenntnisquelle sagt jedoch noch nichts über deren Zulässigkeit als sichere Erkenntnisquelle aus. Das Urteil muss Auskunft darüber geben, inwiefern der Richter seiner Ermittlungspflicht nachgekommen ist. Ist dies aus der Entscheidung nicht ersichtlich, so ist davon auszugehen, dass eine ausreichende Erforschung des ausländischen Rechts unterblieben ist.²⁷

Die Frage, ob die Ermittlung des Inhalts ausländischen Rechts über Wikipedia als sichere Erkenntnisquelle im Zivilprozess aufgefasst werden kann, ist wiederum über § 293 ZPO zu beantworten. Hierfür ist insbesondere auf dessen Überprüfbarkeit in der Rechtsmittelinstanz einzugehen.

a. Allgemeine Anforderungen an die Zulässigkeit einer Erkenntnisquelle

Der Tatrichter ist grundsätzlich in seinem Ermessen frei, in welcher Weise er sich fehlende Kenntnis über das ausländische Recht verschafft. Dies ergibt sich, wie an anderer Stelle bereits erläutert, aus dem Wortlaut des § 293 Abs. 1 ZPO. Gefordert wird, dass das Gericht über eine sichere Rechtskenntnis verfügt.²⁸ Es hat damit dafür Sorge zu tragen, dass die herangezogenen Erkenntnisquellen verbindlich und zuverlässig sind.

Als zuverlässige und sichere Quellen können grundsätzlich auch Internetseiten dienen.

Diese müssen jedoch von offizieller Natur sein sowie der regelmäßigen Kontrolle unterliegen. Hierzu zählen beispielsweise Websites, die von staatlicher Seite veröffentlicht werden.²⁹ Sollte sich das Gericht hierüber Informationen zu den entsprechenden

²⁷ *BGH*, Urt. v. 08.05.1992 – V ZR 95/91, IPRspr. 1992, Nr. 1, S. 1, 2.

²⁸ So bereits *BGH*, Urt. v. 24.11.1960 – II ZR 9/60, NJW 1961, S. 410 ff. *Prütting*, in: MüKo-ZPO, 5. Auflage 2016, § 293, Rn. 49.

²⁹ Beispielsweise stellen viele Länder ihre Gesetzestexte von offizieller Seite online zur Verfügung, vgl. nur für England und Nordirland: <http://www.legislation.gov.uk>; Frankreich: <http://www.legifrance.gouv.fr>; für Österreich: <http://www.ris.bka.gv.at>; für die Schweiz: <http://www.admin.ch>, alle Seiten zuletzt abgerufen am 04.11.2017. Daneben sind natürlich noch andere Seiten verfügbar, die auch Literatur- und Rechtsprechungshinweise enthalten, vgl. z.B. für Österreich <https://www.jusline.at>, zuletzt abgerufen am 04.11.2017. Auf diese Seite weist ein Urteil des *OLG Köln* extra als zulässige Rechtsquelle hin, vgl. *OLG Köln*, Urt. v. 21.11.2012 – I-16 U 126/11, juris Rz. 82.

anzuwendenden Normen verschaffen können, und auch über deren Auslegung keinerlei Zweifel bestehen, so reicht die Hinzuziehung dieser Erkenntnisquelle. Zu beachten ist jedoch immer, dass das Recht so angewendet werden muss, wie es in der ausländischen Rechtspraxis auch angewendet wird.³⁰ Im Allgemeinen muss das Gericht also bei der Bewertung des gefundenen Materials folgende Punkte berücksichtigen: Die hinreichende Vollständigkeit, die Aktualität der Informationen und die Zuverlässigkeit der Informationen.³¹

Sollten sich trotz Recherche der Normen aber Probleme oder Unsicherheiten hinsichtlich der konkreten Anwendung auf den Fall ergeben, so muss das Gericht noch weitere Ermittlungsmethoden bemühen, um wirklich über sichere Rechtskenntnis zu verfügen. Keine sichere Erkenntnisquelle sind Websites, die lediglich allgemeine Informationen bezüglich des entsprechenden Rechts enthalten und selbst auch keine verbindlichen Aussagen treffen wollen.³²

b. Wikipedia als unzulässige Erkenntnisquelle

Die unzureichende Ermittlung des ausländischen Rechts kann in der Rechtsmittelinstanz als Verfahrensfehler i. S. d. § 293 ZPO gerügt werden.³³ Besonders relevant ist dies vor allem für die Revisionsinstanz: Während das Berufungsgericht auch noch die Anwendung und Auslegung des ausländischen Rechts überprüfen darf, ist dies der Revisionsinstanz verwehrt.³⁴ Zwar wird das ausländische Recht vor deutschen Gerichten als Recht und nicht als Tatsache behandelt, sodass der Wortlaut des § 545 Abs. 1 ZPO der Revisibilität eigentlich nicht entgegensteht. Gleichwohl soll nach historischer, teleologischer und systematischer Auslegung die Anwendung und Auslegung des ausländischen Rechts nicht revisibel sein,³⁵ obschon die Norm – im Gegensatz zu ihrer alten Fassung – gerade keine Einschränkungen bezüglich dessen, was unter Recht zu verstehen ist, enthält.³⁶

³⁰ Zuletzt hierzu auch *BGH*, Urt. v. 14.01.2014 – II ZR 192/14, NJW 2014, S. 1244 ff. Der *BGH* bestätigte in diesem Urteil auch den Grundsatz der Irrevisibilität der Anwendung und Auslegung ausländischen Rechts, dazu näheres unten.

³¹ Vgl. hier auch zur Übersicht *Hübner*, *Ausländisches Recht vor deutschen Gerichten* (2014), S. 28.

³² Beispielsweise wurde die bloße Internetrecherche zu Reisehinweisen und Verkehrsregeln in Portugal mangels Zuverlässigkeit der Quelle als nicht ausreichend angesehen, vgl. *OLG München*, Urt. v. 21. 10.2016 – 10 U 2372/16, NJW 2017, S. 338 ff.

³³ *Geimer*, in: *Zöller*, ZPO, 31. Auflage 2016, § 293, Rn. 6; *Prütting*, in: *MüKo-ZPO*, 5. Auflage 2016, § 293, Rn. 67; *Leipold*, in: *Stein/Jonas*, ZPO, 22. Auflage 2008, § 293, Rn. 71.

³⁴ Zur Überprüfung durch das Berufungsgericht vgl. *Leipold*, in: *Stein/Jonas*, ZPO, 22. Auflage 2008, § 293, Rn. 70.

³⁵ Vgl. zur Übersicht nur *Prütting*, in: *Geimer/Kaassis/Thümmel* (Hrsg.), *Festschrift für Rolf A. Schütze* (2014), S. 449, 452 ff.

³⁶ Der Wortlaut von § 545 Abs. 1 ZPO a.F. lautete noch folgendermaßen: „Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf der Verletzung des Bundesrechts oder einer Vorschrift beruht,

Damit wird das ermittelte ausländische Recht im Revisionsverfahren letztendlich doch als Tatsache behandelt.

Überprüfbar bleibt hingegen der Ermittlungsweg des Richters. Sollte hier – trotz des grundsätzlich zu beachtenden Ermessens des ermittelnden Gerichts – ein Verstoß gegen § 293 ZPO festgestellt werden können, so kann dieser als Verfahrensrüge auch im Rahmen der Revision geltend gemacht werden.³⁷ Zum Teil können damit die fehlerhafte Anwendung und Auslegung des ausländischen Rechts zwar nicht direkt, aber über den Umweg des Verstoßes gegen § 293 ZPO gerügt werden. Dies führt zu einer Revisibilität durch die „Hintertüre“.³⁸

Ein Ermessensfehler des Gerichts ist u. a. dann zu bejahen, wenn das Gericht nicht alle ihm zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen ausnutzt, obwohl die Ermittlung der entsprechenden Rechtsnormen, sowie deren Anwendung in der Rechtspraxis noch weiterer Absicherung bedurft hätte.³⁹ Zum Beispiel wurde die Ermittlung des ausländischen Rechts über das *Londoner Übereinkommen* ohne Hinzuziehung weiterer Erkenntnisquellen in einer Entscheidung des *BGH* als ermessensfehlerhaft qualifiziert.⁴⁰ Die Verfahrensrüge diesbezüglich hatte Erfolg, da das Gericht keine weiteren Informationen zur genauen Anwendung und Auslegung des ermittelten Rechts in der Rechtspraxis eingeholt hat.

Somit ist auch davon auszugehen, dass die bloße Ermittlung des ausländischen Rechts über Wikipedia regelmäßig einen Ermessensfehler darstellen würde. Dies lässt sich zunächst damit begründen, dass die Enzyklopädie nicht als sichere Rechtsquelle gewertet werden kann. So ist es für jedermann möglich, den Inhalt des Artikels abzuändern. Des Weiteren würde die Ermittlung über Wikipedia bei komplexen Fällen an ihre Grenzen stoßen. Wikipedia selbst bestätigt diese Sichtweise, indem ein „Hinweis zu Rechtsthemen“

deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt.“ Damit war klar, dass das ausländische Recht in jedem Fall nicht revisibel ist. Nach der Neufassung der Norm durch das FGG-Reformgesetz, BGBl. 2008 I, S. 2586 ff., kann nun nach deren Abs. 1 „die Revision (...) nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf der Verletzung des Rechts beruht.“ Die Revisibilität deswegen befürwortend: *Priütting*, in: Geimer/Kaissis/Thümmel (Hrsg.), Festschrift für Rolf A. Schütze (2014), S. 449, 455; *Stürner, M.*, in: Bruns, u. a. (Hrsg.), Festschrift für Rolf Stürner, 2. Teilbd. (2013), S. 1071, 1083; *Riehm*, JZ 2014, S. 73, 78; *Thole*, ZHR 176 (2012), S. 15, 64; *Hess/Hübner*, NJW 2009, S. 3132 ff.; *Eichel*, IPRax 2009, S. 389, 393. Ablehnend hingegen z.B. *Roth*, NJW 2014, S. 1224 ff.; *Sturm*, JZ 2009, S. 74 ff. Dass an der Irrevisibilität des ausländischen Rechts festgehalten wird, bestätigte der *BGH* zuletzt in seinen Entscheidungen, vgl. *BGH*, Beschl. v. 04.07.2013 – V ZB 197/12, NJW 2013, S. 3656; *BGH*, Urt. v. 14.01.2014 – II ZR 192/14, NJW 2014, S. 1244, 1245.

³⁷ Vgl. bereits Fn. 33.

³⁸ V. *Bar/Mankowski*, Internationales Privatrecht, Bd. 1, 2. Auflage (2003), § 5, Rn. 109.

³⁹ *Leipold*, in: *Stein/Jonas*, ZPO, 22. Auflage 2008, § 293, Rn. 76 m. w. N.

⁴⁰ *BGH*, Urt. v. 14.01.2014 – II ZR 192/14, NJW 2014, S. 1244 ff.; zum Urteil und zur Ermittlung des ausländischen Rechts in Zivilverfahren siehe auch *Krauß*, GPR 2014, S. 175 ff.

gegeben wird: Hiernach diene Wikipedia lediglich der allgemeinen Information, aber gerade nicht der individuellen rechtlichen Beratung. Es sei gerade möglich, dass trotz der Überarbeitung der Artikel dargestellte Aussagen falsch, unvollständig oder veraltet seien. Dies begründe sich mit der mangelnden redaktionellen Kontrolle und Begleitung.⁴¹ Die Nutzung von Wikipedia zu Rechtsthemen wurde ausdrücklich als „Nutzung auf eigene Gefahr“ bezeichnet.⁴²

Ein entsprechender Fall, in dem Wikipedia als Quelle für ausländisches Recht angegeben wurde, ist nicht bekannt. Hinsichtlich rein innerstaatlicher Sachverhalte wurden Urteile von Gerichten kritisiert, die sich bezüglich tatsächlicher Vorgänge auf Wikipedia als Quelle berufen hatten. Hier fanden sich die gleichen Kritikpunkte, die hinsichtlich der Nutzung der Enzyklopädie als Rechtsquelle zu nennen wären: Die Artikel würden von Personen verfasst, die größtenteils auch unter Pseudonymen veröffentlichen würden. Gerade die Anonymität der Autoren lasse die Beweiskraft der Enzyklopädie erheblich sinken.⁴³ Kritik an der Nutzung Wikipedias als Erkenntnisquelle zur Ermittlung von Tatsachen übte auch das *EuG*: Die Feststellungen, die ein Prüfer bezüglich der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke auf Basis von aus Wikipedia entstammenden Informationen getroffen habe, seien zurückzuweisen. Solche Feststellungen, die auf Artikel gestützt seien, die einer Kollektiv-Enzyklopädie im Internet entstammten, deren Inhalt jederzeit und in bestimmten Fällen von jedem Besucher auch in anonymer Weise abgeändert werden könnten, würden nicht auf gesicherten Informationen beruhen.⁴⁴

Natürlich ist nicht von der Hand zu weisen, dass es auch rechtliche Beiträge geben kann, die sehr gut recherchiert sind und das Rechtsthema umfassend behandeln. Des Weiteren ist aufgrund der Möglichkeit der ständigen Bearbeitung der Artikel theoretisch die geforderte Aktualität der Erkenntnisquelle gegeben. Sollte eine Nachprüfung ergeben, dass die Rechtsfrage durch den Wikipedia-Artikel umfassend geklärt ist, und durch Quellen außerhalb der Enzyklopädie, die als sicher und zuverlässig eingeordnet werden können, deren Inhalt verifiziert sein, so kann auch grundsätzlich die Ermittlung des Rechts über die Enzyklopädie verfahrensfehlerfrei sein. Dieser Ansatz ist aber aufgrund der konkreten Ausgestaltung der Enzyklopädie als lediglich theoretisch zu werten.

⁴¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Wikipedia:Hinweis_Rechtsthemen, zuletzt abgerufen am 04.11.2017.

⁴² Ebd.

⁴³ Vgl. hierzu *Laubinger*, Anm. zu *AG Köln*, Urt. v. 20.4.2011 – 201 C 546/10, ZMR 2012, S. 25, 27. Das *AG Köln* hatte in seinem Urteil bezüglich eines Werkstoffes Wikipedia bemüht und dessen sich daraus ergebende Eigenschaft als krebserregend als „gerichtsbekannt“ eingestuft.

⁴⁴ So das *EuG*, Urt. v. 10.02.2010 – Rs. T-344/07 (O2 (Germany) GmbH & Co. OHG ./ Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt), Rn. 46, ECLI:EU:T:2010:35.

Wikipedia kann damit als nützliches und zulässiges Hilfsmittel gesehen werden. Die vermittelten Informationen können aber aus den genannten Gründen regelmäßig keine Beweiskraft erbringen.⁴⁵

c. Möglichkeit der Ermittlung ausländischen Rechts ohne Verstoß gegen § 293 ZPO

Dennoch ist es möglich, den Inhalt ausländischen Rechts über Wikipedia zu ermitteln, ohne dass ein Verstoß gegen § 293 ZPO geltend gemacht werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn Wikipedia lediglich als erster Einstieg in die zu ermittelnde Rechtsfrage im ausländischen Recht dient.

In den Experteninterviews des angesprochenen Forschungsprojekts wurde wiedergegeben, man würde die zu erforschende Problematik in entsprechende Suchmaschinen eingeben und sodann hoffen, auf Resonanz zu stoßen.⁴⁶ Natürlich wird der Richter hier zu diversen Rechtsfragen auch Wikipedia-Beiträge finden können. Durch diese Recherche ist es dem Gericht möglich, sich einen ersten Überblick über die Rechtsproblematik zu schaffen. Die bei Wikipedia angegebene Literatur oder die eingefügten Weblinks können dazu beitragen, dass der Richter zur Bekräftigung der bereits gefundenen Ergebnisse Internetseiten von offizieller Stelle oder gar entsprechende Kommentare oder sonstige Abhandlungen leichter finden kann. Als Beispiel dient die bereits erwähnte mögliche Recherche zur *misrepresentation*. Die englischsprachige Version der Enzyklopädie gibt hierzu entsprechende Gerichtsurteile an, die selbst nochmals innerhalb Wikipedias in einem weiteren Beitrag genauer erläutert werden oder auf die durch entsprechende weiterführende Quellen verwiesen wird.

Für den Richter ist es dann möglich, sich vertiefende Kenntnis über die jeweilige Fachliteratur zu verschaffen oder gegebenenfalls einen Sachverständigen zu beauftragen. Die gefundenen Ergebnisse können das Gericht auch in der notwendigen Plausibilitätskontrolle eines erhaltenen Sachverständigengutachtens unterstützen. Möglichkeit der zukünftigen Ausgestaltung Wikipedias zur Ermittlung ausländischen Rechts ohne Verstoß gegen § 293 ZPO

Fraglich ist, ob es eine Möglichkeit gibt, die Plattform derartig auszugestalten, dass die bloße Ermittlung des Rechts über Wikipedia keinen Verstoß gegen § 293 ZPO darstellen würde. Hierfür müssten die Beiträge regelmäßig auf deren inhaltlichen Richtigkeit

⁴⁵ Bezüglich der Beweiskraft hinsichtlich Tatsachen vgl. *Bundi/Schmidt*, GRUR Int. 2014, 124, 125; *LG Köln*, Urt. v. 8.5.2008 – 31 O 258/08, NJOZ 2008, S. 3248, 3250.

⁴⁶ Vgl. hierzu *Stürner, M./Krauß*, Ausländisches Recht in deutschen Zivilverfahren – Eine rechtstatsächliche Untersuchung, im Erscheinen.

überprüft werden. Weiterhin wäre erforderlich, dass lediglich solche Autoren die Artikel bearbeiten dürften, die sich im entsprechenden Rechtskreis auskennen. Dies würde aber bedeuten, dass vorab eine Auswahl der Autoren erfolgen müsste. Des Weiteren müsste sichergestellt sein, dass die Bearbeiter des Beitrags nicht mehr unter einem Pseudonym auftreten, sondern nur mit ihrem wirklichen Namen veröffentlichen dürfen. Wikipedia würde dann mehr oder weniger einem frei zugänglichen Online-Kommentar gleichen. Dies würde aber dem Sinn und Zweck von Wikipedia widersprechen: Dem Aufbau einer freien Enzyklopädie durch freiwillige und ehrenamtliche Autoren.

Ein Gütesiegel, das eventuell das *Europäische Justizielle Netz (EJN)*⁴⁷ aufgrund dessen aufweist, dass die einzelstaatlichen Behörden regelmäßig die Informationsblätter über nationale Rechtsnormen aktualisieren, hat Wikipedia gerade nicht.⁴⁸ Das EJN soll die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch direkten Kontakt und die Möglichkeit der Fallbearbeitung zwischen nationalen Kontaktstellen vereinfachen.⁴⁹ Durch das Einstellen der Informationsblätter ist es möglich, auch ohne direkten Kontakt zumindest einfach gelagerte Rechtsfragen zu beantworten.

Eine Umgestaltung Wikipedias dahingehend, dass entsprechende Rechtsartikel nur durch offizielle Behörden bearbeitet werden dürfen, ist ebenso nach dem Sinn und Zweck der Enzyklopädie nicht denkbar.

VI. Zusammenfassung

Das Internet ist zur Ermittlung des Inhalts ausländischen Rechts als eine der wichtigsten Quellen der gerichtsinternen Ermittlung zu betrachten. Obwohl die bloße gerichtsinterne Ermittlung nicht von § 293 ZPO erfasst ist, obliegt dem Gericht die Verpflichtung, in der Entscheidung darzulegen, worauf es seine Kenntnisse bezüglich des ausländischen Rechts stützt. Sollte die verwendete Quelle als nicht sicher und zuverlässig gewertet werden, so liegt ein Verfahrensfehler in Form des Verstoßes gegen § 293 ZPO vor, da gerade keine anderen Erkenntnisquellen genutzt wurden, um die zuverlässige Ermittlung des Inhalts des Rechts und dessen Auslegung in der dortigen Rechtspraxis zu gewährleisten.

Die Recherche mittels Wikipedia kann für das Gericht als mögliche Erkenntnisquelle dienen. Da die Enzyklopädie aufgrund ihrer konkreten Ausgestaltung allerdings regelmäßig nicht als sichere und zuverlässige Erkenntnisquelle zu werten ist, muss das Gericht die

⁴⁷ Vgl. Entscheidung 2001/470/EG des Rates über die Einrichtung eines justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen, ABl. 2001 L 174/25.

⁴⁸ Beispielsweise findet man hier Informationen zum jeweiligen Erbrecht eines Landes – oftmals auch in deutscher Sprache – vgl. für Frankreich: https://e-justice.europa.eu/content_succession-166-fr-de.do?member=1, zuletzt abgerufen am 04.11.2017. Die Seite wurde zuletzt am 13. Februar 2017 aktualisiert.

⁴⁹ https://e-justice.europa.eu/content_about_the_network-431-de.do, zuletzt abgerufen am 04.11.2017.

Ermittlung des ausländischen Rechts noch mittels anderer Quellen betreiben. Die bloße Ermittlung des Rechts über Wikipedia stellt regelmäßig einen Verfahrensfehler dar. Allerdings kann Wikipedia sowohl in der deutschsprachigen als auch in einer fremdsprachigen Version als erster Anhaltspunkt für die weitere Ermittlungstätigkeit dienen. Das Gericht hat die Möglichkeit, sich einen ersten Überblick zu verschaffen und über die angegebenen Links oder Literaturhinweise zu Quellen zu gelangen, die als sicher und zuverlässig gewertet werden können.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Recherche mittels Wikipedia für das Gericht zur Unterstützung der Ermittlung ausländischen Rechts dienen kann.

Eine Umgestaltung Wikipedias in der Form, dass eine Ermittlung des ausländischen Rechts über die Website in jedem Fall nicht als Verfahrensfehler gewertet werden würde, ist in nach Sinn und Zweck der Enzyklopädie nicht möglich und wohl auch nicht wünschenswert.

Prof. Dr. Eric Steinhauer, Hagen

Tagungsbericht: Rechtsquelle Wikipedia? - Symposium an der FernUniversität in Hagen

Am 3. und 4. März 2017 fand an der FernUniversität in Hagen unter dem Titel "Rechtsquelle Wikipedia? Praxis - Fiktionen - Standards" ein Symposium zur Bedeutung von Wikipedia in Rechtswissenschaft und Rechtspraxis statt. Nachfolgend werden die Beiträge der Tagung als "Live-Blog" dokumentiert.

Begrüßung und Vorstellung des Tagungskonzepts

Prof. Dr. Katharina Gräfin von Schlieffen (FernUniversität in Hagen)

Es geht anekdotisch los: Darf man sein eigenes Werk bei Wikipedia promoten? Ein "Editorenkrieg" über die "Selbstbewertung" eines Hochschullehrers war der Anlass, um einmal über Wikipedia, ihre Funktion und die Art ihrer Qualitätskontrolle nachzudenken.

Wikipedia ist in der Rechtspraxis angenommen: Gerichte setzen Fakten bei Wikipedia als gerichtsbekannt voraus, sie entnehmen dort Definitionen und sogar Rechtsauffassungen. Wikipedia lässt sich von Laien und Juristen wie ein Rechtswörterbuch verwenden. Sie wird offenbar wie der Brockhaus früher benutzt. Probleme dabei: Zitierfähigkeit und Wahrheitsgehalt, aber auch die Flüchtigkeit und die Manipulierbarkeit der Beiträge.

Spannend ist auch die rechtstheoretische Perspektive im Verhältnis von Recht und Wikipedia. Interessant ist aber auch der mögliche Wandel im juristischen Mediengebrauch. Bisher waren Juristen mehrheitlich eher "medienblind", man denkt an Form und Verfahren, nicht aber an die Medialität des Rechts. Daher meint man: "Wikipedia existiert nicht, oder ist ein Lexikon." Aber stimmt das so?

Die Rechtsrhetorik gestattet es, nach Form und Inhalt zu differenzieren. Mit der Digitalisierung werden die Dinge zudem flüchtig. Gerade bei Wikipedia tritt Autorschaft in den Hintergrund. Welche Autorität wird damit noch dargestellt? Gerade die juristische Meinung verlangt aber doch das Subjekt, das sie - auch streitig - vertritt. Ist unter den Bedingungen von Wikipedia noch eine solche Meinung möglich? Führt das Wikisystem zudem zu einer Demokratisierung und einer Entwertung des Experten?

Diese und weitere Aspekte soll die Tagung in verschiedenen Beiträgen beleuchten.

1. Teil: Das Konzept Wikipedia

Das Konzept Wikipedia

Dr. Lukas Mezger (Wikimedia Deutschland)

Zu Beginn wird erst einmal die Wikipedia und ihre Funktionsweise vorgestellt. Wikipedia ist eine Enzyklopädie in Form eines Wikis. Wikipedia ist allerdings nur ein Beispiel für ein Wiki; es gibt auch tausende andere.

Wikiprinzip: Jede Seite kann jederzeit frei bearbeitet werden. Änderungen sind offen einsehbar. Das Herrschaftsprinzip bei Wikipedia ist "Logokratie": Konflikte um Inhalte werden in Diskussionen gelöst. Wir haben in Deutschland rund 6.000 aktive Wikipedia-Autoren (mehr als 5 Bearbeitungen im Monat). Hinter Wikipedia steht die "Wikimedia-Bewegung", die im Geist der Aufklärung daran arbeitet, allen Menschen auf der Welt das verfügbare Wissen der Menschheit zur Verfügung zu stellen.

Die Wikimedia Foundation betreibt die Server und die Markenrechte. In Deutschland arbeitet die Wikimedia Deutschland e.V.

[Literaturhinweis: Tobias *Lutzi*, Die Enzyklopädie und der Elfenbeinturm - wie Wikipedia und Wissenschaft zueinander finden können, in: Boris Marinov (Hrsg.), Alles über Wikipedia und die Menschen hinter der größten Enzyklopädie der Welt, Hamburg 2011, 247 ff.]

Rechtsvergleichende Systematik auf Wikipedia

Dr. Lukas Mezger und Tobias Lutzi LL.M./M.Jur./M.Phil. (Universität Oxford)

Wikipedia ist der Schwarmintelligenz verpflichtet, aber es gibt zugleich einen großen Bedarf an Koordination. Das Problem wird am Beispiel der Rechtsvergleichung illustriert: Rechtssysteme sind autonom. So gibt es nicht "den" Vertrag an sich, sondern immer nur in den Ausprägungen einer jeweiligen Rechtsordnung.

Wikipedia ist eine Enzyklopädie und dient NICHT der Theoriebildung. Sie fußt als Tertiärquelle (Enzyklopädie) auf Sekundärquellen.

Koordinierungsaufgaben im Bereich Rechtswissenschaft nimmt die "Redaktion Recht" bei Wikipedia wahr. Die Arbeit der Redaktion lässt sich gut am Beispiel der Rechtsvergleichung illustrieren: Der Rechtsvergleich muss von einem nationalen Rechtsinstitut klar getrennt werden -> die Lemmatisierung kann daher nur national oder vergleichend sein. Beispiel: Tötungsdelikt (Rechtsvergleichend) - Mord (Deutschland), Mord (Österreich), etc.

Neben den Lemmata gibt es noch Kategorisierungen, ja ganze "Kategorienbäume". Die begriffliche Arbeit in der Wikipedia deckt Lücken in der Forschungslandschaft auf, etwa: Es gibt nur unzureichende rechtsvergleichende Literatur zum Thema Verwaltungsgliederung in Thailand. Durch die Lemmatisierung kommt der Rechtsvergleichung in der Wikipedia ein sehr hoher Stellenwert zu.

Wie werden die systematischen Probleme gelöst? Es kann aus Prinzip keine autoritäre Redaktion geben. Lösungen müssen mühsam und geduldig im Dialog ausgehandelt werden. Es kann nur um freiwillige Koordination gehen. In Jura fehlt es leider massiv an Autoren mit echten rechtswissenschaftlichen Kenntnissen.

Wikipedia aus Sicht des Urheberrechts

Prof. Dr. Barbara Völzmann-Stickelbrock (FernUniversität in Hagen)

Fragen des Urheberrechts kommen meist als Unterlassungsanspruch daher. Es soll heute aber nicht um die Störerhaftung der Wikimedia gehen, sondern um die Frage, ob und inwieweit man Inhalte aus der Wikipedia entnehmen darf.

Auf Wikipedia findet eine öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG statt. Seit 2009 steht die Wikipedia unter der CC-Lizenz. Wer ist nun der "Urheber" bei Wikipedia? Es kommen vor: Miturheberschaft (§ 8 UrhG), Werkverbindungen (§ 9 UrhG) oder Bearbeitungen (§ 3 UrhG). An konkreten Beispielen werden die unterschiedlichen Modalitäten dargestellt. Ein Wikipedia-Artikel wird eher sukzessive Miturheberschaft und weniger eine Bearbeitung eines ursprünglichen Ausgangswerkes sein.

Die Wikipedia als Ganze ist kein Datenbankwerk, sondern eine Datenbank im Sinne der §§ 87a ff. UrhG. Das Datenbankherstellerrecht steht der Wikipedia-Foundation zu. Auch wenn die Wikipedia-Artikel frei verwendet werden dürfen, können aber gleichwohl Urheberpersönlichkeitsrechte etwa durch Platzierung in problematischen Kontexten verletzt

werden. Wer aber kann das geltend machen, wenn es viele, vor allem anonyme Bearbeiter gibt? An der Wikipedia sieht man, dass dezentrale Urheberrechtskollektive im geltenden Recht nicht adäquat erfasst sind. Hier ist der Gesetzgeber gefragt.

2. Wikipedia als Wissensquelle

Wikipedia als Quelle juristischer Fachinformation

Prof. Dr. Eric Steinhauer (FernUniversität in Hagen)

Die Wikipedia kann von der Idee her als Teil der seit den 70er konzipierten Rechtsinformationssystemen angesehen werden, die heute als Juris oder BeckOnline sehr erfolgreich sind. Allerdings haben diese Systeme nicht alle Anforderungen eingelöst, vgl. Reisinger, Rechtsinformatik, 1977:

"Anzustreben ist, dass jeder Bürger ... die Möglichkeit hat, sich des Juris zu bedienen." (S. 131)

"Hier wird deutlich, dass die Wünsche der Benutzer teilweise über ein reines Dokumentationssystem hinausgehen und auf ein Fakten-Retrieval-System oder Frage-Antwort-System zusteuern." (S. 130)

"Komfortable Eingabe von Benutzervorschlägen zur Speicherung von Dokumenten." (S. 127)

Kann Wikipedia diese Anforderungen heute einlösen? Wikipedia als Enzyklopädie zu begreifen, lenkt auch den Blick auf Rechtslexika, die in der Rechtswissenschaft allerdings eher wenig verbreitet sind. Welche sinnvolle Nutzung kann Wikipedia haben? Zu nennen wären: Begriffliche Erstinformation, Einstieg in die Literatur. Zudem können neue Rechtsgebiete begrifflich "kartiert" werden. Gerade für freie Texte ist Wikipedia eine gute Möglichkeit, um ein Publikum zu finden. In diesem Sinne unterstützt Wikipedia Open Access.

Am Rande wird noch informationsethisch gefragt: Darf man offenkundige Fehler in der Wikipedia ignorieren, wenn man sie erkannt hat und zugleich fähig ist, diese Fehler zu korrigieren? Die Frage ist auch vor dem Hintergrund interessant, dass sehr viele Menschen Wikipedia nutzen und so eine Falschinformation weiterhin verbreitet wird.

Wikipedia als Wissensquelle in der Wissenschaft

Prof. Dr. Debora Weber-Wulff (HTW Berlin) und Prof. Dr. Roland Schimmel (FH Frankfurt)

Es geht los mit dem Thema "Plagiat, Internet und Öffentlichkeit". Vor 150 Jahren hat Theodor Mommsen die Publikation von Dissertationen gefordert. Öffentlichkeit sollte Qualität garantieren. Im Rahmen der Plagiatsprüfung von VroniPlag wurden in etwa 3% der medizinischen Dissertationen Wikipedia-Zitate gefunden. Kritisiert wird zunächst, dass nicht formal korrekt zitiert wird. Wikipedia wird in den Dissertationen genutzt, um benachbarte Fachgebiete oder historische Sachverhalte zu belegen. Zudem: Sehr häufiger Gebrauch der Wikipedia, um Begriffe in Glossaren zu erläutern.

Wikipedia wird auch gerne genutzt, um daraus zu plagieren. Diese Plagiate werden beispielsweise auf VroniPlag Wiki nachgewiesen, das ebenfalls ein Wiki ist. Es werden viele Beispiele, auch solche von etablierten Wissenschaftlern, für Wikipedia-Plagiate angeführt. Was man wissen sollte: Wikipedia ist für das wissenschaftliche Arbeiten keine Quelle, sondern vor allem eine erste Anlaufstelle für die Recherche.

Soziologische Aspekte von Wikipedia

Prof. Dr. Christian Stegbauer (Universität Frankfurt)

Lobender Einstieg: "Es gibt keine größere Wissensquelle auf der Welt." ... Dann kommen kritische Anmerkungen. Für die soziologische Untersuchung werden drei Fragestellungen genannt.

Warum beteiligen sich Menschen?

Wie beteiligen sie sich?

Konsequenzen der Beteiligung: Institutionalisierung - von der Befreiungs- zu einer Produktideologie

Die Teilnahme an Wikipedia ist schwer zu erklären. Individuelle Motive sind wenig erkennbar: keine materiellen Gewinne, Reputations- und Aufmerksamkeitsgewinne scheiden weitgehend aus. Kollektive Werte sind auch ein schwacher Grund, "freies Wissen schaffen" etwa.

Es fällt auf, dass innerhalb der Wikipedia die Autoren nach den Erfordernissen ihrer sozialen Position dort handeln. So agiert ein Admin anders als ein anerkannter "Qualitätsautor".

Ein Problem bei der Mitarbeit bei Wikipedia : Soziale Bindungen im Internet sind brüchig. Im Laufe der Geschichte der Wikipedia ist ein ideologischer Wandel erkennbar: Es geht heute um die beste Enzyklopädie (Produktideologie) und nicht mehr darum, dass jeder irgendwie teilnehmen kann (Befreiungsideologie). Auffallend ist, dass mit steigender Hierarchie innerhalb der Wikipedia die Befreiungsideologie immer weniger wichtig ist. Die "Vandalismusbekämpfung" ist wie eine Art Wettbewerb ausgestaltet. Innerhalb der Wikipedia gibt es eine stark zentralisierte Beziehungsstruktur, die ihren Grund in dem "Ideologiewechsel" (Qualität statt Befreiung) hat. Schwierigkeit, neue Teilnehmer zu integrieren. Die Zukunft der Wikipedia ist daher etwas düster.

Vox populi und kollektive Selbsttäuschung

PD Dr. Miriam Ommeln (KIT Karlsruhe)

Es geht bei der Wikipedia um die Demokratisierung von Wissen. Aber: Wird die Wikipedia nicht am Ende zu einer Vermassung und Nivellierung von Wissen führen? Es besteht auch die Gefahr einer Manipulation durch wenige. Die Idee der Schwarmintelligenz wird kritisch gesehen. Es wird ein interessanter Vergleich zur Rechtsprechung gezogen: Urteile ergehen im Namen des Volkes, aber durch Fachleute!

Es wird auf die Gefahr hingewiesen, dass Wikipedia durch die "Massen" im Netz zerstört wird.

Podiumsdiskussion

moderiert von Prof. Dr. Andrea Czelk (Universität Gießen)

Auf der abschließenden Podiumsdiskussion wurde unter reger (!) Einbeziehung des Publikums recht kontrovers um die Frage der Autorität und der Manipulation bei Wikipedia diskutiert. Befürchtet wurde auch der Verlust individueller Autorschaft und damit Zurechenbarkeit von Inhalten.

Dem wurde entgegnet, dass Wikipedia kein Ort sei, um Meinungen und Manipulationen zu positionieren - derartige Probleme sind bei Social Media sehr viel größer -, vielmehr sei

Wikipedia nur ein Instrument, das Informationen nachweise, gewissermaßen eine Art "Clearingstelle" für im Internet und in sonstigen Publikationen reichlich vorhandenes "Wissen".

Dem Verschwinden von Autorschaft kann man entgegenhalten, dass Wikipedia durch Links gerade frei zugänglichen Texten eine hohe Aufmerksamkeit verschaffen und damit Autorschaft sogar stärken könne. Es wurde aber auch die Gefahr gesehen, dass unkorrigierte falsche Angaben Eingang in traditionelle Medien finden, die wiederum als Beleg für eben diese Angaben bei Wikipedia fungieren können. Ebenso besteht die Gefahr, dass manipulative Inhalte aus gewissen "Internetblasen" als Belege für die Wikipedia genommen werden und sie insoweit infizieren. Hier wurde aber betont, dass die offene Struktur ja jederzeit Korrekturen erlaube.

An dieser Stelle wurde kritisch angemerkt, dass es sehr wichtig sei, kompetente und engagierte Menschen zu finden, die Wikipedia pflegen. Aus Sicht gerade der Soziologie wurde die Zukunft hier aufgrund bestimmter hierarchischer Strukturen, die sich mittlerweile bei den "Wikipedianern" herausgebildet haben, skeptisch beurteilt. Ein Konsens konnte in der Diskussion nicht erzielt werden. Es fiel aber auf, dass Qualität und Bearbeitertransparenz gerade bei traditionellen Publikationsformaten wie gedruckten Lexika und dergleichen etwas idealisiert und kaum kritisch hinterfragt wurden. Zurecht wurde angemerkt, dass Brockhaus und Meyer anonyme Artikel enthalten. Auch im Bereich der Justiz seien gerade Urteile durch Anonymität und den Nichtausweis von Zitaten gekennzeichnet. Interessanterweise wurde die im Laufe des Nachmittags aufgeworfene ethische Frage, ob man sehenden Auges einen erkannten Fehler bei Wikipedia stehen lassen dürfe, nicht verhandelt, angesichts der Reichweite der Wikipedia bei weiten Teilen der Bevölkerung ein merkwürdiges und problematisches Elfenbeintürmertum.

Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion war die Frage, inwieweit Wikipedia eine Rechtsquelle sei. Das wurde durchgehend verneint. Wikipedia sei eine Quelle für Alltagswissen und ein Nachweisinstrument. Normative Kraft komme ihr aber nicht zu. Hier könnte man freilich überlegen, ob nicht eine Konstellation denkbar ist, in der Wikipedia als Indikator für bestehendes Gewohnheitsrecht nicht doch eine gewisse normative Kraft entfalten kann.

Zweiter Tag

Begrüßung

Prof. Dr. Ada Pellert (Rektorin der FernUniversität in Hagen)

Wikipedia und FernUniversität passen gut zusammen, weil Wikipedia in gleicher Weise für zeit- und ortsunabhängige Wissensvermittlung steht. In diesem Zusammenhang ist Wikipedia auch als Forschungsgegenstand für die FernUniversität besonders interessant. Dabei geht es nicht nur darum, die Dinge zu verstehen, sondern auch, sie zu gestalten. Zudem fordern freie Angebote wie Wikipedia angestammte wissenschaftliche Methoden und Arbeitsweisen heraus. Das betrifft auch Publikations- und Kommunikationswege (Open Access!). Speziell bei Wikipedia geht es auch um Fragen der Qualitätssicherung, die anders funktioniert, als das lange Zeit in der Wissenschaft der Fall war. Dabei wird das Verhältnis von Experten und Laien neu verhandelt. Besonders gesellschaftlich spannende Themen können nicht allein Experten überlassen werden. Zur Vertiefung wird Stalders Buch über die Digitalität empfohlen.

Diese Aspekte sind hier wichtig: Relationalität und Verbindungen, die durch Digitalität befördert werden. Gemeinschaftlichkeit, die auf Austausch mit anderen basieren.

Algorithmizität als Ordnungsmuster als Verbesserung und Chance. Es gibt aber auch eine postdemokratische politische Herausforderung, wobei es aber auch die Chancen der Commons gibt.

Begrüßung

Prof. Dr. Gabriele Zwihehoff (Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen)

In der Praxis wird von Juristen in der Ausbildung Wikipedia gerne zum Lernen genutzt. Dem steht gegenüber, dass Wikipedia als unseriös und nicht zitierfähig gilt. Das bedeutet: Jeder benutzt Wikipedia, aber keiner zitiert Wikipedia. Hervorgehoben wird, dass es auch bei traditionellen Inhalten unseriöse Arbeitsweisen gibt. Zudem müsse man heute über neue Lehr- und Arbeitsmethoden nachdenken.

Wikipedia dient der Theoriedarstellung, nicht der Theoriefindung. Daher kommt wohl die Zurückhaltung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bei der Mitarbeit. Es bleibt aber das Problem unkorrekter Inhalte. Interessanterweise ist die Rechtsprechung viel aufgeschlossener bei der Nutzung von Wikipedia als die Rechtswissenschaft. Grund dafür ist offenbar ein Effizienzgewinn bei der Ermittlung von Tatsachen und Erfahrungssätzen. Hier gibt es einige interessante prozessuale Probleme, die man aber nicht überdramatisieren sollte. Man sollte daher Wikipedia aufgeschlossen beobachten und reflektieren. Das Thema ist wichtig und wird noch wichtiger werden.

3. Wikipedia in Rechtstheorie und Rechtslehre

Wikipedia in der Rechtslehre - ein Interview

*Prof. Dr. Karl August von Sachsen-Gessaphe und Prof. Dr. Andreas Bergmann
(FernUniversität in Hagen)*

[Hier gibt es das Video auf Youtube](#)

Die Nutzung von Wikipedia als zitierfähige Quelle bei Hausarbeiten wird abgelehnt. Die Nutzung von Wikipedia wird als Indiz für Unseriosität und Faulheit gewertet. Man solle die traditionelle Literatur nutzen. Behandelt wird auch der Aspekt, dass Wikipedia das Recht "demokratisiere". Hier wird eine Parallele zum Buchdruck gezogen, der damals auch den Kreis der juristischen Autoren deutlich erweitert hat, was allerdings auf Kosten der Qualität ging.

Was bedeutet die Wikipedia für das Recht?

Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf (Universität Würzburg)

"Digitalisierung" als Thema des Recht ist nicht bloß die Anwendung klassischer Dogmatik auf digitale Sachverhalte (Verträge im Internet, etc.). Juristen gelten bei digitalen Themen als "Problemfinder" und als "Sand im Getriebe". Das Verhältnis von Recht und Technik ist schwierig. Ganz schlicht ist Digitalisierung ist Möglichkeit der Darstellung beliebiger Informationen als Folge von Nullen und Einsen.

Die Frage ist, was diese Form der Informationsverarbeitung für das Recht bedeutet. Hier kann man sieben Themenfelder unterscheiden:

1. Juristische Arbeitsmittel

Texte werden am Computer erstellt. Textbausteine gewinnen an Bedeutung (Plagiat? Wie ist das zu bewerten?). Recherche vor allem in Datenbanken. Wird noch subsumiert oder werden nur noch Textbausteine aneinandergereiht?

2. Rechtsanwendung

Erfassen die bestehenden rechtlichen Regelungen auch digitale Sachverhalte?

Beispiel: Ist Datenlöschung eine Sachbeschädigung?

Neuausrichtung von Grundrechten: Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Inwieweit kann Behördenhandeln über das Internet abgewickelt werden? Durch Vernetzung können neue Verbrechensformen möglich werden, z.B. internetgestützter Kannibalismus, der erst durch die Vernetzung im Internet möglich wird. Eine weitere neue Herausforderung: Die ubiquitäre Vernetzung von Dingen (Datenaustausch), Zulässigkeit von Roboterprostitution, Duplizierung von (verstorbenen) Personen in Avataren.

3. Rechtspolitik

Hier geht es darum, ob es neue Antworten des Rechts auf digitale Herausforderungen geben soll. Soll es Eigentum an Daten ohne Personenbezug geben? Wäre hier ein Art "Dateneigentum" denkbar. Beispiel: Gehören Autofahrern Daten, die ihr Auto während der Fahrt erzeugt?

Rechtspolitisch gibt es drei Perspektiven des Technikrechts:

- Beratung der Rechtsanwender
- Beratung der Rechtspolitik (Publikationen, Gutachten, Sachverständigentätigkeit)
- Beratung der Techniker selbst

4. Programmierung und Algorithmisierung von Recht

Der Bedarf an "rechtskonformen" Maschinen wird steigen. Wie kann eine Maschine über rechtliche Vorgaben informiert werden? Kann man Rechtsnormen "einprogrammieren"? Daraus folgt ein Explikationsdruck von Recht. Kann man überhaupt noch regeln, was man nicht algorithmisieren kann?

5. Neue Darstellungsformen (Visualisierung von Rechtsinhalten)

Recht ist wesentlich leichter verfügbar und zugänglich als früher, gerade auch ausländische Rechtsordnungen. Aber: Mehr Information kann gerade bei Laien zu Rechtsunsicherheiten führen. Die Grenze von populären und fachlichen Darstellungen verschwindet. Die

fachliche Qualität wird unsicher. Welche Möglichkeiten der Kontrolle oder Zertifizierung gibt es? Soll es bewusst mehr staatliche und offizielle Quellen geben? Durch die Digitalisierung werden Audio und Video als Publikationsformen wichtiger, auch für juristische Inhalte. Visualisierung werden immer beliebter (älteres Beispiel: dtv-Atlas Recht). Hier kann man auf reiche historische Erfahrungen zurückgreifen.

6. Folgen für die Wahrnehmung und Akzeptanz von Recht

In der Rechtsgeschichte ging es von der Oralität (bis 12. Jh.) zur Literalität (ab 12. Jh.). Geht es jetzt weiter zur Digitalität? Mit dem Medienwandel ändern sich die Möglichkeiten, Herrschaft auszuüben.

7. Gesellschaftliche und politische Folgen

Großer Verlust von Arbeitsplätzen. Die Bevölkerung kann ganz neu manipuliert werden. Kann man dem mit Recht gegensteuern? Ändert sich die Rolle von Recht? Machen textlich formulierte Normen noch Sinn? Wieviel Digitalisierung wollen wir?

Insgesamt hat die Digitalisierung erhebliche Auswirkungen auf die juristische Arbeitsweise, die weit über die bloße Frage nach der Regelung von Digitalsachverhalten hinausgehen. Hier sind Erkenntnisse der empirischen Realwissenschaft für die Rechtswissenschaft sehr wichtig.

Wiki und die starken Männer: Autorität - Text - Gesetz

Prof. Dr. Dr. Ino Augsberg (Universität Kiel)

"Catholic Encyclopedia" als historisches Beispiel (1904). Es sollte ein Gegengewicht zur Encyclopedia Britannica werden und war ein Projekt der Deutungshoheit über das Weltwissen im Sinne der Catholica. Das Beispiel zeigt, dass Enzyklopädien nicht nur deskriptiv sind. Vielleicht ist die Darstellungsform Enzyklopädie sogar kryptonormativ, weil alternative Formen von Weltwahrnehmung bei behaupteter vollständiger Weltbeschreibung ausgeschlossen werden können.

[Anmerkung: Es gibt auch eine "katholische" Wikipedia: [Kathpedia](#)]

Eine wichtige Quelle von Autorität ist die Autorschaft. Eine Autorisierung kann aber auch anders erfolgen, nämlich institutionell, etwa durch eine kirchliche Druckerlaubnis oder dergleichen.

Exkurs zu alternativen Fakten: Kein Faktum ist alternativlos. Zunächst sind Fakten rein etymologisch "gemacht" (lat. "facere"). Das Zweifelhafte wird oft ausgeblendet. Wahrheit erweist sich damit als eine diskursive Strategie. Souverän ist, wer entscheidet, was als Normalzustand gilt. An die Stelle eines schöpferischen starken Individuums tritt bei der Wikipedia nun ein prozedurales Modell. Hier gilt nicht mehr allein die Aussage des Experten. Es ist am Ende nicht mehr der Autor, der etwas autorisiert, sondern eine prozedural verfasste Institution bzw. Plattform. Wikipedia ist eine soziale Form von Normativität.

Das Versionsarchiv kennzeichnet die Palimpsestartigkeit der Wikipedia. Kritisch wird angemerkt, dass seine Benutzung gerade bei sehr kontroversen Änderungen gar nicht einfach ist und eher wenig zur Transparenz beiträgt. Es wird aufgezeigt, dass es in der Wikipedia durchaus eine Form von Autorität gibt, die nicht allein auf den Inhalt von Artikeln abstellt, um Änderungen zu begründen. Kann Wikipedia eine Rechtsquelle sein? Legt man die Definition von Rechtsquelle in der Wikipedia zugrunde, dann ist diese Frage zu verneinen. Aber: Wikipedia ist eine Form von sozialer Normativität, wodurch sich am Ende auch eine rechtliche Relevanz einstellen kann.

4. Wikipedia und die Rechtsprechung

Wikipedia und die Fakten im Strafrecht

Prof. Dr. Osman Isfen (FernUniversität in Hagen)

Tatsachen, die offenkundig sind, bedürfen keines Nachweises, vgl. § 244 StPO. Fallen Inhalte von Wikipedia unter diese Offenkundigkeit? Lexika und andere Nachschlagewerke gehören zu den allgemein zugänglichen Quellen. Aber für die Allgemeinkundigkeit ist eine Benutzbarkeit ohne besondere Kenntnisse erforderlich. Was bedeutet das für Wikipedia? An der Allgemein zugänglichkeit kann es keinen Zweifel geben. Aber aus der Offenheit der Bearbeitung ergeben sich Zweifel an der Zuverlässigkeit. Daraus folgt, dass man Wikipedia als Hauptbeleg für die Offenkundigkeit von Tatsachen prozessual nicht zugrundelegen kann.

Wandel in der Rechtsprechung durch Wikipedia

Prof. Dr. Hans-Joachim Strauch (Präsident OVG Thüringen a.D.)

Durch die Nutzung von Datenbanken hat sich die Technik bei der Erarbeitung von Falllösungen grundlegend verändert. Wird das auch bei Wikipedia passieren? Zunächst: Der Richter nutzt das Netz zur Informationsbeschaffung (Google & co.). Es fehlen derzeit allerdings genaue empirische Untersuchungen. Auf der Grundlagen der in Juris gebotenen Urteile, sollen aber einige Beobachtungen beschrieben werden?

Die Professionalität von Juris steht außer Debatte, die von Wikipedia eher nicht. Die Praxis: Man guckt bei Wikipedia, zitiert es aber nicht. Von daher wird man eine hohe Dunkelziffer bei der Nutzung haben, die sich in der Rechtsprechung nicht erkennbar niederschlägt. Es gibt über 3.000 Treffer einer Wikipedia-Nutzung in der Rechtsprechung bei Juris: BVerfG (-), BAG (-), BVerwG (5), BGH (9), BSG (7), BFH (6); BPatG (>800). Zum Vergleich: Es gibt immer noch über 2.000 Treffer beim Brockhaus, bei Duden sind es über 6.000 Zitate.

Wikipedia wird meist genutzt als Fachbegrifflexikon. Es geht um die Bedeutung eines Fachbegriffes, bevorzugt im Bereich Medizin und IT. Problematischer ist es, wenn aus Wikipedia entscheidungserhebliche Tatsachen und Kausalzusammenhänge entnommen werden. Manchmal werden auch normative Wertbegriffe mit der Wikipedia konkretisiert. Früher wurde dies häufig mit dem Duden gemacht, z.B. liegt "Reiten" vor, wenn ein Pferd am Zügel geführt wird. Man muss den richterlichen Arbeitsplatz betrachten: Datenbanken, elektronische Akten und dann bieten sich Google und Wikipedia als Quellen geradezu an. Dazu: Reinhard Greger, Der surfende Richter - Sachverhaltsaufklärung per Internet, in: FS-Stürner (2013), S. 289 ff.

Die Abstützung von Alltagswissen bei Wikipedia ist gegenüber früher transparenter. Die Frage nach der Verlässlichkeit und Autorität von Wikipedia kann man nicht abstrakt beantworten. Man muss die prozessuale Situation beachten. Dabei geht es nicht um Wahrheitstheorien. Wahrheit ist hier situativ. Bei der Amtsermittlung ist die Wikipedia anders zu bewerten als beim Beibringungsgrundsatz. Kann Wikipedia richterliche Sachkunde vermitteln, so dass ein Sachverständiger entbehrlich wird? Hier ist bei der Benutzung von Wikipedia die Medienkompetenz des Richters gefragt.

Haben wir einen Wandel in der Sachverhaltsvermittlung? Ja, beim Umgang mit Alltagswissen. Durch Wikipedia werden aber die Grundlagen transparenter. Die Nutzung von Wikipedia bekommt zudem den Charakter einer vereinfachten Beweisaufnahme. Das hat Vorteile für die Prozessbeschleunigung, vor allem, wenn die Parteien das akzeptieren.

Ein Paradigmenwechsel in der richterlichen Tätigkeit durch die Nutzung bei Wikipedia zeichnet sich erst ab, wenn es zu einem juristischen Expertensystem wird, das Fragen beantwortet. Solange das nicht der Fall ist, ist Wikipedia im Grund nichts anderes als die Nutzung von Brockhaus und Duden.

[Literaturhinweise: *Strauch*, Wandel des Rechts durch juristische Datenbanken?, in: DVBl. 122 (2007), S. 1000-1007; *ders.*, Litera, Bytes und Mustererkennung : die Nutzung juristischer Datenbanken - Paradigmenwechsel in der Rechtsfindung mit unbekanntem Ausgang, in: Festschrift für Gerhard Käfer, 2009, S. 387-412]

Wikipedia als richterliche Erkenntnisquelle

Prof. Dr. Erik Hahn (Hochschule Zittau/Görlitz)

Der richterliche Arbeitsalltag ist heute sehr EDV-lastig. Es gibt eine intensive gerichtliche Nutzung von Wikipedia. Fraglich sind aber die Verwendbarkeit und Verwendungsweise. Unproblematisch werden mit dem BeckOnline-Kommentar reine Online-Quellen genutzt.

In den letzten 8 Jahren kann man in den Urteilen ein Verzehnfachung der Wikipedia-Nutzung feststellen. § 291 ZPO: "Tatsachen, die bei dem gericht offenkundig sind, bedürfen keines Beweises." BVerfG NJW 1960, 31: allgemeinkundig, wenn sich Tatsachen durch Benützung allgemein zugänglicher, zuverlässiger Quellen unschwer ergeben.

Die Einbeziehung von "Lexikonwissen" gab es immer schon. Die Rechtsprechung problematisiert die Nutzung von Wikipedia praktisch nicht. Vor allem die Frage nach der Zuverlässigkeit ausblendet. AG Siegen, MMR 2006, 836: Keine Befangenheit bei der Recherche in der Wikipedia. BSGE 98, 48: Hat der Richter genug Kompetenz, die Güte und Wissenschaftlichkeit konsultierter Informationsquellen zu bewerten? Ich muss darlegen, warum ich verstehe, was ich nutze. Der reine Hinweis auf eine vorliegende Quelle genügt nicht. Hier werden aber Allgemeinkundigkeit und Gerichtskundigkeit vermischt.

Wie war die Zuverlässigkeit bei gedruckten Fachbüchern? Auch im Brockhaus gab es Fehler. Im Ergebnis kann auf Wikipedia genauso zurückgegriffen werden wie es bei gedruckten Werken (Brockhaus & Co.) der Fall war.

Wikipedia kann nur als "Quelle allgemeinkundiger Tatsachen" genutzt werden. Die Zuverlässigkeit des Einzelartikels kann nur aus der Vertrauenswürdigkeit des Gesamtwerkes erfolgen. Dabei geht es um Inhalte, die ohne Fachkenntnisse zu verstehen sind. Man muss also nicht auf die Wikipedia gucken, sondern auf den Juristen, der Wikipedia nutzt, und die Güte seiner (Medien)Kompetenzen.

Ausländisches Recht im deutschen Zivilverfahren - Wikipedia als mögliche und zulässige Erkenntnisquelle?

Franziska Krauß (Universität Konstanz)

Im deutschen Recht gilt der Grundsatz "Iura novit curia." Aber über ausländisches Recht ist die Beweiserhebung zulässig, wenn es dem Gericht unbekannt ist, vgl. § 293 ZPO. Zu diesem Thema wurden Interviews bei 27 Richterinnen und Richtern durchgeführt. Das Ergebnis: Meist wird gegoogelt. Teilweise wurden fremdsprachige Texte anschließend mit Google Translate erschlossen. Die gerichtsinterne Ermittlung beschränkt sich meist auf das Internet. In schwierigeren Fällen werden aber Sachverständige hinzugezogen.

Was kann Wikipedia hier leisten? Man kann Hinweise zum ausländischen Recht in den Artikeln finden. Kann Wikipedia als sichere Erkenntnisquelle gelten? Hier kommt es auf die Anforderungen an, die an diese Quelle zu stellen sind. Internetseiten offizieller Natur verdienen Vorrang. Wichtige Kriterien: Hinreichende Vollständigkeit und Aktualität. Die bloße Ermittlung der ausländischen Rechtslage allein über Wikipedia dürfte nicht ausreichen, zumal jeder den Artikel abändern kann.

Wikipedia ist nützlich und hilfreich, um sich einen Überblick zu verschaffen, die gefundenen Informationen können aber nicht die notwendige Beweiskraft erbringen. Als erster Einstieg und Verweis auf weitere Quellen ist Wikipedia gut. Wikipedia kann auch dazu genutzt werden, um ein Sachverständigengutachten auf Plausibilität zu untersuchen.

5. Standards in Wikipedia

Qualitätssicherung in Zeiten von Fake News

Prof. Dr. Ulrich Wackerbarth (FernUniversität in Hagen)

Zielgerichtete Falschmeldungen dienen der Erreichung bestimmter Ziele. Sie werden meist in sozialen Medien gepostet und erlangen dort Relevanz. "Trolle" nutzen aber auch Wikipedia, um falsche Inhalte zu verbreiten. Werden sie gesperrt, melden sie sich unter neuem Namen an ("Sockenpuppen"). Besonders problematisch sind staatlich gesteuerte Trolle, etwa aus China oder Russland.

Was hat Wikipedia dem entgegenzusetzen?

1. Grundsätze

Es gilt Neutralität. Bloße Meinungen müssen herausgenommen werden.

2. Verfahren

Setzen eines Qualitätsbausteins, "Wikifizieren" von Artikeln (werden formale Vorgaben eingehalten?), Vandalismus melden, Fachredaktion kontaktieren, Benutzersperren.

3. Hierarchische Kontrolle

Sichtung, Admin-Befugnisse. Kritik: Ideologisierung der Wikipedia? Wohl eher nicht.

Fazit: Eine recht gut verlässliche Enzyklopädie, mit einigen Schwächen.

Qualitätssicherung in Wikipedia

Prof. Dr. Barbara Dauner-Lieb (Universität Köln)

Als Zeitungen und Flugblätter aufkamen, wurde eine ähnliche Kritik geäußert, wie wir sie heute bei Wikipedia sehen. Was leistet Wikipedia in der Rechtswissenschaft?

Informationszweck: Fakten und Tatsachen. Die sollten wahr sein.

Diskurs: Wer sagt was, zu welchem Problem? Den Streitstand als Faktum kann man darstellen.

Orientierung: Wie wird etwas (verständlich) dargestellt? Es gibt den Konflikt

Experte-Amateur? Kann der Amateur etwas beitragen? Autorität und Meinungsvielfalt?

Wollen wir Außenseiter akzeptieren? Geistiges Eigentum ist in großem Maße eine Illusion.

Das Autorenthema wird überwertet.

Wie ist denn die Qualitätssicherung bei den Print-Medien? Monographien (beurteilt meist der Doktorvater), Lehrbücher (kontrolliert überhaupt niemand!!) , Kommentare (ein "schwieriger Markt"; es wird massiv "Politik" gemacht ...) und Handbücher (Expertenbildung ist auch ein Geschäft ...). Das Print-System ist dort, wo es um Meinungen (und Geld) geht, nicht besonders gut und zuverlässig, zudem sogar noch innovationsfeindlich. Interessanter Bericht über eigene Beobachtungen bei Artikeln, bei denen eigene Sachkunde vorhanden ist: Fakten sind alle gut (einig waren sogar "neu"), Meinungen und Didaktik aber NULL. Bei allen (!) Artikeln war die Information besser als in den einschlägigen Kurz-Lehrbüchern. Fazit: Sehr gute und sehr schnelle Erstinformation. Das wird in der Praxis ALLES schlagen!

Methodisch: Wikipedia bildet das juristische Denken sehr gut ab und entspricht der Struktur von Gesetzen. Ein lineares Lehrbuch entspricht dem gerade nicht! Wir müssen nicht Wikipedia reformieren, sondern eher unsere eigene Arbeit als Juristen. Medienkompetenz und Digitalisierung müssen in der juristischen Ausbildung DEUTLICH wichtiger werden!! Skepsis und Nachdenken sollen kultiviert werden. Das sollte auch und gerade im Fernstudium gelten.